

Der Prüfungsausschuss

Best Practices einer effizienten Überwachung

6. überarbeitete Auflage

Der Prüfungsausschuss

Herausgegeben von der PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Von Dr. Henning Hönsch und Martin Kaspar

Unter Mitarbeit von Mareike Koch und Felix Mützel

6. überarbeitete Auflage

November 2021, 114 Seiten, 5 Abbildungen, Softcover

Vervielfältigungen, Mikroverfilmung, die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Medien sind ohne Zustimmung des Herausgebers nicht gestattet.

Die Inhalte dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Sie entsprechen dem Kenntnisstand der Autoren zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die in der Publikation angegebenen Quellen zurück oder wenden sich an die genannten Ansprechpartner. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Wir bitten um Verständnis, dass wir zur besseren Lesbarkeit des Textes für Personenbezeichnungen das generische Maskulinum verwenden. Diese Form schließt alle Personen gleichermaßen ein.

Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bekennt sich zu den PwCEthikgrundsätzen (zugänglich in deutscher Sprache über www.pwc.de/de/ethikcode) und zu den Zehn Prinzipien des UN Global Compact (zugänglich in deutscher und englischer Sprache über www.globalcompact.de).

© November 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Alle Rechte vorbehalten.

„PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

Vorwort

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

als im Februar 2020 die Voraufgabe von „*Der Prüfungsausschuss*“ erschienen ist, war nicht abzusehen, dass der Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats schon im folgenden Jahr erneut mit einer weitreichenden Corporate-Governance-Reform konfrontiert sein würde. Doch bereits Ende 2020 hat der Gesetzgeber als Reaktion auf den Wirecard-Skandal mit der Ausarbeitung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) begonnen, das im Juli 2021 in Kraft getreten ist.

Das FISG verpflichtet die Aufsichtsräte aller Unternehmen von öffentlichem Interesse, einen Prüfungsausschuss einzurichten. Zudem wurden die Vorstände börsennotierter Unternehmen gesetzlich verpflichtet, angemessene und wirksame interne Kontroll- und Risikomanagementsysteme einzurichten. Dadurch wird die Bedeutung des Prüfungsausschusses und der von ihm zu behandelnden Themen nochmals hervorgehoben.

Ebenfalls durch das FISG betont wird die hohe Bedeutung der Abschlussprüfung für eine gute Corporate Governance. Abschlussprüfungsexpertise im Prüfungsausschuss sowie Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung sind hier wichtige Stichworte. Die entsprechenden Regelungen des FISG werden einen noch intensiveren Dialog zwischen Prüfungsausschuss und Abschlussprüfer notwendig machen. Wir freuen uns auf diesen Austausch.

Diese Themen sind in die vorliegende Neuauflage ebenso eingearbeitet, wie weitere regulatorische und praktische Entwicklungen. Hierzu zählt insbesondere die schnell fortschreitende Regulierung der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sobald diese in den kommenden Monaten umfassend neu geregelt sein wird, ist auch bereits die nächste Überarbeitung von „*Der Prüfungsausschuss*“ angezeigt.

Wir hoffen, dass die Publikation Ihnen einen gewinnbringenden Beitrag zu Ihrer praktischen Arbeit leistet.

Frankfurt am Main, November 2021

Dr. Ulrich Störk
Sprecher der Geschäftsführung

Petra Justenhoven
Mitglied der Geschäftsführung

Danksagung

In die Voraufgabe dieser Publikation sind Anmerkungen und Hinweise aus Gesprächen mit folgenden Prüfungsausschussvorsitzenden eingegangen:

Prof. Dr. Clemens Börsig

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Daimler AG und der Linde plc

Dr. Werner Brandt

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Siemens AG

Dr. Friedrich Eichiner

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Allianz SE und der Infineon Technologies AG

Prof. Dr. Edgar Ernst

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Metro AG, der TUI AG und der Vonovia SE

Dr. Tobias Guldemann

Ehemaliger Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Commerzbank AG

Dr. Margarete Haase

Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Fraport AG und ehemalige Vorsitzende des Prüfungsausschusses der OSRAM Licht AG

Richard Meddings

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der CREDIT SUISSE GROUP AG und ehemaliger Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Deutsche Bank AG

Dr. Knut J. Michelberger

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der NORMA Group SE

Prof. Dr. Rolf Nonnenmacher

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Continental AG, der Covestro AG und der ProSiebenSat.1 Media SE

Prof. Dr. Bernhard Pellens

Ehemaliger Vorsitzender des Prüfungsausschusses der thyssenkrupp AG

Dr. Rolf Pohlig

Ehemaliger Vorsitzender des Prüfungsausschusses der innogy SE

Hans Peter Ring

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der KION GROUP AG

Dr. Erhard Schipporeit

Vorsitzender des Prüfungsausschusses der RWE AG und ehemaliger Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Fuchs Petrolub SE

Prof. Dr. Theo Siegert

Ehemaliger Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Henkel AG & Co. KGaA

Die Hinweise und Anmerkungen dieser Personen blieben auch für diese Auflage der Publikation von hoher Relevanz und ihnen gilt daher auch weiterhin unser Dank. Wenn auch zahlreiche der in der Publikation dargestellten Punkte von vielen Gesprächspartnern geteilt wurden, gibt die Publikation allein die Meinung der Verfasser wieder.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	6
A Hintergrund	11
B Einrichtung	19
C Besetzung	23
D Aufgaben	33
1 Rechnungslegung und Rechnungslegungsprozess	39
2 Internes Kontrollsystem	51
3 Risikomanagementsystem	59
4 Compliance	63
5 Internes Revisionsystem	69
6 Interaktion mit dem Abschlussprüfer	73
E Sitzungen	83
F Information	89
G Transparenz	95
H Selbstbeurteilung	99
I Haftung	103
Literaturverzeichnis	108
Ihre Ansprechpersonen	113

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
AG	Die Aktiengesellschaft (Zeitschrift)
AktG	Aktiengesetz
APAS	Abschlussprüferaufsichtsstelle
APrVO	Abschlussprüferverordnung
AQI	Audit Quality Indicators
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Begr.	Begründung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Bundesgerichtshof, Entscheidungssammlung in Zivilsachen
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BörsO	Börsenordnung
BS	Berufssatzung
BT-Drucks.	Bundestags-Drucksache

CFO	Chief Financial Officer
CMS	Compliance-Management-System
CRR	Capital Requirements Regulation
CSR	Corporate Social Responsibility
D&O	Directors & Officers
Dax	Deutscher Aktienindex
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DCGK	Deutscher Corporate Governance Kodex
DIIR	Deutsches Institut für Interne Revision e. V.
DPR	Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung e. V.
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard
EG	Europäische Gemeinschaft
EGAktG	Einführungsgesetz zum Aktiengesetz
EntgTranspG	Entgelttransparenzgesetz
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FISG	Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz
Fn.	Fußnote
FWB	Frankfurter Wertpapierbörse
GAAP	Generally Accepted Accounting Principles
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standard(s)

IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
IFRS	International Financial Reporting Standard(s)
IIA	The Institute of Internal Auditors
IIARF	The Institute of Internal Auditors Research Foundation
IKS	internes Kontrollsystem
InsO	Insolvenzordnung
IPPF	International Professional Practices Framework
IT	Information Technology
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KGaA	Kommanditgesellschaft auf Aktien
KWG	Kreditwesengesetz
MDax	Mid-Cap-Dax
No.	Number
Nr.	Nummer
NYSE	New York Stock Exchange
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PrüfbV	Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute sowie die darüber zu erstellenden Berichte
PS	Prüfungsstandard
RegE	Regierungsentwurf
RL	Richtlinie
RMS	Risikomanagementsystem
Rn.	Randnummer
S.	Seite

S&P	Standard & Poors
SDax	Small-Cap-Dax
SE	Societas Europaea
SEAG	SE-Ausführungsgesetz
SEBG	SE-Beteiligungsgesetz
Sec.	Section
SEC	Securities and Exchange Commission
SOA	Sarbanes-Oxley Act of 2002
sog.	sogenannt(e)
StB	Steuerberater
TecDax	Technologie-Dax
Tz.	Teil-/Textziffer
UMAG	Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts
UN	United Nations
Unterabs.	Unterabsatz
US-GAAP	United States Generally Accepted Accounting Principles
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz
vBP	vereidigter Buchprüfer
VO	Verordnung
WP	Wirtschaftsprüfer
WPg	Die Wirtschaftsprüfung (Zeitschrift)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
Ziff.	Ziffer(n)

Prüfungsausschüsse haben sich in der Praxis der Aufsichtsräte etabliert. Aufsichtsräte von Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen einen Prüfungsausschuss einrichten. Aufsichtsräte anderer Unternehmen sollten grundsätzlich einen Prüfungsausschuss haben, wenn das Organ sechs Mitglieder oder mehr hat.

Wird kein Prüfungsausschuss eingerichtet, sind dessen Aufgaben vom Aufsichtsratsplenum oder von anderen Ausschüssen wahrzunehmen. Hat der Aufsichtsrat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse nur drei Mitglieder, ist dieser zugleich der Prüfungsausschuss.

Entspricht das Ihrer Praxis?

A Hintergrund

Die weitreichende Professionalisierung deutscher Aufsichtsräte in den letzten Jahren hat dazu geführt, dass in nahezu allen größeren Aufsichtsräten ein Prüfungsausschuss gebildet wird. Die Bedeutung des Prüfungsausschusses hat der Gesetzgeber mit dem zum 1. Juli 2021 in Kraft getretenen Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG)¹ nochmals betont. Neben einer Einrichtungspflicht für alle Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden mehrere weitere Neuregelungen zum Prüfungsausschuss erlassen, die sämtlich in der vorliegenden Publikation enthalten sind.

Die Verlagerung einzelner Aufgaben in den Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Vorteile:²

Vor- und Nachteile

- Entlastung des Gesamtgremiums
- zeitnähere und intensivere Diskussion der jeweiligen Themen
- Bündelung von Spezialwissen

Das Informationsgefälle zwischen Vorstand und Aufsichtsrat wird so vermindert.

Andererseits steigert die Bildung von Ausschüssen die Komplexität der Arbeit des Aufsichtsrats. Zudem besteht die Gefahr, dass die übrigen Aufsichtsratsmitglieder nicht hinreichend über die Tätigkeitsfelder des Ausschusses informiert sind.³

Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG kann der Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft (AG) einen Prüfungsausschuss bestellen und diesem insbesondere die Überwachung folgender Sachgebiete übertragen:

Aktienrechtliche Grundlagen

- Rechnungslegungsprozess
- Wirksamkeit des internen Kontrollsystems (IKS)
- Wirksamkeit des Risikomanagementsystems (RMS)
- Wirksamkeit des internen Revisionssystems
- Abschlussprüfung, insbesondere Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, Qualität der Abschlussprüfung und die vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen

Laut § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG kann der Prüfungsausschuss dabei Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

Unternehmen von öffentlichem Interesse ist die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ab dem 1. Januar 2022 vorgeschrieben. Dem Ausschuss sind alle in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Aufgaben zu übertragen (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG). Auch die Aufsichtsräte von Unternehmen von öffentlichem Interesse, die keine AGs sind, sind zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet.

¹ BGBl. I 2021, S. 1534 ff.

² Vgl. auch Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102.

³ Zu den Vor- und Nachteilen der Bildung eines Prüfungsausschusses vgl. schon Baums (Hrsg.), Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, 2001, Rn. 313, und Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2000, S. 2281 (2282 f.).

Unternehmen von öffentlichem Interesse sind gemäß § 316a Satz 2 HGB:

- Gesellschaften, deren Wertpapiere (Eigenkapital- oder Schuldtitel) an einem organisierten Markt gehandelt werden (kapitalmarktorientierte Unternehmen)
- CRR-Kreditinstitute (früher: Einlagenkreditinstitute)
- Versicherungsunternehmen

Aufsichtsräte mit drei Mitgliedern bildeten bislang mangels Effizienzsteigerung regelmäßig keine Prüfungsausschüsse. Auch wäre ein Ausschuss mit weniger als drei Mitgliedern nicht beschlussfähig, weshalb ihm keine Aufgaben abschließend übertragen werden könnten.⁴ Der Gesetzgeber hat mit dem FISG aber geregelt, dass ein Aufsichtsrat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, der nur aus drei Mitgliedern besteht, auch der Prüfungsausschuss ist (§ 107 Abs. 4 Satz 2 AktG). Bei dieser „automatischen“ Einrichtung des Prüfungsausschusses⁵ kann es sinnvoll sein, die Aufgaben des Gremiums insofern auf einzelne der drei Aufsichtsratsmitglieder zu verteilen, als sich diese um bestimmte Themengebiete besonders intensiv kümmern und die diesbezüglichen Entscheidungen des Aufsichtsrats vorbereiten.

AGs, die keine Unternehmen von öffentlichem Interesse sind, sind nicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet. Wird kein Prüfungsausschuss gebildet oder werden diesem lediglich einzelne der in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Aufgaben übertragen, so sind die (übrigen) Aufgabengebiete vom Aufsichtsrat selbst wahrzunehmen.⁶ Der Gesetzgeber hat dies zwar nicht explizit geregelt. Das war aber auch nicht notwendig, weil die Kontrolle wichtiger organisatorischer Maßnahmen ohnehin von der allgemeinen, in § 111 Abs. 1 AktG niedergelegten Aufgabe umfasst ist, die Geschäftsführung zu überwachen.⁷

Börsennotierte Unternehmen

Für viele Aufsichtsräte von Gesellschaften mit Aktien, die zum Handel an einer Börse zugelassen sind (börsennotierte Gesellschaften) – und die damit zu den Unternehmen von öffentlichem Interesse gehören –, bestätigt die gesetzliche Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses die bereits gelebte Praxis. So verfügen laut aktuellem Corporate Governance Report aus dem Jahr 2021 etwa 85 Prozent aller an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Gesellschaften über einen Prüfungsausschuss.⁸

⁴ BGH AG 1991, 398 (399).

⁵ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/29879 vom 19. Mai 2021, S. 177.

⁶ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102.

⁷ Vgl. Hopt/Roth, in: Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg.), AktG Großkommentar, 5. Auflage 2018, § 111 Rn. 172 ff.

⁸ Von Werder/Danilov/Schwarz, in: DB 2021, S. 2097 (2102).

Damit setzen diese Unternehmen die Empfehlung D.3 der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) um, die auch aktuell noch besteht.⁹ Danach soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich neben den in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Gebieten insbesondere mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Überwachung der Compliance befassen soll. Zur Umsetzung dieser Empfehlungen haben sich Vorstand und Aufsichtsrat jährlich zu erklären (§ 161 AktG). Eine Abweichung von der Empfehlung ist aufgrund der neuen gesetzlichen Einrichtungspflicht nunmehr allenfalls insofern möglich, als dem Ausschuss nicht alle in der DCGK-Empfehlung genannten Aufgaben übertragen werden müssen. Sollte allerdings eine Aufnahme in einen Dax-Index (Dax, MDax, SDax, TecDax) in Betracht kommen, ist zu berücksichtigen, dass diese Unternehmen seit 1. März 2021 nahezu alle Empfehlungen des DCGK mit Bezug zum Prüfungsausschuss erfüllen müssen (siehe dazu die Hinweise in den jeweiligen Kapiteln).¹⁰

Soweit ein Institut nach dem Kreditwesengesetz (KWG) nicht bereits aufgrund seiner Eigenschaft als Unternehmen von öffentlichem Interesse zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet ist, kann sich eine entsprechende Pflicht aus dem KWG ergeben.

Kreditinstitute

Denn Aufsichts- bzw. Verwaltungsräte von Kreditinstituten sollen abhängig von Größe, interner Organisation sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte des Unternehmens einzelne Ausschüsse bestellen (§ 25d Abs. 7 Satz 1 KWG). Dazu gehört unter anderem ein Prüfungsausschuss, der den Aufsichtsrat unterstützt (§ 25d Abs. 9 Satz 1 KWG), insbesondere bei der Überwachung

- des Rechnungslegungsprozesses;
- der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere des internen Kontrollsystems und der Internen Revision;
- der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung) nebst Vorschlägen für die Bestellung und Vergütung des Abschlussprüfers an den Aufsichtsrat sowie dessen Beratung zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags;
- der zügigen Behebung der vom Prüfer festgestellten Mängel durch die Geschäftsleitung mittels geeigneter Maßnahmen.

Gleichzeitig soll mit Blick auf die Gesamtrisikobereitschaft und -strategie ein Risikoausschuss eingerichtet werden (§ 25d Abs. 8 KWG).

Für sogenannte bedeutende Institute ist die Einrichtung dieser Ausschüsse grundsätzlich vorgeschrieben (§ 25d Abs. 7 Satz 2 KWG). Unter Berücksichtigung von Größe, interner Organisation sowie Art, Umfang, Komplexität und Risikogehalt der Geschäfte kann auch ein gemeinsamer Risiko- und Prüfungsausschuss eingerichtet werden (§ 25d Abs. 10 KWG).

⁹ Auch die Aufsichtsräte der Unternehmen, an denen der Bund oder bestimmte Bundesländer beteiligt sind, sollen einen Prüfungsausschuss bilden (vgl. u.a. Ziff. 6.1.6 Public Corporate Governance Kodex des Bundes, Ziff. 5.1.7 Public Corporate Governance Kodex des Landes Hessen und § 8 Abs. 9 Satz 1 der Hinweise für Beteiligungen des Landes Berlin an Unternehmen).

¹⁰ STOXX Ltd, Guide to the DAX Equity Indices, Version 11.2.4, S. 28. Für bereits vor dem 1. März 2021 einem Dax-Index angehörige Unternehmen besteht eine Übergangsfrist bis 1. September 2022, vgl. Deutsche Börse Group, Deutscher Leitindex DAX wird durch zusätzliche Qualitätskriterien und Angleichung an internationale Standards gestärkt, abrufbar unter: <https://www.deutsche-boerse.com/dbg-de/investor-relations/mitteilungen-und-services/pressemitteilungen/Deutscher-Leitindex-DAX-wird-durch-zus-tzliche-Qualit-tskriterien-und-Angleichung-an-internationale-Standards-gest-rkt-2346282>.

Unternehmen von öffentlichem Interesse ohne Aufsichtsrat

Die Verpflichtung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, einen Prüfungsausschuss zu bilden, setzt nicht voraus, dass das Unternehmen überhaupt einen Aufsichtsrat hat. Vielmehr sind Kapitalgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG¹¹ erfüllt, ebenfalls verpflichtet, einen Prüfungsausschuss zu bilden (§ 324 Abs. 1 Satz 1, ggf. i. V. m. § 340k Abs. 5 Satz 1 bzw. § 341k Abs. 4 Satz 1 HGB).

Zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind damit insbesondere Emittenten von Schuldtiteln, Banken und Versicherungen, wenn diese etwa die Rechtsform einer mitbestimmungsfreien GmbH haben. Von der Verpflichtung wiederum ausgenommen sind folgende kapitalmarktorientierte Unternehmen (§ 324 Abs. 1 Satz 2 HGB):

- Emittenten von Assetbacked Securities (mit Darlegung im Anhang, warum kein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde)
- Kreditinstitute, die ausschließlich Schuldtitel mit einem Nominalwert von bis zu 100 Millionen Euro ausgegeben haben
- Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 Kapitalanlagegesetzbuch

Die Prüfungsausschussmitglieder der Unternehmen von öffentlichem Interesse ohne Aufsichtsrat werden von den Gesellschaftern gewählt (§ 324 Abs. 2 Satz 1 HGB, ggf. i. V. m. § 340k Abs. 5 Satz 1 oder § 341k Abs. 4 Satz 1 HGB). Sie haben dabei darauf zu achten, dass die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende, unabhängig ist, und dass die in Kapitel C näher erläuterten Anforderungen nach § 100 Abs. 5 AktG erfüllt werden. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. Die Funktion des Prüfungsausschusses darf auch nicht von der Gesellschafterversammlung ausgeübt werden.¹²

§ 324 HGB verweist auf einige Bestimmungen des Aktienrechts. So entsprechen die Aufgaben des Prüfungsausschusses im Sinne von § 324 HGB grundsätzlich denen, die der Aufsichtsrat einer AG, die Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, auf den Prüfungsausschuss übertragen muss.¹³ Auch ist die Wahl des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung auf einen Vorschlag des Prüfungsausschusses zu stützen, wenn die Kapitalgesellschaft keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat hat oder wenn der Aufsichts- oder Verwaltungsrat für den Vorschlag nicht zuständig ist. Weiterhin wird die Regelung des Aktienrechts zur Sitzungsteilnahme und Berichtspflicht des Abschlussprüfers für anwendbar erklärt.

Aus der Bezugnahme auf die gesetzliche Abschlussprüfung wird deutlich, dass sich der Prüfungsausschuss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse ohne Aufsichtsrat auch mit dem Jahres- und dem Konzernabschluss sowie den zugehörigen Lageberichten befassen muss. Mangels Verweises auf § 172 AktG dürfte er dagegen nicht zur Feststellung bzw. Billigung der Rechnungslegung berechtigt sein.¹⁴ Diese obliegt weiterhin der Gesellschafterversammlung, die sich aber auf die Berichterstattung und einen Beschlussvorschlag des Prüfungsausschusses stützen kann. Eine Befassung mit der unterjährigen Berichterstattung ist wie bei der börsennotierten AG nicht zwingend.

¹¹ Mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung; Vertrautheit der Prüfungsausschussmitglieder in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor des Unternehmens; vgl. im Detail Kapitel C.

¹² Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 94.

¹³ Siehe dazu Kapitel D.

¹⁴ Gelhausen/Fey/Kämpfer, Rechnungslegung und Prüfung nach dem BilMoG, 2009, Abschn. K Tz. 102.

Nähere Regelungen sollen im Gesellschaftsvertrag niedergelegt werden, insbesondere

- zur Wahl der Ausschussmitglieder,
- zur Dauer der Mitgliedschaft und zu den Möglichkeiten ihrer vorzeitigen Beendigung,
- zu den Informations- und sonstigen Rechten und Pflichten.

Im Übrigen sollen die aktienrechtlichen Regeln entsprechend angewandt werden. Dies gilt etwa für die Haftung der Ausschussmitglieder.¹⁵

Eine Alternative zur Aktiengesellschaft ist die Rechtsform der Societas Europaea (SE). Grundlage der SE ist eine EU-Verordnung (SE-VO)¹⁶, die hierzulande unmittelbar (also ohne Umsetzung in nationales Recht) anwendbar ist. **Societas Europaea**

Darüber hinaus gelten in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten verschiedene ergänzende Gesetze. In Deutschland sind dies

- das SE-Ausführungsgesetz (SEAG);
- das SE-Beteiligungsgesetz (SEBG);
- das Aktiengesetz (AktG), wenn SEAG und SEBG keine spezielleren Regelungen enthalten.

Die SE eröffnet die Möglichkeit, zwischen zwei Formen der Unternehmensverfassung zu wählen. So können sich die Anteilseigner dafür entscheiden, die Leitungs- und die Überwachungsfunktion von zwei verschiedenen Gesellschaftsorganen wahrnehmen zu lassen. Mit diesem dualistischen System entspricht die SE der AG mit ihren Organen Vorstand und Aufsichtsrat. Alternativ kann das monistische System gewählt werden. Bei diesem sind Leitungs- und Überwachungsaufgaben in einem Gremium, dem Verwaltungsrat, vereint. Das anzuwendende System wird in der Satzung festgelegt.

Wurde das dualistische System gewählt, unterliegt der Aufsichtsrat der SE dem Aktienrecht (Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c) ii) SE-VO). Damit kann das Kontrollorgan wie der Aufsichtsrat der AG einen Prüfungsausschuss einrichten.

Auch der Verwaltungsrat einer SE mit monistischem System kann einen Prüfungsausschuss bilden, dem insbesondere die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG übertragen werden können (§ 34 Abs. 4 Satz 4 SEAG).

Ist die SE kapitalmarktorientiert, ein CRR-Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen, gilt die oben beschriebene Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses (im Falle der dualistischen SE aufgrund unmittelbarer Anwendung des AktG, im Falle der monistischen SE gem. § 34 Abs. 5 Satz 1 SEAG) und der Ausschuss muss nach den Voraussetzungen von § 100 Abs. 5 AktG besetzt werden.¹⁷

¹⁵ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 94.

¹⁶ Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), ABl. Nr. L 294 vom 10. November 2001, S. 1 ff.

¹⁷ Siehe dazu Kapitel C.

Audit Committees in den USA

Deutsche Prüfungsausschüsse ähneln den US-amerikanischen Audit Committees.¹⁸ Daher lohnt sich auch ein Blick auf deren Ausgestaltung. Auch in den USA müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen über ein Audit Committee verfügen. Die dortige Entwicklung nahm bereits in den 40er-Jahren des 20. Jahrhunderts ihren Anfang. Die Securities and Exchange Commission (SEC) hat sich erstmals 1972 in der Verlautbarung „Standing Audit Committees Composed of Outside Directors“ für die Einrichtung von Audit Committees ausgesprochen.¹⁹

Bei dem Blick in die USA ist stets zu berücksichtigen, dass die Führungsstruktur einer US Corporation bedeutsame Unterschiede zu der einer deutschen börsennotierten Gesellschaft aufweist. Hierzu zählen insbesondere:

- Beim US-amerikanischen monistischen Führungsmodell sind im Board Geschäftsleitung und Kontrolle miteinander verwoben. Im deutschen dualistischen System der AG wird strikt zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan getrennt. Dieses System dominiert in der Praxis auch bei den deutschen SE.
- Aus den genannten strukturellen Differenzen resultieren unterschiedliche Schwerpunkte. In den USA kommt der Sicherung der Unabhängigkeit der für die Überwachung der Geschäftsleitung zuständigen Board-Mitglieder größere Bedeutung zu. In Deutschland liegt ein Fokus auf der Informationsversorgung des Aufsichtsrats und damit auch des Prüfungsausschusses.
- Das Audit Committee weist im Vergleich zum Prüfungsausschuss größere Eigenständigkeit auf.
- In den USA wird die individuelle Verantwortung der Mitglieder des Boards betont. In Deutschland steht die Gesamtverantwortung im Vordergrund.

Ausrichtung der Publikation

Aus den Unternehmen von öffentlichem Interesse, die einen Prüfungsausschuss einzurichten haben, stehen die börsennotierten Gesellschaften nochmals hervor. Deren Prüfungsausschüsse unterliegen den höchsten regulatorischen Anforderungen und haben das breiteste Aufgabenspektrum. Dementsprechend wird in der vorliegenden Publikation auf die Best Practices der Bildung und der Tätigkeit der Prüfungsausschüsse börsennotierter Unternehmen eingegangen. Gleichzeitig werden alle regulatorischen Anforderungen dargestellt, die für die Prüfungsausschüsse von (auch nicht-börsennotierten) Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten.

Da auch die meisten Aufsichtsräte von (sonstigen) Kreditinstituten aufgrund der regulatorischen Vorgaben einen Prüfungsausschuss einrichten, werden die für diese geltenden Besonderheiten in der vorliegenden Publikation ebenfalls aufgegriffen, ohne diese jedoch im Detail behandeln zu können.

Unternehmen, die nicht als von öffentlichem Interesse eingestuft sind, sowie solche außerhalb der Bankenbranche sollten ebenfalls einen Prüfungsausschuss einrichten, es sei denn, ihr Aufsichtsrat hat weniger als sechs Mitglieder oder das Unternehmen ist relativ klein und seine Rechnungslegung sowie seine Steuerungs- und Kontrollsysteme können einfach gehalten sein. In der Praxis dieser Unternehmen finden sich denn auch immer häufiger Prüfungsausschüsse. Für diese gelten die Ausführungen weitestgehend ebenso. Soweit einzelne Vorschriften auf ihren Prüfungsausschuss nicht anwendbar sind, wird dies verdeutlicht.

¹⁸ Zum US-amerikanischen Audit Committee vgl. PwC/IIARF, Audit Committee Effectiveness – What Works Best, 4. Aufl. 2011.

¹⁹ Accounting Series Release No. 123, Securities Act Release No. 5237 vom 23. März 1972.

Die nachfolgenden Ausführungen knüpfen weiterhin zwar an die Rechtsform einer AG an, dennoch sind die dargestellten Best Practices auch für Unternehmen anderer Rechtsformen (z. B. SE oder GmbH) relevant. Allerdings ist im Einzelfall zu prüfen, ob die genannten aktienrechtlichen Normen auch auf die jeweilige andere Rechtsform anwendbar sind.

Über die Einrichtung eines Prüfungsausschusses entscheidet der Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit.

Aufgaben und inhaltliche Ausgestaltung des Prüfungsausschusses sollten im Rahmen des rechtlich Möglichen den Bedürfnissen des jeweiligen Unternehmens angepasst werden.

Aussagen zu den Aufgaben, der Besetzung und der inneren Ordnung des Prüfungsausschusses sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und/oder in einer gesonderten Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss enthalten.

Eine gesonderte Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses sollte vom Gesamtaufsichtsrat und nicht nur von dem Ausschuss selbst erlassen werden.

Die Aufgabenbeschreibung sollte möglichst eindeutig sein und ihr muss jeweils entnommen werden können, ob der Prüfungsausschuss vorbereitend oder abschließend tätig wird.

Die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses sollte regelmäßig inhaltlich überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Entspricht das Ihrer Praxis?

B Einrichtung

Gute und erfolgreiche Corporate Governance zeichnet sich nicht zuletzt dadurch aus, dass die Struktur der Leitungsorgane den jeweiligen Unternehmensspezifika angepasst ist. Einen für alle Unternehmen gleichermaßen nutzbaren Prüfungsausschuss „von der Stange“ gibt es nicht. Bei der Ausgestaltung des Ausschusses stellen sich etwa folgende Fragen:

- Welche Aufgaben und welche Kompetenzen muss bzw. sollte der Prüfungsausschuss haben?
- Was ist bei der personellen Besetzung des Prüfungsausschusses zu beachten?
- Wie häufig sind Sitzungen des Prüfungsausschusses abzuhalten?
- Wie können sie effektiv gestaltet werden?
- Welche Informationskanäle stehen dem Ausschuss offen?
- Wie ist das Zusammenspiel des Prüfungsausschusses mit anderen Ausschüssen?

Vorbehaltlich der Einrichtungspflicht für Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG) sind Bildung und Ausgestaltung des Prüfungsausschusses alleinige Aufgaben des Aufsichtsrats. Der Hauptversammlung ist nicht gestattet, mittels Satzungsregelung in diese ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrats einzugreifen.²⁰

Zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses bedarf es eines Beschlusses des Aufsichtsrats, der mit einfacher Mehrheit gefasst werden kann.²¹ Im Falle eines dreiköpfigen Aufsichtsrats in einem Unternehmen von öffentlichem Interesse wird es aufgrund der gesetzlichen Gleichsetzung des Aufsichtsrats mit einem Prüfungsausschuss (§ 107 Abs. 4 Satz 2 AktG) eines Beschlusses nicht bedürfen. Der Aufsichtsrat sollte sich aber auch in diesem Fall seine Aufgaben und die weiteren Rahmenbedingungen bewusst machen.

Aufgaben, Besetzung und innere Ordnung des Prüfungsausschusses werden regelmäßig in einer Geschäftsordnung festgelegt. Sie können in die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats integriert werden. Alternativ oder zusätzlich kann eine eigene Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss erlassen werden, die – in der Praxis in unterschiedlichem Umfang – auf die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats verweist.

Geschäftsordnung

Soweit es lediglich um die innere Ordnung des Prüfungsausschusses geht, kann dieser eigenständig den Inhalt seiner Geschäftsordnung bestimmen. Grundsätzlich erscheint es jedoch sinnvoll, dass der Aufsichtsrat insgesamt über die Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses, und zwar auch über alle Änderungen in der Folgezeit, entscheidet, um eine hohe Akzeptanz der Organisation und der Arbeitsweise des Ausschusses zu gewährleisten.

²⁰ BGHZ 83, 106 (115).

²¹ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 107 Rn. 19.

Inhalt der Geschäftsordnung

Umfang und Aussagekraft der Geschäftsordnungen von Prüfungsausschüssen variieren deutlich. Unter Berücksichtigung der zu beobachtenden Praxis erscheinen Bestimmungen zu folgenden Punkten sinnvoll:

- Definition der Aufgaben
- Informationsquellen und -beschaffung
- Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat
- Wesentliches zur Sitzungsvorbereitung
- Regelungen zur Durchführung von Sitzungen als Telefon- oder Videokonferenz
- Beschlussfassung

Insbesondere die Aufgaben des Prüfungsausschusses sollten in der Geschäftsordnung klar formuliert werden. Dabei muss auch deutlich werden, inwieweit der Prüfungsausschuss allein vorbereitend tätig wird und in welchen Fällen er abschließend für den Aufsichtsrat handelt.

Beschlussfassung und Aktualisierung

Der Beschluss über die Geschäftsordnung bzw. über ihre Änderung wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Geschäftsordnung sollte regelmäßig überprüft und bei Bedarf unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen angepasst werden. Neben der Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss haben dessen Mitglieder die höherrangige des Aufsichtsrats, die darüberstehende Satzung und schließlich einschlägige Gesetzenormen zu beachten.

Die Zahl der Ausschussmitglieder liegt üblicherweise zwischen drei und acht.

Alle Prüfungsausschussmitglieder müssen die zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Grundkenntnisse besitzen und über ausreichend Zeit verfügen. Sie sollten auf der Grundlage klar definierter Anforderungsprofile ausgewählt werden, die zu einem möglichst ausbalancierten Fachwissen im Prüfungsausschuss führen und Teil eines Gesamtbesetzungsprofils für den Aufsichtsrat sind. Die Ausschussmitglieder sollten sich laufend fortbilden. Neuen Mitgliedern sollten für die Einarbeitung hinreichende Informationen zur Verfügung gestellt werden.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses eines Unternehmens von öffentlichem Interesse müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor vertraut sein, in dem die Gesellschaft tätig ist. Auch muss in ihrem Prüfungsausschuss mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung vertreten sein.

In Kreditinstituten muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen. Auch sollte es eine personelle Schnittmenge zwischen dem Prüfungsausschuss und dem Risikoausschuss geben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses börsennotierter Gesellschaften soll laut DCGK über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Abschlussprüfung vertraut sein. Zudem soll er unabhängig von der Gesellschaft, vom Vorstand und von einem kontrollierenden Aktionär sein. Schließlich sollen der Vorsitz des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses in unterschiedlichen Händen liegen.

Der Vorsitz bzw. die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss börsennotierter Unternehmen soll laut DCGK bei der Vergütung angemessen berücksichtigt werden.

Entspricht das Ihrer Praxis?

C Besetzung

Mitglieder des Prüfungsausschusses können nur Aufsichtsratsmitglieder sein. Sie werden vom Aufsichtsrat mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Anzahl der Prüfungsausschussmitglieder hängt von der Größe des Unternehmens und des Aufsichtsrats ab. Die Prüfungsausschüsse der Dax- und MDax-Unternehmen haben (mit zwei Ausnahmen) zwischen drei und acht Mitglieder.²² Viele Prüfungsausschussvorsitzende in großen Aufsichtsräten halten es für ratsam, dass dem Ausschuss (mindestens) sechs Mitglieder angehören, um eine möglichst breite Abdeckung verschiedener Qualifikationen zu erreichen.

Der Ausschussvorsitzende wird entweder vom Aufsichtsrat oder vom Prüfungsausschuss selbst bestimmt.

Der Aufsichtsrat entscheidet grundsätzlich autonom über die Besetzung des Prüfungsausschusses. Es besteht keine Verpflichtung, die mitbestimmungsrechtliche (paritätische oder drittelbeteiligte) Besetzung des Aufsichtsrats im Prüfungsausschuss zu spiegeln. Allerdings ist eine sachwidrige Differenzierung nach Gruppenzugehörigkeit unzulässig.²³ In der Praxis waren im Jahr 2020 über drei Viertel der Prüfungsausschüsse der Dax-Unternehmen, die der Mitbestimmung unterliegen, spiegelbildlich zum Aufsichtsrat besetzt. In den übrigen Prüfungsausschüssen mitbestimmter Dax-Unternehmen war jeweils mindestens ein Arbeitnehmervertreter vertreten.²⁴

Arbeitnehmervertreter

Ein Grundverständnis aller normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge ist schon deshalb notwendig, um die jedem Aufsichtsratsmitglied gesetzlich obliegenden Sorgfaltspflichten erfüllen zu können.²⁵ Für Unternehmen des Finanz- und Versicherungssektors ist außerdem ausdrücklich geregelt, dass Aufsichtsratsmitglieder die erforderliche Sachkunde bzw. fachliche Eignung besitzen müssen (§ 25d Abs. 1 Satz 1 KWG bzw. § 24 Abs. 1 Satz 1 VAG).²⁶ Kreditinstitute müssen zudem sogenannte Eignungsrichtlinien erstellen, in denen sie unter anderem die Kriterien für die Auswahl von Aufsichtsratsmitgliedern und deren Eignungsbewertung festlegen. Dabei soll auf die zur Erfüllung der Ausschussaufgaben notwendige Qualifikation von Ausschussmitgliedern ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Diese Richtlinien sind bei der Besetzung des Prüfungsausschusses zu berücksichtigen.²⁷

Qualifikation

Zusätzlich wird Aufsichtsräten börsennotierter Gesellschaften gemäß D.2 Satz 1 DCGK generell empfohlen, in Abhängigkeit von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Zahl der Aufsichtsratsmitglieder „fachlich qualifizierte“ Ausschüsse einzurichten.

²² PwC-Erhebung der zum Stichtag 20. Oktober 2021 aktuellen Geschäftsberichte der Dax- und MDax-Unternehmen.

²³ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 107 Rn. 31; vgl. auch BGHZ 122, 342 zur Situation in beschließenden Personalausschüssen.

²⁴ PwC-Erhebung, vgl. Fn. 22.

²⁵ BGHZ 85, 293 (295 f.).

²⁶ Zur Konkretisierung der Anforderungen an Sachkunde bzw. fachliche Eignung und Zuverlässigkeit vgl. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29. Dezember 2020, sowie Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 6. Dezember 2018, abrufbar unter www.bafin.de.

²⁷ Vgl. BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29. Dezember 2020, Tz. 215 ff.

Demgemäß sollte bei der Auswahl der Prüfungsausschussmitglieder besonders darauf geachtet werden, dass diese jedenfalls die wesentlichen Elemente der angewandten Bilanzierungsvorschriften und -standards, des IKS, des Risikomanagements, der Compliance, des internen Revisionssystems sowie der Zusammenarbeit mit dem Abschlussprüfer beherrschen.²⁸ Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse von Unternehmen von öffentlichem Interesse müssen zudem in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem das Unternehmen tätig ist, vertraut sein (§ 100 Abs. 5 a. E. AktG).

Bis zum Inkrafttreten des FISG war vorgeschrieben, dass im Prüfungsausschuss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung vertreten sein musste. Ausweislich der Begründung zur Einführung dieser Regel in das Aktiengesetz durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) liegt der geforderte Sachverstand vor, wenn das Prüfungsausschussmitglied beruflich mit Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung befasst war oder ist. Solches Fachwissen ist anzunehmen bei (ehemaligen oder gegenwärtigen)²⁹

- Finanzvorständen,
- fachkundigen Angestellten aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling,
- Analysten,
- langjährigen Mitgliedern von Prüfungsausschüssen,
- einschlägig geschulten Betriebsräten,
- Wirtschaftsprüfern,
- Steuerberatern.

Nach dem FISG müssen dem Gremium zwei Finanzexperten angehören, nämlich mindestens ein Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied mit Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung (§ 107 Abs. 4 Satz 3 AktG i.V.m. § 100 Abs. 5 AktG).³⁰

In der Begründung zur Einführung des neuen § 100 Abs. 5 AktG wird ausgeführt, dass der erforderliche Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung nicht nur durch ein Aufsichtsratsmitglied eingebracht werden kann, das einem steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Beruf angehört, sondern dass das entsprechende Wissen auch durch Weiterbildung erworben werden kann.³¹

Der Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft hat bereits vor über zehn Jahren gefordert, dass mindestens die Hälfte der Prüfungsausschussmitglieder über spezialisierten Sachverstand im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügt.³² Diese Meinung wird heute von vielen namhaften Prüfungsausschussvorsitzenden geteilt.

²⁸ Vgl. Hopt/Roth, in: Hirte/Mülbart/Roth (Hrsg.), AktG Großkommentar, 5. Auflage 2018, § 100 Rn. 36.

²⁹ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102. Vgl. dazu auch OLG München, Beschluss vom 28. April 2010, BB 2010, S. 1783 f.

³⁰ Die Pflicht zur Bestellung eines zweiten Finanzexperten gilt nicht, solange alle Aufsichtsrats- bzw. Prüfungsausschussmitglieder vor dem 1. Juli 2021 bestellt worden sind (§ 12 Abs. 6 EGAktG).

³¹ Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 115 f.

³² Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., in: DB 2007, S. 2129 (2130).

Zur weiteren Konkretisierung der Anforderungen an die Finanzexperten kann ein Blick in die USA von Interesse sein, ohne dass dort zwischen Finanzexpertise in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung unterschieden würde. Nach den Vorgaben der SEC zeichnen einen financial expert fünf Eigenschaften aus:

Financial Expert in den USA

- Verständnis der United States Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) und der Unternehmensabschlüsse
- Fähigkeit zur Beurteilung der Anwendung der US-GAAP auf Bewertungen, Rückstellungen und Rücklagen
- Erfahrungen mit der Erstellung, Prüfung, Analyse oder Beurteilung von Unternehmensabschlüssen
- Verständnis des internen Finanzcontrollings
- Kenntnis der Aufgaben und Funktionen eines Audit Committee

Die Expertise muss anhand bestimmter beruflicher Tätigkeiten belegt werden. Ob das Audit Committee einen financial expert hat, ist offenzulegen.³³

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat eine herausgehobene Stellung. Er koordiniert die Ausschussarbeit, hält laufenden Kontakt zum Finanzvorstand und zum Abschlussprüfer und führt zunehmend Gespräche mit Mitarbeitern der zweiten Führungsebene.³⁴ Dies erfordert nicht zuletzt einen höheren Zeiteinsatz.

Ausschussvorsitzender

Der DCGK empfiehlt für den Prüfungsausschuss börsennotierter Gesellschaften, dass der Ausschussvorsitzende über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen sowie mit der Durchführung der Abschlussprüfung vertraut sein soll (Empfehlung D.4 Satz 1 DCGK). Einer der Finanzexperten i.S.v. § 100 Abs. 5 AktG übernimmt daher auch den Ausschussvorsitz.

Im Prüfungsausschuss von Kreditinstituten muss der Prüfungsausschussvorsitzende ohnehin über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung verfügen (§ 25d Abs. 9 Satz 3 KWG). Insbesondere im hochregulierten Umfeld der Finanzbranche kann es abhängig vom beruflichen Hintergrund zudem ratsam sein, den Prüfungsausschussvorsitz erst nach einer gewissen Zeit als einfaches Ausschussmitglied zu übernehmen. Alternativ kommt eine „Shadowing-Phase“ in Betracht, in der ein Aufsichtsratsmitglied zunächst Gast im Prüfungsausschuss ist, bevor es den Vorsitz übernimmt.

Der Aufsichtsrat sollte eine Vorstellung davon entwickeln, welche Anforderungen er an die fachliche Qualifikation der Mitglieder im Prüfungsausschuss generell und der Finanzexperten speziell stellt. Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen erarbeiten der Empfehlung C.1 Satz 1 DCGK folgend regelmäßig ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium. Dieses sollte auch die Besetzung der Ausschüsse umfassen.

Anforderungsprofil

Gleiches gilt für Aufsichtsräte von Kreditinstituten. Sie haben ein Gesamtprofil zu erstellen, aus dem die gesetzlich geforderten Stellenbeschreibungen mit Bewerberprofil für alle neuen Aufsichtsratsmitglieder (§ 25d Abs. 11 Satz 1 Nr. 1 a. E. KWG) abgeleitet werden können.

³³ Vgl. PwC/IARF, Audit Committee Effectiveness, 4. Aufl. 2011, S. 88.

³⁴ Zu dem gesetzlichen Recht in Unternehmen von öffentlichem Interesse, Auskünfte bei solchen Mitarbeitern einzuholen, siehe Kapitel F.

Viele Prüfungsausschussvorsitzende achten verstärkt darauf, dass im Prüfungsausschuss ein möglichst breites Fach- und Branchenwissen vertreten ist. Zudem sollte sich die Nachfolgeplanung für Aufsichtsratsmitglieder auf die Besetzung der Ausschüsse erstrecken. Auch bei der Bestellung von Ersatzmitgliedern sollte auf deren Eignung für Ausschüsse geachtet werden.

Fortbildung

Nach Grundsatz 18 DCGK nehmen die Aufsichtsratsmitglieder die für ihre Aufgabenerfüllung notwendigen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Die börsennotierte Gesellschaft soll sie dabei sowie bei ihrer Amtseinführung unterstützen (Empfehlung D.12 DCGK).

Kreditinstitute müssen angemessene personelle und finanzielle Ressourcen einsetzen, um den Mitgliedern des Aufsichtsrats die Einführung in ihr Amt zu erleichtern und die Fortbildung zu ermöglichen, die zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde notwendig ist (§ 25d Abs. 4 KWG).

Damit wird die Notwendigkeit eines fundierten Onboardings und der regelmäßigen Aktualisierung des fachlichen Wissens betont. Angesichts der Komplexität und Dynamik der im Prüfungsausschuss zu behandelnden Themen (Beispiele: komplexe internationale Rechnungslegungsstandards, sich rasch verändernde Risikoszenarien, zahlreiche Compliance-Vorschriften) kommt der laufenden Weiterbildung seiner Mitglieder eine hohe praktische Bedeutung zu.

In einigen Unternehmen werden beispielsweise einmal jährlich im Vorlauf oder Nachgang einer Sitzung neue Entwicklungen erörtert. Andere Ausschüsse lassen sich anlassbezogen, etwa bei Gesetzesinitiativen, im Rahmen der planmäßigen Sitzungen auf den neuesten Stand bringen. Häufig werden zu diesen Maßnahmen unternehmensinterne und externe Experten als Referenten hinzugezogen.

Neben den Gebieten Rechnungslegung, Abschlussprüfung, IKS, Risikomanagement, Compliance und Interne Revision kommen im weiteren Sinne branchenbezogene Themen und Corporate Governance sowie andere regulatorische Entwicklungen als Gegenstand der Weiterbildung in Betracht. Auch die anhaltend steigenden Anforderungen an die nichtfinanzielle Berichterstattung (siehe dazu Seite 42 ff.) sowie die Auswirkungen der Digitalisierung auf die vom Prüfungsausschuss zu überwachenden Felder (z. B. Digitalisierung der Finanzfunktion, Cyber-Risiken) sollten regelmäßig beleuchtet werden. Die Ergebnisse einer Selbstevaluation des Ausschusses³⁵ können zur Planung der Weiterbildungsthemen herangezogen werden.

³⁵ Wie sie etwa nach Empfehlung D.13 DCGK regelmäßig erfolgen soll; siehe dazu Kapitel I.

Neben der fachlichen Qualifikation ist die Objektivität der Aufsichtsratsmitglieder vielfältig Gegenstand der Regulierung. So enthalten sowohl das Gesetz als auch der DCGK Regeln zu Interessenkonflikten, die sich an alle Aufsichtsratsmitglieder richten. Aufsichtsratsmitglieder von Kreditinstituten und Versicherungen müssen per Gesetz zuverlässig sein (§ 25d Abs. 1 Satz 1 KWG, § 24 Abs. 1 VAG).

Unabhängigkeit

Der deutsche Gesetzgeber hat dagegen davon abgesehen, besondere Unabhängigkeitsanforderungen zu stellen, die über die Objektivitätsanforderungen hinausgehen, die alle Aufsichtsratsmitglieder zu erfüllen haben. Zwar sieht die europäische Abschlussprüferrichtlinie grundsätzlich vor, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie die Mehrheit der Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse unabhängig sein müssen.³⁶ Der deutsche Gesetzgeber hat in Ausübung eines entsprechenden Wahlrechts mit Hinweis auf die Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss im deutschen Corporate-Governance-System aber darauf verzichtet, diese Vorgabe in deutsches Recht zu integrieren.³⁷

Dagegen empfiehlt der DCGK, dass dem Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Zahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder angehören soll; dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden (Empfehlung C.6 DCGK). Die Unabhängigkeit muss dabei im Verhältnis zur Gesellschaft, deren Vorstand und einem kontrollierenden Aktionär gewahrt sein.

Darüber hinaus empfiehlt der DCGK, dass mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll. Dies ist laut Empfehlung C.7 DCGK dann der Fall, wenn ein Mitglied „in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.“

Zur Einschätzung der Unabhängigkeit der Anteilseignervertreter von der Gesellschaft und vom Vorstand enthält Empfehlung C.7 DCGK eine Auflistung an Indikatoren. Demnach soll insbesondere berücksichtigt werden, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war;
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von dieser abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z. B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater);
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder
- dem Aufsichtsrat seit mehr als zwölf Jahren angehört.

Wird ein Aufsichtsratsmitglied trotz Erfüllung eines oder mehrerer dieser Indikatoren als unabhängig angesehen, soll dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet werden (Empfehlung C.8 DCGK).

³⁶ Art. 39 Abs. 1 RL 2014/56/EU.

³⁷ Begr. RegE zum Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG), BT-Drucks. 18/7219 vom 11. Januar 2016, S. 46. Zu den Anforderungen an die Besetzung von Prüfungsausschüssen in Unternehmen von öffentlichem Interesse ohne Aufsichtsrat siehe S. 14.

Darüber hinaus sollen in Aufsichtsräten mit mehr als sechs Mitgliedern mindestens zwei Anteilseignervertreter unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein, ansonsten genügt ein Anteilseignervertreter (Empfehlung C.9 Abs. 1 DCGK). Laut Empfehlung C.9 Abs. 2 DCGK ist ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist, noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Über die nach Einschätzung des Aufsichtsrats angemessene Zahl unabhängiger Anteilseignervertreter und deren Namen soll zudem in der Erklärung zur Unternehmensführung informiert werden (Empfehlung C.1 Satz 5 DCGK).

Die vorgenannten Empfehlungen wirken sich in börsennotierten Unternehmen regelmäßig auch auf die Besetzung des Prüfungsausschusses aus.

Unabhängigkeit des Ausschussvorsitzenden

Von hoher Bedeutung ist die Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden. Diese wird von zahlreichen Praktikern als besonders wichtig erachtet. Auch der DCGK legt hier einen Schwerpunkt. Danach soll der Prüfungsausschussvorsitzende unabhängig von Gesellschaft, Vorstand und kontrollierendem Aktionär sein (Empfehlung C.10 DCGK). Die Erfüllung dieser Empfehlung ist Aufnahmevoraussetzung für die Indizes der Dax-Familie.³⁸

Darüber hinaus soll der Aufsichtsratsvorsitzende nicht zugleich dem Prüfungsausschuss vorsitzen (Empfehlung D.4 Satz 2 DCGK). Beide Empfehlungen werden in der Praxis ganz überwiegend umgesetzt. Nichtsdestotrotz legen viele Prüfungsausschussvorsitzende großen Wert darauf, dass der Aufsichtsratsvorsitzende eng in die Arbeit des Prüfungsausschusses eingebunden ist – entweder als einfaches Ausschussmitglied oder als regelmäßiger Gast der Ausschusssitzungen.

Zeiteinsatz

Jedes Aufsichtsratsmitglied hat darauf zu achten, dass für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats genügend Zeit bleibt. Dies gilt insbesondere für Prüfungsausschussmitglieder, da sie aufgrund ihrer Ausschusszugehörigkeit zeitlich stärker belastet sind als Aufsichtsratsmitglieder ohne Vorsitzaufgabe oder Ausschusszugehörigkeit. Vor diesem Hintergrund können die folgenden Beschränkungen der maximalen Zahl von Aufsichtsratsmandaten zur Orientierung herangezogen werden:

³⁸ STOXX Ltd, Guide to the DAX Equity Indices, Version 11.2.4, S. 28.

Abb. 1 Mandatsobergrenzen

Regelung	Quelle
zehn Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten von Handelsgesellschaften (Vorsitzposten werden doppelt gezählt)	§ 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 AktG
fünf Mandate in Aufsichtsräten konzernexterner börsennotierter Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen (Vorsitzposten werden doppelt gezählt); Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften höchstens zwei Mandate in Aufsichtsräten konzernexterner börsennotierter Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz	Empfehlung C.4 und C.5 DCGK
vier Aufsichtsratsmandate, wenn darunter ein Mandat in einem bedeutenden CRR-Institut ist; bei aktiven Geschäftsleitern höchstens zwei Mandate, wenn darunter ein Mandat in einem bedeutenden CRR-Institut ist (jeweils teilweise unter Zusammenrechnung gruppeninterner Mandate)	§ 25d Abs. 3 KWG
fünf Mandate in Aufsichtsräten von Unternehmen, die der Aufsicht der BaFin unterstehen	§ 25d Abs. 3a Nr. 3 KWG; § 24 Abs. 4 Satz 2 VAG

Ein im Vergleich zu den einfachen Ausschussmitgliedern nochmals höherer Zeitbedarf ergibt sich für den Prüfungsausschussvorsitzenden. Viele Vorsitzende großer börsennotierter Unternehmen beziffern den Zeitaufwand (ohne sonstige Aufsichtsratsstätigkeit) hierfür auf 20 bis 40 Arbeitstage pro Jahr.

Bei erstmaliger Berufung in einen Aufsichtsrat sollte sich das neue Mitglied über die mit der neuen Funktion verbundenen Rechte und Pflichten sowie die Arbeitsweise des Aufsichtsrats informieren. Des Weiteren muss der Betreffende sich einen Überblick über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens und dessen Aufbau verschaffen.

Neben Gesprächen mit dem Vorstandsvorsitzenden/-sprecher, dem Finanzvorstand, dem Aufsichtsratsvorsitzenden und ggf. weiteren Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern kommen folgende Unterlagen zur Einarbeitung in Betracht:

- allgemeine Brancheninformationen
- Satzung und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie gegebenenfalls der Ausschüsse
- letzter Geschäftsbericht
- Zwischenberichte der Quartale seit letztem Geschäftsjahresende
- Protokolle der Sitzungen des Aufsichtsrats und des Prüfungsausschusses aus dem letzten Jahr
- schriftliche Unterlagen über die geplanten Aktivitäten und Sitzungstermine des Prüfungsausschusses
- wesentliche Berichte des Vorstands, des Abschlussprüfers sowie der Internen Revision an den Prüfungsausschuss aus dem letzten Jahr
- Prüfungsplanung der Internen Revision des laufenden Jahres
- Ergebnisse der letzten Selbstevaluierung des Prüfungsausschusses bzw. Aufsichtsrats

Darüber hinaus kann im Hinblick auf eine Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss eine spezielle Vorbereitung sinnvoll sein. Viele Unternehmen bieten neuen Ausschussmitgliedern daher die Unterstützung unternehmensinterner und externer Experten an.

Neue Mitglieder

Vergütung

Der mit der Ausschusstätigkeit verbundene Aufwand erfordert eine angemessene Vergütung. Dies entspricht der Empfehlung G.17 DCGK, wonach der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der Mitglieder von Ausschüssen bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder börsennotierter Gesellschaften angemessen berücksichtigt werden sollen. In den Unternehmen der Dax-Indizes (Dax, MDax, SDax, TecDax) entspricht die Gesamtvergütung des Prüfungsausschussvorsitzenden dementsprechend mittlerweile in etwa der eines stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.³⁹

Eine funktionsunabhängige Differenzierung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist (bisher) unüblich. Allein die besondere Expertise führt bei den Finanzexperten trotz erhöhter Haftungsrisiken also regelmäßig nicht dazu, dass sie eine im Vergleich zu anderen Aufsichtsratsmitgliedern höhere Vergütung erhalten.

³⁹ PwC, Vergütungsstudie 2020, S. 17, abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/aufsichtsrate/verguetungsstudie-vorstand-2020.pdf>.

Der Prüfungsausschuss leitet seine Kompetenzen vom Aufsichtsrat ab.

Er befasst sich regelmäßig zumindest mit folgenden Themen:

- Rechnungslegung (inklusive der Zwischenberichterstattung)
- Rechnungslegungsprozess
- internes Kontrollsystem
- Risikomanagementsystem
- Compliance
- internes Revisionssystem
- Abschlussprüfung (inklusive deren Qualität sowie der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers)

Der Prüfungsausschuss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse muss sich zwingend mit diesen Themen befassen.

Unter Berücksichtigung der im Prüfungsausschuss vertretenen Expertise und dessen zeitlicher und personeller Kapazitäten kann der Aufsichtsrat dem Gremium auch Aufgaben übertragen, die über den Inhalt des AktG und die Empfehlungen des DCGK hinausgehen. Zu denken ist dabei etwa an die Befassung mit der Unternehmensplanung und der Geschäftsentwicklung.

In Unternehmen, die zur Erstellung einer nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, befasst sich der Prüfungsausschuss regelmäßig auch mit dieser. In börsennotierten Unternehmen kann auch die Befassung mit dem aktienrechtlichen Vergütungsbericht an den Prüfungsausschuss delegiert werden.

Insbesondere der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollte in die Besetzung der Position des Finanzvorstands eingebunden sein.

Entspricht das Ihrer Praxis?

D Aufgaben

Es ist Aufgabe des Vorstands, die Gesellschaft „unter eigener Verantwortung zu leiten“ (§ 76 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat hingegen „hat die Geschäftsführung zu überwachen“ (§ 111 Abs. 1 AktG). Er kontrolliert also die Leitungsmaßnahmen und damit die Führungsentscheidungen des Vorstands. Eine Überwachung jedes Einzelfalls ist damit nicht verbunden. Der Aufsichtsrat kann aber auch Einzelmaßnahmen des Vorstands überprüfen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung sind.⁴⁰

Der Prüfungsausschuss leitet seine Zuständigkeiten von denjenigen des Aufsichtsrats ab, es sei denn, es handelt sich ausnahmsweise um einen Prüfungsausschuss im Sinne von § 324 HGB.⁴¹ Dem Prüfungsausschuss können daher nur solche Aufgaben übertragen werden, die in das originäre Aufgabenspektrum des Aufsichtsrats fallen.⁴² Insbesondere gilt die für den Aufsichtsrat bestehende Beschränkung, nicht die Geschäftsführung an sich ziehen zu dürfen, auch für den Prüfungsausschuss.

Aufgabenspektrum

Folgende Überwachungsaufgaben werden dem Prüfungsausschuss regelmäßig übertragen (vgl. § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG sowie Empfehlung D.3 und D.11 DCGK; zu Kreditinstituten vgl. § 25d Abs. 9 KWG):

- Rechnungslegung
- Rechnungslegungsprozess
- Wirksamkeit des IKS
- Wirksamkeit des Risikomanagementsystems
- Wirksamkeit des internen Revisionsystems
- Compliance
- Abschlussprüfung

Da der Aufsichtsrat eines Unternehmens von öffentlichem Interesse zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses im Sinne des § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG verpflichtet ist (§ 107 Abs. 4 Satz 1 AktG), hat sich ein solcher Prüfungsausschuss auch mit allen dort genannten Aufgaben zu befassen.⁴³ Der Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die nicht Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, muss dem Prüfungsausschuss dagegen nicht sämtliche im AktG (oder im DCGK) aufgezählten Aufgaben übertragen. Werden einzelne Aufgaben nicht auf den Prüfungsausschuss übertragen, sind sie vom Aufsichtsratsplenum oder anderen Ausschüssen abzuarbeiten.⁴⁴

Auch enthalten weder das Aktiengesetz noch der DCGK eine abschließende Aufzählung der Tätigkeitsfelder. Unter Berücksichtigung der im Prüfungsausschuss vertretenen Expertise können dem Prüfungsausschuss also auch Aufgaben übertragen werden, die über die genannten Themenfelder hinausgehen.

⁴⁰ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 111 Rn. 3.

⁴¹ Zum Aufgabenfeld des Prüfungsausschusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse ohne Aufsichtsrat vgl. S. 14.

⁴² Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102.

⁴³ Zur Reichweite des Aufgabenkatalogs nach AktG auf die Compliance vgl. S. 63.

⁴⁴ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102; vgl. auch Empfehlung D.3 Satz 1 DCGK.

Vorbereitung oder selbstständige Entscheidung

Dem Prüfungsausschuss können Aufgaben entweder zur Vorbereitung oder zur selbstständigen Entscheidung übertragen werden. Soweit der Ausschuss Entscheidungskompetenzen wahrnehmen soll, sind die Grenzen von § 107 Abs. 3 Satz 7 AktG zu beachten. Danach können dem Prüfungsausschuss nicht die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses, Prüfung und Billigung des Konzernabschlusses, Prüfung und Billigung des nichtfinanziellen Berichts oder Prüfung und Erklärung zu einem Abhängigkeitsbericht übertragen werden.

Prüfungsausschüsse von Kreditinstituten dürfen dagegen hinsichtlich all ihrer gesetzlich definierten Aufgaben ausschließlich vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig werden.⁴⁵

Zusammenarbeit mit anderen Ausschüssen

Die Tätigkeit des Prüfungsausschusses kann Berührungspunkte mit der Arbeit anderer Aufsichtsratsausschüsse haben. In diesen Fällen sind die jeweiligen Aufgabenfelder möglichst gut aufeinander abzustimmen. Auch sollten die Arbeiten miteinander verzahnt werden, soweit es sachliche Überschneidungen gibt.

Beispielsweise ist es bei Kreditinstituten üblich bzw. bei bedeutenden Instituten vorgeschrieben (§ 25d Abs. 7 Satz 2 KWG), neben dem Prüfungsausschuss auch einen Risikoausschuss zu bilden (§ 25d Abs. 8 KWG).⁴⁶ Dennoch bleibt es zumeist Aufgabe des Prüfungsausschusses, die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems zu überwachen. Der Risikoausschuss befasst sich dann vorrangig mit einzelnen Risiken und deren Behandlung. Da die Aufgaben letztlich nicht überschneidungsfrei aufgeteilt werden können, sind die beiden Ausschüsse in der Praxis zumeist teilweise personenidentisch besetzt. Damit wird auch die gesetzliche Regelung erfüllt, wonach mindestens ein Mitglied eines jeden Ausschusses einem weiteren Ausschuss angehören soll (§ 25d Abs. 7 Satz 4 KWG). Darüber hinaus können wechselseitige Sitzungsteilnahmen oder gar gemeinsame Sitzungen sowie ein enger Dokumentenaustausch, insbesondere der Ausschussprotokolle, hilfreich sein.

Schließlich wird in der Praxis großer Wert darauf gelegt, dass zumindest der Prüfungsausschussvorsitzende in die Entscheidung über die Besetzung der Position des Finanzvorstands durch den dafür zuständigen Ausschuss (in der Regel Präsidial- oder Personalausschuss) einbezogen wird.

⁴⁵ Brogl, in: Reischauer/Kleinhans, KWG, § 25d Rn. 129.

⁴⁶ Zur Möglichkeit, Prüfungs- und Risikoausschuss zusammenzulegen, siehe S. 13.

Aufgabenerweiterung

Viele Prüfungsausschussvorsitzende sehen eine weitere wichtige Aufgabe darin, sich in Vorbereitung einer entsprechenden Befassung des Aufsichtsrats mit der Unternehmensplanung auseinanderzusetzen, zumal diese die zentrale Grundlage für rechnungslegungsrelevante Bewertungen darstellt. Bei seiner Befassung sollte sich der Prüfungsausschuss dann auch mit dem Planungsprozess, den der Planung zugrundeliegenden Prämissen und der Konsistenz wesentlicher Kennzahlen (Key Performance Indicators) beschäftigen. Wenn sich der Prüfungsausschuss (vorbereitend für den Aufsichtsrat) mit der Planung befasst, liegt es nahe, dass er sich auch vertieft mit der jeweils aktuellen Geschäftsentwicklung auseinandersetzt, um Planungsabweichungen zu identifizieren und etwaige Gegenmaßnahmen zu hinterfragen. Teilweise wird gegen eine derartige Erweiterung der Aufgaben des Prüfungsausschusses allerdings eingewendet, dass die Unternehmensplanung eine enge Verbindung zur Unternehmensstrategie aufweise und darum eine Aufgabe sei, die dem Gesamtgremium vorbehalten bleiben müsse.

Soweit kein gesonderter Finanz- und Investitionsausschuss eingerichtet ist, befassen sich manche Prüfungsausschüsse – wiederum vorbereitend für den Aufsichtsrat – auch mit großen Fusions- und Übernahmehorizonten (Mergers & Acquisitions, M&A), insbesondere der in diesem Zusammenhang zu erstellenden sogenannten Due Diligence. Alternativ kann es sich anbieten, anlassbezogen und vorübergehend für diese Fälle einen gesonderten Ausschuss zu bilden, in den dann auch Expertise aus dem Prüfungsausschuss eingebunden wird.

Ebenfalls im Blick haben sollte der Prüfungsausschuss die Auswirkungen der Digitalisierung. Zwar werden deren strategische und technologische Implikationen regelmäßig im Gesamtaufwichtsrat sowie ggf. gesonderten Strategie- bzw. Technologieausschüssen behandelt. Damit verbundene große Investitionsvorhaben können aber ebenso den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses berühren wie die Auswirkungen der Digitalisierung auf die System- und Prozesslandschaft des Unternehmens und die sich unter disruptiven Bedingungen mitunter rasant verändernde Risikosituation (inklusive des Umgangs mit Cyber-Risiken).

Kapitalmarktorientierte Unternehmen, Kreditinstitute sowie Versicherungsunternehmen einer bestimmten Größe sind verpflichtet, eine sogenannte nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. einen nichtfinanziellen (Konzern-) Bericht zu erstellen, der vom Aufsichtsrat zu prüfen ist (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG). Die Vorabbeurteilung damit wird in vielen Aufsichtsräten dem Prüfungsausschuss übertragen, insbesondere dann, wenn kein gesonderter Nachhaltigkeitsausschuss eingerichtet ist. Siehe hierzu näher Seite 42 ff.

Teil der Rechnungslegung, mit der sich der Prüfungsausschuss eines börsennotierten Unternehmens befasst, waren in der Vergangenheit auch die handelsrechtlich geforderten Angaben zur Vorstandsvergütung, insbesondere deren individuelle Offenlegung im Anhang oder Lagebericht. Diese Angaben erfolgen mittlerweile mittels eines gesonderten Vergütungsberichts (§ 162 AktG).⁴⁷ Der Bericht ist von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam zu erstellen. In Fortsetzung der bisherigen Befassung des Prüfungsausschusses mit den handelsrechtlichen Vergütungsangaben kann überlegt werden, ihn auch in die Erstellung des Vergütungsberichts nach ARUG II einzubinden. Alternativ kann diese Aufgabe dem für die Vorbereitung der Festsetzung der Vorstandsvergütung zuständigen Ausschuss übertragen werden. Auch ein Zusammenwirken der beiden Ausschüsse ist denkbar.

Besondere Aufgabe in den USA

In den USA hat das Audit Committee auch die Pressemitteilungen zum Unternehmensergebnis sowie die Ergebnisberichterstattung gegenüber Analysten und Ratingagenturen zu überwachen.⁴⁸

Aufgaben und Besetzung

Das Aufgabenspektrum, das dem Prüfungsausschuss übertragen wird, beeinflusst die Anforderungen, die an die Ausschussmitglieder zu stellen sind. Zu den Anforderungsprofilen für Prüfungsausschussmitglieder wird in Kapitel C verwiesen.

⁴⁷ Der Vergütungsbericht ist erstmals für Geschäftsjahre zu erstellen, die nach dem 31. Dezember 2020 begonnen haben.

⁴⁸ Vgl. Sec. 303A.07 (b) (iii) (C) der Corporate Governance Standards im Listed Company Manual der NYSE.

Der Prüfungsausschuss überwacht die Recht- und Zweckmäßigkeit der Rechnungslegung sowie des Rechnungslegungsprozesses.

Die Kompetenz zur Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und zur Billigung des Konzernabschlusses kann nicht vom Aufsichtsrat auf den Prüfungsausschuss übertragen werden. Der Prüfungsausschuss wird allein vorbereitend tätig. Die Prüfung der Rechnungslegung sollte auch die Kontrolle des Gewinnverwendungsvorschlags umfassen.

Ist eine nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. ein nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht zu erstellen, soll der Prüfungsausschuss laut DCGK auch diese prüfen. Wie beim Jahres- und Konzernabschluss kann er hier nur vorbereitend für den Aufsichtsrat tätig werden.

Laut DCGK soll der Prüfungsausschuss börsennotierter Unternehmen auch unterjährige Finanzinformationen prüfen.

Der Prüfungsausschuss sollte sich vom Unternehmen regelmäßig die wesentlichen Bestandteile des Rechnungslegungsprozesses und des Prozesses zur Erstellung der nichtfinanziellen Berichterstattung darlegen lassen. Wesentliche Änderungen sollten dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden. Dieser kann seinerseits Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten.

Die Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses ist eng mit der Überwachung des rechnungslegungsbezogenen Teils des IKS verknüpft.

Bei der Überwachung des Jahres- und des Konzernabschlusses, des Rechnungslegungsprozesses sowie des rechnungslegungsbezogenen IKS und gegebenenfalls des Abhängigkeitsberichts kann sich der Prüfungsausschuss in hohem Maße auf die Prüfung durch den gesetzlichen Abschlussprüfer stützen.

Entspricht das Ihrer Praxis?

1 Rechnungslegung und Rechnungslegungsprozess

Ein Schwerpunkt der Kontrolltätigkeit des Prüfungsausschusses ist die Überwachung der Rechnungslegung der Gesellschaft. Geprüft werden regelmäßig folgende Unterlagen:

- Jahresabschluss und Lagebericht
- Konzernabschluss und Konzernlagebericht
- Gewinnverwendungsvorschlag

Soweit von dem Unternehmen zu erstellen, umfasst die Prüfung zusätzlich:

- nichtfinanzielle Berichterstattung
- unterjährige Finanzinformationen
- Abhängigkeitsbericht

Vor ihrer Offenlegung sind der Jahres- bzw. der Konzernabschluss nebst (Konzern-)Lagebericht sowohl extern als auch intern zu prüfen. Den typischen Ablauf von der Aufstellung bis zur Veröffentlichung des Abschlusses unter Einbeziehung der jeweiligen Zuständigkeit verdeutlicht die folgende Übersicht:

Jahres- und Konzernabschluss

Abb. 2 Prozess und Zuständigkeiten Jahres- und Konzernabschluss

Verfahrensschritt	Zuständigkeit
Aufstellung des Abschlusses	Vorstand
externe Prüfung	Abschlussprüfer
vorbereitende interne Prüfung	Prüfungsausschuss
interne Prüfung und Feststellung bzw. Billigung	Aufsichtsrat
Veröffentlichung und gesetzliche Offenlegung	Vorstand

Bevor der Aufsichtsrat den Jahresabschluss feststellt bzw. den Konzernabschluss billigt, hat er den Abschluss zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG). Gegenstand der Prüfung durch den Aufsichtsrat ist zum einen die Frage, ob der Abschluss den gesetzlichen Vorgaben, den einschlägigen Satzungsbestimmungen und den anzuwendenden Bilanzierungsstandards entspricht (Prüfung der Rechtmäßigkeit). Zum anderen hat der Aufsichtsrat einzuschätzen, ob die vom Vorstand getroffenen Bilanzierungsentscheidungen zweckmäßig sind (Prüfung der Zweckmäßigkeit).⁴⁹

Insgesamt soll das Gremium die Verlässlichkeit und Vollständigkeit der von der Gesellschaft vorgelegten Finanzinformationen überprüfen. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Kontrolle von Relevanz und Kontinuität der von der Gesellschaft angewandten Rechnungslegungsmethoden. Die Intensität der Prüfung sollte sich an dem Risiko einer Fehlbilanzierung und deren Wesentlichkeit orientieren.

⁴⁹ Zur generellen Pflicht des Aufsichtsrats, die Recht- und Zweckmäßigkeit (sowie die Ordnungsmäßigkeit) der Geschäftsführung zu überwachen, vgl. Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 111 Rn 29.

Der Abschluss hat folgende Bestandteile (§ 264 Abs. 1 HGB):

- Bilanz
- Gewinn-und-Verlust-Rechnung
- Anhang

Bei Konzernabschlüssen treten folgende Elemente hinzu:

- Kapitalflussrechnung
- Eigenkapitalspiegel
- Segmentberichterstattung

Jahresabschlüsse enthalten die letztgenannten Bestandteile regelmäßig nicht. Allerdings müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen, die keinen Konzernabschluss aufstellen, ihren Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erweitern. Sie können den Jahresabschluss außerdem um eine Segmentberichterstattung ergänzen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB).

Die Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen sind unter Beachtung der International Financial Reporting Standards (IFRS) aufzustellen. Hat das Mutterunternehmen keine Wertpapiere emittiert, ist deutsches Handelsrecht anwendbar. Für die Aufstellung der für die Gewinnverwendung maßgeblichen Jahresabschlüsse gilt dies immer. Allerdings steht es den Unternehmen frei, zusätzlich einen Einzelabschluss zu erstellen, der unter Beachtung der IFRS aufgestellt wurde. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis jedoch kaum Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat den nach deutschem Recht zu erstellenden (Konzern-)Lagebericht zu würdigen. Dieser soll neben der Lage insbesondere die voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens bzw. des Konzerns mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken erläutern. Dabei muss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt werden (§ 289 Abs. 1 bzw. § 315 Abs. 1 HGB).

Der Vorstand eines kapitalmarktorientierten Unternehmens hat zudem eine – häufig als „Bilanzeid“ bezeichnete – Versicherung darüber abzugeben, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermitteln (§ 289 Abs. 1 Satz 5 bzw. § 315 Abs. 1 Satz 5 HGB).

Die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses nebst (Konzern-) Lagebericht durch den Aufsichtsrat kann dem Prüfungsausschuss nicht zur abschließenden Erledigung übertragen werden (§ 107 Abs. 3 Satz 7 AktG). Vielmehr bereitet der Prüfungsausschuss die Entscheidung des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses bzw. über die Billigung des Konzernabschlusses lediglich vor. Hierzu sollte er seine Würdigung in Form einer Empfehlung an den Aufsichtsrat zusammenfassen. Nach Abschluss der vorbereitenden Prüfung durch den Ausschuss berichtet dessen Vorsitzender in der Bilanzsitzung des Aufsichtsratsplenums über das Ergebnis. Der Aufsichtsrat muss dabei in einer Tiefe informiert werden, die ihm die Bildung eines eigenen Urteils ermöglicht.

Vorbereitende Prüfung

Sowohl dem Aufsichtsrat als auch dem Prüfungsausschuss dienen die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers als zentrale Informationsgrundlage. Gleichwohl sind eine selbstständige Prüfung und Urteilsbildung erforderlich, wobei die Prüfungstiefe nicht zuletzt davon abhängt, ob sich aus der Berichterstattung des Abschlussprüfers Bedenken an der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung ergeben oder nicht.⁵⁰

Bei der Prüfung sollte auf die Konsistenz des Abschlusses und des Lageberichts in sich geachtet und gegebenenfalls die Übereinstimmung mit anderen verfügbaren Informationen überprüft werden. Schwerpunkte der Prüfung durch den Ausschuss können insbesondere sein:

Schwerpunkte der Prüfung

- Risiken für die Entwicklung und den Bestand der Gesellschaft
- Risikoberichterstattung im (Konzern-)Lagebericht
- wesentliche Grundlagen der Bilanzierung von Vermögensgegenständen oder Schulden, z. B.
 - immaterielle Vermögensgegenstände
 - Allokationen von Kaufpreisen für Sachgesamtheiten
 - latente Steuern
 - angemessene Abgrenzung der Cash Generating Units
- Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten, u. a.
 - Aktivierung von Entwicklungskosten
 - Bewertung von Beteiligungen und Wertpapierbeständen
- Ausnutzung von Ermessensspielräumen, z. B.
 - Wertberichtigung auf Forderungen
 - (Pensions-)Rückstellungen
 - Abschreibung (Impairment) von Geschäfts- und Firmenwerten
 - Prognosen der Geschäftsentwicklung inklusive Risikoberichterstattung
- sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, etwa
 - Konsolidierung von Zweckgesellschaften
 - Sale-and-Lease-back-Geschäfte
 - Sale-and-Buy-back-Geschäfte
 - Verkauf von Forderungsbeständen
 - Sicherungsgeschäfte
 - Geschäfte mit nahestehenden Personen
- besondere weitere Transaktionen, z. B.
 - Unternehmenserwerbe
 - Restrukturierungen
 - Eigenkapitalmaßnahmen

⁵⁰ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 171 Rn. 5, 10.

- Periodenabgrenzung, u. a. zeitgerechte Umsatz- und Ertragsrealisierung bei Großprojekten oder Massengeschäften
 - Kapitalflussrechnung
 - Umfang nicht gebuchter Prüfungsdifferenzen
 - Umsetzung neuer/geänderter Rechnungslegungsbestimmungen

Da der Prüfungsausschuss die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung des Unternehmens überwacht, ist er vom Vorstand auch über eine Überprüfung der Rechnungslegung des Unternehmens im Rahmen des Enforcement-Verfahrens zu unterrichten, für das ab 1. Januar 2022 ausschließlich die BaFin zuständig ist (siehe §§ 106 ff. WpHG). Im weiteren Verfahrensverlauf sollte der Prüfungsausschuss über zentrale Schritte wie konkrete Ermittlungshandlungen der BaFin oder die Anordnung einer Fehlerbekanntmachung informiert werden. Im Rahmen des Verfahrens hat die BaFin ein direktes Auskunftsrecht gegenüber allen Aufsichtsratsmitgliedern (§ 107 Abs. 5 Satz 1 WpHG).

Unabhängig von der Einleitung eines Enforcement-Verfahrens empfiehlt es sich, dass sich der Prüfungsausschuss vom Vorstand darüber informieren lässt, wie das Unternehmen auf eine behördliche Bilanzkontrolle durch die BaFin vorbereitet ist.⁵¹

Prüfung des Gewinnverwendungs- vorschlags

Nach § 170 Abs. 2 Satz 1 AktG legt der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vor, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des im Jahresabschluss ausgewiesenen Bilanzgewinns machen will. Dieser ist vom Aufsichtsrat auf seine Recht- und Zweckmäßigkeit hin zu prüfen. Da der Vorschlag eng mit dem Jahresabschluss verknüpft ist, sollte der Prüfungsausschuss auch den Gewinnverwendungs-vorschlag prüfen und hierüber dem Aufsichtsrat Bericht erstatten. Auf dieser Grundlage kann der Aufsichtsrat dann seine Entscheidung über den Vorschlag treffen.

Nichtfinanzielle Berichterstattung

Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen ab einer bestimmten Größe haben ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu erweitern (§ 289b Abs. 1, 340a Abs. 1a, 341a Abs. 1a HGB). Kapitalmarktorientierte Gesellschaften sowie bestimmte Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen, die dieser Pflicht unterliegen und Mutterunternehmen sind, müssen eine nichtfinanzielle Konzernklärung erstellen (§§ 315b Abs. 1 HGB, 340i Abs. 5, 341j Abs. 4 HGB). Als Teil des Lageberichts unterliegt die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung der Prüfungspflicht des Aufsichtsrats. Alternativ zur nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung kann ein gesonderter nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht erstellt werden (§§ 289b Abs. 3, 315d Abs. 3 HGB). Auch der nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht ist durch den Aufsichtsrat zu prüfen (§ 171 Abs. 1 Satz 4 AktG).

Neben einer kurzen Beschreibung des Geschäftsmodells muss sich die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. der nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht zumindest auf folgende Aspekte beziehen (§ 289c Abs. 1 und 2 HGB):

- Umweltbelange
- Arbeitnehmerbelange
- Sozialbelange
- Achtung der Menschenrechte
- Bekämpfung von Korruption und Bestechung

⁵¹ Zu dem neu geordneten Enforcement-Verfahren generell vgl. Kliem/Kosma/Optenkamp, in: DB 2021, S. 1518 ff.

Zu den Aspekten sind jeweils Angaben zu machen, die für das Verständnis von Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis, Lage der Gesellschaft bzw. des Konzerns sowie der Auswirkungen der Gesellschafts- bzw. (Konzern-)Tätigkeit auf die genannten Aspekte erforderlich sind (§§ 289c Abs. 3, 315c HGB).

Im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung müssen zudem Angaben nach der EU-Taxonomie-Verordnung⁵² gemacht werden. Berichtspflichtige Unternehmen müssen ab 2022 ermitteln, welche ihrer Tätigkeiten taxonomiefähig sind, d.h. unter die Kategorien der Taxonomie-Verordnung fallen, und den Anteil dieser Tätigkeiten an Umsatzerlösen, Investitions- (CapEx) und Betriebsausgaben (OpEx) angeben. Ab dem Geschäftsjahr 2022 muss auch berichtet werden, wie hoch der Anteil der taxonomiekonformen, d.h. „grünen“, Tätigkeiten ist.

Die Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung bzw. des nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts durch den Aufsichtsrat kann durch den Prüfungsausschuss vorbereitet werden. Für börsennotierte Unternehmen empfiehlt dies der DCGK (Empfehlung D.3, deren Anwendung für die Mitglieder der Dax-Indexfamilie verpflichtend ist⁵³), und in der Praxis erfolgt regelmäßig eine entsprechende Delegation. Alternativ könnte erwogen werden, die Befassung auf einen anderen Ausschuss zu übertragen, etwa einen gesonderten Nachhaltigkeitsausschuss. Allerdings ist dann eine enge Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss angezeigt.

Unabhängig davon, welcher Ausschuss sich mit der nichtfinanziellen Berichterstattung befasst, darf die Aufgabe nicht zur abschließenden Erledigung delegiert werden. Wie beim Jahres- und Konzernabschluss verbleibt vielmehr die Letztbefassung mit der nichtfinanziellen Berichterstattung beim Aufsichtsrat (§ 107 Abs. 3 Satz 7 AktG).

Schwerpunkte der Befassung des Prüfungsausschusses mit der nichtfinanziellen Berichterstattung können etwa sein:

- konsequente Anwendung des genutzten Rahmenwerks (z. B. Global Reporting Initiative, Deutscher Nachhaltigkeitskodex, UN Sustainable Development Goals)
- wesentliche KPIs und Verlässlichkeit deren Ermittlung
- Integration von Klimarisiken und -chancen in die Berichterstattung
- Einbettung der nichtfinanziellen Berichterstattung in die Systemlandschaft des Unternehmens (siehe dazu auch das Folgekapitel zum internen Kontrollsystem)
- Verknüpfung mit der Risikoberichterstattung im Lagebericht

⁵² Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

⁵³ STOXX Ltd, Guide to the DAX Equity Indices, Version 11.2.4, S. 28.

Anders als Jahres- und Konzernabschluss unterliegt die nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung bzw. der nichtfinanzielle (Konzern-)Bericht inhaltlich nicht der gesetzlichen Abschlussprüfung. Vielmehr hat der Abschlussprüfer nur zu prüfen, ob die entsprechenden Dokumente vorgelegt wurden (§ 317 Abs. 2 Satz 4 HGB). In der Praxis beauftragen die Prüfungsausschüsse daher überwiegend eine zusätzliche externe Überprüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung. Dazu ist der Aufsichtsrat gem. § 111 Abs. 2 Satz 4 AktG ausdrücklich ermächtigt. Soll sich der Prüfungsausschuss um diese Beauftragung und die Zusammenarbeit mit dem Prüfer kümmern, sollten die Eckpunkte des diesbezüglichen Verfahrens in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und/oder des Prüfungsausschusses geregelt werden.

Wird für die Überprüfung ein Wirtschaftsprüfer (häufig der Abschlussprüfer des Jahres- und Konzernabschlusses) beauftragt, kann entweder analog zur Abschlussprüfung eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) oder eine prüferische Durchsicht (limited assurance) erfolgen. Das Prüfungsergebnis ist mit der nichtfinanziellen Berichterstattung zu veröffentlichen (§§ 289b Abs. 4, 315b Abs. 4 HGB).

Die Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung inklusive der Anforderungen aus der Taxonomie-Verordnung unterliegen einer laufenden Fortentwicklung. So hat die EU-Kommission mittels eines sogenannten delegierten Rechtsakts die Berichtspflichten zur Taxonomie weiter konkretisiert. Auch wird die Klassifizierung taxonomiefähiger Tätigkeiten regelmäßig erweitert.

Zudem soll die den deutschen gesetzlichen Anforderungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung zugrundeliegende CSR-Richtlinie grundlegend überarbeitet werden. Der im April 2021 veröffentlichte Entwurf⁵⁴ sieht unter anderem Folgendes vor:

- Ausweitung des Anwenderkreises auf große nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften
- Ausweitung der inhaltlichen Anforderungen in Breite und Tiefe
- Verpflichtende Verortung innerhalb des (Konzern-)Lageberichts
- Verpflichtende externe Prüfung mit limited assurance

Der Prüfungsausschuss sollte sich rechtzeitig über die geplanten Änderungen informieren und vom Vorstand darlegen lassen, wie sich das Unternehmen auf die Erfüllung der erweiterten Berichtspflichten vorbereitet.

⁵⁴ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=EN>

Halbjahresfinanzbericht

Alle Aktienemittenten und nahezu alle Emittenten der verschiedenen Schuldtitel-formen müssen sogenannte Halbjahresfinanzberichte veröffentlichen (§ 115 Abs. 1 WpHG). Der Halbjahresfinanzbericht enthält mindestens folgende Bestandteile (§ 115 Abs. 2 WpHG):

- verkürzter Abschluss
- Zwischenlagebericht
- Versicherung zum verkürzten Abschluss und zum Zwischenlagebericht („Bilanzeit“)

Veröffentlicht das Unternehmen einen Konzernabschluss, bezieht sich der Halbjahresfinanzbericht ebenfalls auf den Konzern (§ 117 Nr. 2 WpHG). Wie für den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Unternehmen auch, sind bei der Erstellung des verkürzten Abschlusses die IFRS maßgeblich. Die Besonderheiten der unterjährigen Berichterstattung regelt IAS 34. Danach hat der verkürzte Abschluss grundsätzlich alle Bestandteile eines Konzernabschlusses nach IFRS zu enthalten, allerdings jeweils in verkürzter Form.

Soweit das Unternehmen keinen Konzernabschluss zu erstellen hat, sind auf den verkürzten Abschluss die Rechnungslegungsnormen des Jahresabschlusses anwendbar, also regelmäßig die Vorgaben des Handelsgesetzbuchs (HGB). Weitere Vorgaben enthalten die Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung und der DRS 16.

Im Zwischenlagebericht sind zumindest die wichtigen Ereignisse des Berichtszeitraums und ihre Auswirkungen auf den verkürzten Abschluss anzugeben sowie die wesentlichen Chancen und Risiken für die dem Berichtszeitraum folgenden sechs Monate zu beschreiben. Ferner sind bei Aktienemittenten die wesentlichen Geschäfte des Unternehmens mit nahestehenden Personen anzugeben (§ 115 Abs. 4 WpHG).

Der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts können der prüferischen Durchsicht durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden (§ 115 Abs. 5 WpHG). Auch könnte eine vollumfängliche Abschlussprüfung durchgeführt werden. Das Ergebnis der prüferischen Durchsicht oder der Bestätigungsvermerk bzw. der Vermerk über dessen Versagung sind mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen. Werden weder eine prüferische Durchsicht noch eine Abschlussprüfung durchgeführt, so ist dies im Halbjahresfinanzbericht anzugeben.

Ungeachtet der Durchführung einer externen Prüfung unterliegen der verkürzte Abschluss und der Zwischenlagebericht des Halbjahresfinanzberichts der Enforcement-Befugnis der BaFin. Sie ist allerdings auf anlassbezogene Prüfungen beschränkt (vgl. § 107 Abs. 1 Satz 8 WpHG). Die Halbjahresfinanzberichte werden also nicht im Zuge von Stichproben durch die BaFin überprüft. Dennoch kann die BaFin – und in der Praxis wird sie dies vermutlich weiterhin üblicherweise tun – bei der Stichprobenprüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen auch den nach dem letzten Stichtag veröffentlichten Halbjahresfinanzbericht zu Informationszwecken anfordern.

Quartalsmitteilungen und Quartalsfinanzberichte

Zusätzlich zur Halbjahresfinanzberichterstattung haben Emittenten, deren Aktien im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse gelistet sind, zum Stichtag des ersten und des dritten Quartals des Geschäftsjahres Quartalsmitteilungen zu erstellen (§ 53 Abs. 1 BörsO FWB).

Die Quartalsmitteilungen müssen Informationen über den jeweiligen Mitteilungszeitraum enthalten, welche die Beurteilung ermöglichen, wie sich die Geschäftstätigkeit des Emittenten im jeweiligen Mitteilungszeitraum entwickelt hat. In der Quartalsmitteilung sind die wesentlichen Ereignisse und Geschäfte des Mitteilungszeitraums im Unternehmen des Emittenten und ihre Auswirkungen auf die Finanzlage zu erläutern sowie die Finanzlage und das Geschäftsergebnis im Mitteilungszeitraum zu beschreiben (§ 53 Abs. 2 BörsO FWB).

Die Pflicht zur Erstellung von Quartalsmitteilungen entfällt, sofern der Emittent einen Quartalsfinanzbericht erstellt. Voraussetzung ist, dass der Quartalsfinanzbericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen zum Halbjahresfinanzbericht einen verkürzten Abschluss und einen Zwischenlagebericht enthält (§ 53 Abs. 6 BörsO FWB). Ein Bilanzzeitzeug muss nicht abgegeben werden.

Im Gegensatz zum Halbjahresfinanzbericht unterliegen Quartalsmitteilungen und Quartalsfinanzberichte nicht dem Enforcement durch die BaFin.

Überwachung der unterjährigen Finanzinformationen

Eine gesetzliche Regelung, wonach unterjährige Finanzinformationen durch den Aufsichtsrat oder dessen Prüfungsausschuss zu prüfen sind, besteht nicht. Laut Empfehlung D.3 DCGK soll sich der Prüfungsausschuss börsennotierter Unternehmen aber auch mit der Prüfung unterjähriger Finanzinformationen befassen.

Trotz des Wortlauts der Empfehlung („prüfen“ statt früher „erörtern“ in Ziff. 7.1.2 DCGK a. F.) ist angesichts der Begründung der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex davon auszugehen, dass sie kein weitreichenderes Vorgehen als in der Vergangenheit empfehlen wollte. Insofern kann der Tätigkeitsumfang des Prüfungsausschusses hinsichtlich der unterjährigen Finanzinformationen weiterhin hinter einer Prüfung zurückbleiben. Es genügt, wenn die Prüfungsausschussmitglieder die Zwischenberichte auf ihre Plausibilität hin kontrollieren. Darüber hinaus sollten sie außerordentliche Entwicklungen hinterfragen. Auch sollten die verkürzten Abschlüsse und die Zwischenlageberichte auf risikobehaftete Bilanzierungssachverhalte hin überprüft werden. Bei der unterjährigen Berichterstattung kommt weiterhin der Aufwands- und Ertragsabgrenzung eine besondere Bedeutung zu.

Der Prüfungsausschuss einer börsennotierten Gesellschaft sollte eine Sitzung anberaumen, auf der er den jeweiligen Zwischenbericht mit dem Vorstand bespricht. Soweit die einzelnen Rechnungslegungsunterlagen einer prüferischen Durchsicht oder gar einer Abschlussprüfung unterzogen worden sind, kann sich der Prüfungsausschuss auf deren Ergebnis stützen.

Da der DCGK von „unterjährigen Finanzinformationen“ spricht, erschöpft sich die Tätigkeit des Prüfungsausschusses nicht in der Befassung mit Halbjahres- und etwaigen Quartalsfinanzberichten. Vielmehr sollte er sich auch mit etwaigen Quartalsmitteilungen gemäß BörsO FWB befassen. Die Ausschussmitglieder sollten die Quartalsmitteilungen auf unerwartete, insbesondere risikobehaftete Entwicklungen hin überprüfen. Unerwartete Entwicklungen sollten im Ausschuss – gegebenenfalls nach Einberufung einer Ad-hoc-Sitzung – beraten werden.

Hinsichtlich der Kontrolle der Zwischenberichterstattung wird der Prüfungsausschuss häufig abschließend tätig. Zwingend ist dies jedoch nicht. Vielmehr kann das Gremium auch insoweit vorbereitend für den Aufsichtsrat handeln.

Die Überwachungsfunktion des Aufsichtsrats und damit die des Prüfungsausschusses umfasst nicht nur die Finanzberichte, sondern auch den Rechnungslegungsprozess (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Unter dem Rechnungslegungsprozess können alle Verfahren und Funktionen verstanden werden, die der zeitnahen Erfassung rechnungslegungsrelevanter Ereignisse, der Aufstellung, Verabschiedung und Veröffentlichung von Abschlüssen sowie Lageberichten dienen.⁵⁵

Rechnungslegungsprozess

Der Rechnungslegungsprozess kann in mehrere Teilprozesse zerlegt werden. Hierzu zählen etwa Anlagenbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung, Konsolidierungsverfahren sowie der Prozess zur Zusammenstellung der Anhang- und Lageberichtsangaben. Auch die in der Buchhaltung eingesetzte Datenverarbeitungstechnik gehört zum Rechnungslegungsprozess.

Der Rechnungslegungsprozess und das rechnungslegungsbezogene IKS sind eng miteinander verknüpft. Denn das rechnungslegungsbezogene IKS ist in den Rechnungslegungsprozess integriert mit dem Ziel, eine ordnungsgemäße Rechnungslegung sicherzustellen. Aufgrund dieser engen Verzahnung ist es geboten, dass der Prüfungsausschuss die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses und die des rechnungslegungsbezogenen IKS zusammenfasst.

Der Prüfungsausschuss hat die Recht- und Zweckmäßigkeit des Rechnungslegungsprozesses zu überwachen und er sollte die Qualität des Rechnungslegungsprozesses einschätzen. Hierzu sollte er sich die wesentlichen Elemente des (konzernweiten) Rechnungslegungsprozesses in sinnvollen zeitlichen Abständen darlegen lassen. Auch wesentliche Änderungen des Prozesses, wie z. B. die Umstellung der Buchhaltung auf eine neue Datenverarbeitungstechnik, sollte er sich berichten lassen. Zudem erscheint in Parallele zur Erweiterung des Vorgehens bei der Beurteilung der Arbeit des Abschlussprüfers (vgl. Seite 80 f.) eine Bewertung der Qualität des Rechnungslegungsprozesses anhand von qualitativen und quantitativen Indikatoren („Preparation Quality Indicators“) sinnvoll.⁵⁶

⁵⁵ Vgl. Scheffler, in: AG 2008, S. R 244 (R 246).

⁵⁶ Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung/Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2021, S. 2219 (2221); siehe auch IDW, Kommunikation von Prüfungsqualität – Vorschläge für einen strukturierten Dialog über Prüfungsqualität unter Berücksichtigung von Audit Quality Indicators, abrufbar unter: www.idw.de.

Gemäß § 107 Abs. 3 Satz 3 AktG kann der Prüfungsausschuss Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Diese Regelung wurde in Umsetzung der überarbeiteten EU-Abschlussprüferrichtlinie in das Gesetz aufgenommen. Die Regelung stellt klar, dass der Prüfungsausschuss Empfehlungen abgeben kann und ggf. auch muss. Hingegen handelt es sich nicht um eine zwingend schematisch zu erfüllende Regelverpflichtung.⁵⁷

Bei seiner Überwachung des Rechnungslegungsprozesses kann sich der Prüfungsausschuss in großem Maße auf die Arbeit des Abschlussprüfers stützen, da dieser sich im Zuge der gesetzlichen Abschlussprüfung auch mit dem Rechnungslegungsprozess auseinandersetzt. Zur Überwachung des rechnungslegungsbezogenen IKS siehe das Folgekapitel.

Auch bei der nichtfinanziellen Berichterstattung sollte sich der Prüfungsausschuss nicht auf eine reine inhaltliche Kontrolle beschränken. Vielmehr ist es geboten, dass er sich auch mit dem Prozess der nichtfinanziellen Berichterstattung und den darin eingebetteten Kontrollen vertraut macht, um daraus eine Einschätzung der Verlässlichkeit der nichtfinanziellen Berichterstattung abzuleiten.

Abhängigkeitsbericht

Der Vorstand einer AG, auf die ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt – z. B., weil es die Mehrheit der Aktien besitzt – hat einen sogenannten Abhängigkeitsbericht aufzustellen; es sei denn, es besteht ein Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag (§ 312 Abs. 1 Satz 1 AktG). In diesem Bericht sind nach § 312 Abs. 1 Satz 2 AktG folgende Punkte aufzuführen:

- alle Rechtsgeschäfte, die die Gesellschaft im vergangenen Geschäftsjahr mit dem herrschenden Unternehmen, einem mit ihm verbundenen Unternehmen sowie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen vorgenommen hat
- alle anderen Maßnahmen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse dieser Unternehmen im vergangenen Geschäftsjahr getroffen oder unterlassen hat

Bei Rechtsgeschäften sind Leistung und Gegenleistung, bei Maßnahmen deren Gründe sowie Vor- und Nachteile für die Gesellschaft anzugeben (§ 312 Abs. 1 Satz 3 AktG). Der Abhängigkeitsbericht dient dem Schutz von Minderheitsaktionären und Gesellschaftsgläubigern vor einer ungerechtfertigten Vermögensverschiebung zugunsten der herrschenden Gesellschaft.

Der Bericht ist vom Abschlussprüfer und danach vom Aufsichtsrat zu prüfen (§§ 313 f. AktG). Zwar kann der Prüfungsausschuss die Prüfung nicht für den Aufsichtsrat abschließend übernehmen. Dennoch ist es sinnvoll, dass er sich mit dem Abhängigkeitsbericht vorbereitend befasst. Denn der Ausschuss kann die Erkenntnisse aus der Kontrolle des Jahres- und Konzernabschlusses in die Prüfung einfließen lassen. Entsprechend der Aufgabenstellung des Aufsichtsrats sollte sich die Kontrolle durch den Prüfungsausschuss auf die Vollständigkeit und Richtigkeit des Berichts erstrecken.

⁵⁷ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 107 Rn. 25.

Folgende Punkte sind zu behandeln:

- Abgrenzung des Kreises verbundener Unternehmen
- Vollständigkeit der berichteten Geschäfte und Maßnahmen
- Richtigkeit der Angaben
- etwaige Nachteiligkeit der angegebenen Rechtsgeschäfte oder Maßnahmen

In seine Prüfung hat der Aufsichtsrat und damit sinnvollerweise auch der Prüfungsausschuss den Bericht des Abschlussprüfers über die externe Prüfung des Abhängigkeitsberichts einzubeziehen (§ 314 Abs. 2 Satz 2 AktG). Auf diesen kann er sich in hohem Maße stützen. Allerdings ist zu beachten, dass die Vollständigkeit des Abhängigkeitsberichts nicht Gegenstand der externen Prüfung ist.⁵⁸

Darüber hinaus sollte der Prüfungsausschuss gegenüber dem Aufsichtsrat eine Empfehlung abgeben, ob dieser Einwendungen gegen die Schlusserklärung des Vorstands im Abhängigkeitsbericht (§ 312 Abs. 3 Satz 1 AktG) erheben soll oder nicht (§ 314 Abs. 3 AktG).

⁵⁸ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 313 Rn. 5.

Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des IKS.

Die Überwachungsaufgabe ist umfassend zu verstehen, das heißt, die Überwachung bezieht sich auf das gesamte IKS und nicht nur auf dasjenige mit Bezug zur Rechnungslegung.

Die Kontrolle des rechnungslegungsbezogenen Teils des IKS sollte eng mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses verknüpft sein.

Der Prüfungsausschuss sollte sich vom Unternehmen die wesentlichen Elemente des IKS regelmäßig darlegen lassen, um sich ein Bild von der Wirksamkeit des Systems zu verschaffen. Wesentliche Änderungen des Systems sollten dem Kontrollorgan vorgestellt werden.

Die Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse können über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte bei den für das IKS oder einzelne IKS-Elemente verantwortlichen Bereichsleitern einholen. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten.

Entspricht das Ihrer Praxis?

2 Internes Kontrollsystem

Der Prüfungsausschuss hat die Wirksamkeit des IKS zu überwachen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Dabei ist das IKS nicht auf die Rechnungslegung beschränkt. Vielmehr ist die Überwachung umfassend angelegt, das System erstreckt sich also über alle Unternehmensbereiche.⁵⁹

Dem Wortlaut nach bezieht sich die Überwachung auf die „Wirksamkeit“ des Systems. Da die Bestimmung allerdings an die allgemeine Überwachungspflicht des Aufsichtsrats anknüpft, sollte der Prüfungsausschuss neben der Wirksamkeit des Systems auch dessen Zweckmäßigkeit kontrollieren.⁶⁰ In einem Konzern erstreckt sich die Kontrolle des Vorstands der Konzernmutter durch deren Aufsichtsrat auch darauf, wie der Vorstand den Konzern leitet. Dementsprechend ist die Überwachung des IKS konzernweit angelegt.⁶¹

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des IKS und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben (§ 289 Abs. 5 HGB). Hierbei ist keine Aussage zur Funktionsfähigkeit des Systems gefordert.

§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG regelt die Pflicht des Prüfungsausschusses, die Wirksamkeit der genannten Systeme zu überwachen. Hingegen begründet die Bestimmung keine Pflicht, derartige Systeme zu etablieren. Der Vorstand einer börsennotierten AG wurde allerdings mit dem FISG dazu verpflichtet, ein im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem einzurichten (§ 91 Abs. 3 AktG). Auch hat der Vorstand einer AG unabhängig von deren Börsennotierung zumindest ein Risikofrüherkennungssystem zu implementieren (§ 91 Abs. 2 AktG). Schließlich können die Unternehmen aufgrund anderer Spezialvorschriften (etwa aus dem KWG) oder zur Erfüllung der allgemeinen Organisationspflichten des Vorstands verpflichtet sein, entsprechende Systeme oder Systemteile einzurichten.⁶²

Systemeinrichtung

Ist eines der in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannten Systeme nicht eingerichtet, muss der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss sich mit der Frage befassen, ob die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen tatsächlich weder aufgrund konkreter gesetzlicher Vorgaben noch wegen der allgemeinen Organisationspflicht des Vorstands erforderlich sind.⁶³ Sollte das Kontrollgremium abweichend von der Geschäftsleitung zur Auffassung gelangen, solche Systeme seien notwendig, wäre deren Einrichtung wiederum zu überwachen.

⁵⁹ Begr. RegE zum BilMoG, BTDrucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102 f.; vgl. auch Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 115.

⁶⁰ Anderer Ansicht Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung/Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2009, S. 1279 (1280).

⁶¹ Vgl. Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung/Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2009, S. 1279 (1281).

⁶² Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 115.

⁶³ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 103.

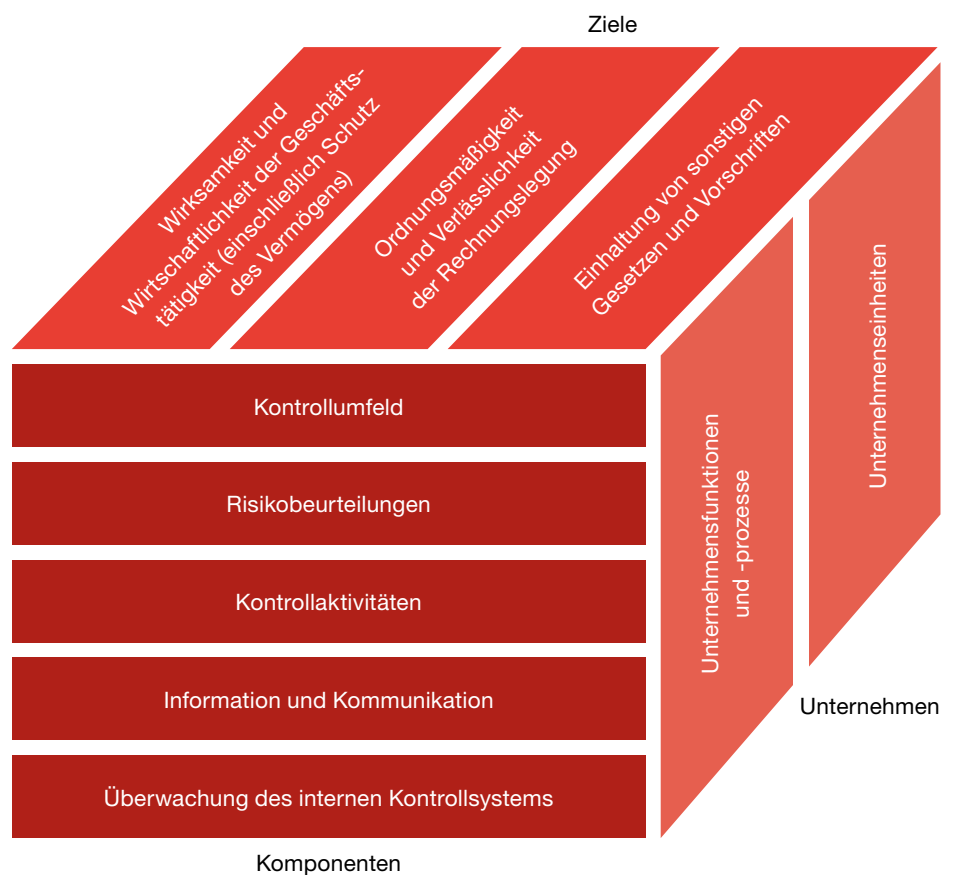
Ursprung in den USA

Das IKS war mit Erlass des US-amerikanischen Sarbanes-Oxley Act of 2002 (SOA) in den Blickpunkt gerückt. Dadurch haben sich auf Basis von Sec. 404 SOA hohe Anforderungen an die Formalisierung und Dokumentation des IKS von Unternehmen entwickelt, die an einer US-amerikanischen Börse gelistet sind. Das Management muss die Funktionsfähigkeit des Systems bestätigen. Zusätzlich hat der Abschlussprüfer diese zu prüfen und zu testen. Die hohen IKS-Anforderungen gelten auch für Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA, die an der NYSE gelistet sind. Dies war Anlass für viele der sogenannten Foreign Private Issuers, sich von der NYSE zurückzuziehen.

Im Unterschied zu der deutschen Regelung beschränkt sich die US-amerikanische Regelung auf das Rechnungswesen, ist also nicht so breit angelegt. Andererseits haben sowohl der europäische als auch der deutsche Gesetzgeber von einer mit dem SOA vergleichbaren Regulierungstiefe bewusst abgesehen.

Einen Überblick über die Bestandteile eines IKS gibt die folgende Abbildung⁶⁴.

Abb. 3 Bestandteile eines IKS



⁶⁴ IDW PS 261 Rn. 34, in: IDW Life 1/2018, S. 172; vgl. dazu auch www.coso.org.

Aspekte der Überwachung

Der Umfang des Systems und seine Ausgestaltung hängen stark von der Größe des Unternehmens und seinen Geschäftsfeldern ab. Der Prüfungsausschuss sollte sich das (unternehmensindividuelle) IKS vorstellen lassen, um sich ein Bild über die Funktionsfähigkeit des Systems und dessen Angemessenheit zu verschaffen. Er sollte sich mit allen – in der obigen Abbildung dargestellten – Elementen eines IKS befassen. Dabei hat der Prüfungsausschuss hinreichende Sicherheit darüber zu gewinnen, dass das System auch tatsächlich wirksam ist. Hierbei ist zu bedenken, dass es zunächst Aufgabe des Vorstands ist, die (Angemessenheit und) Wirksamkeit sicherzustellen.

Über eine transparente Dokumentation und Kommunikation des Systems hinaus kann sich der Vorstand etwa auf Selbsteinschätzungen von Mitarbeitern, auf Prüfungen der Internen Revision⁶⁵ oder von externen Dritten stützen. Die ergriffenen Maßnahmen sollten dabei einem Regelprozess zur dauerhaften Sicherung der Angemessenheit und Wirksamkeit des IKS unterliegen. Über die ergriffenen Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit des Systems sollte sich der Prüfungsausschuss informieren lassen. Nur wenn er an der Zuverlässigkeit der ihm vorgetragenen Einschätzungen zweifelt, ist er verpflichtet, eigene Untersuchungen in Auftrag zu geben. Sollte der Prüfungsausschuss feststellen, dass das System verbesserungsbedürftig ist, sollte er auf die Fortentwicklung des Systems hinwirken und diese überwachen.⁶⁶

Mit dem FISG wurde den Prüfungsausschussmitgliedern von Unternehmen von öffentlichem Interesse zudem das Recht eingeräumt, über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern der Zentralbereiche, die für die den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind, Auskünfte einzuholen, worüber der Vorstand zu unterrichten ist (§ 107 Abs. 4 Satz 4 bis 6 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich somit regelmäßig auch auf Bereichsleiter, die für das IKS bzw. Teile davon (wie etwa der Leiter Rechnungswesen) zuständig sind, es sei denn, diese zählen nicht zur ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands.⁶⁷ Zu dem Auskunftsrecht im Detail siehe Kapitel F.

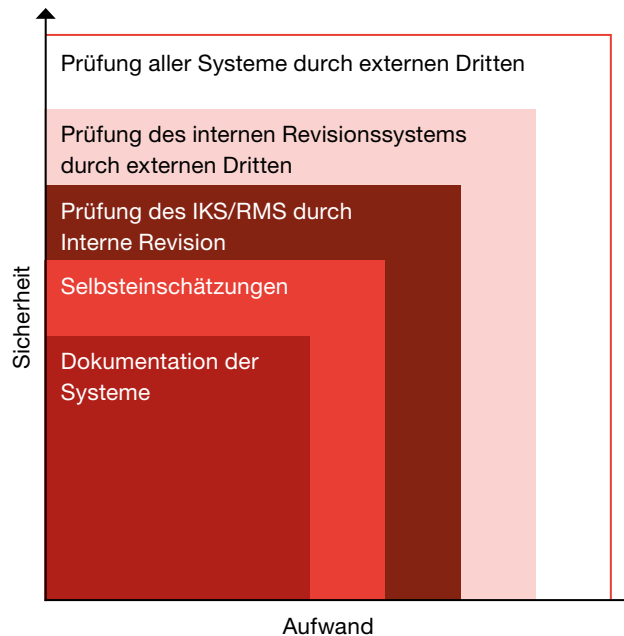
⁶⁵ Zur Prüfung des Risikomanagementsystems und zur Prüfung des Anti-Fraud-Management-Systems durch die Interne Revision vgl. DIIR, Revisionsstandards 2 bzw. 5, abrufbar unter: www.diiir.de.

⁶⁶ Vgl. auch Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung/Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2009, S. 1279 (1282) und Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2011, S. 2101 (2103).

⁶⁷ Vgl. Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 116.

Einen Überblick über die verschiedenen Aktivitäten, aus denen der Prüfungsausschuss auf die Wirksamkeit des Systems schließen kann, gibt die folgende Abbildung:

Abb. 4 Ermittlung der Wirksamkeit von Systemen



Die Befassung mit dem Gesamtsystem sollte in gewissen zeitlichen Abständen wiederholt werden. Der zeitliche Abstand hängt dabei von der Dynamik ab, mit der die Prozesse im Unternehmen verändert werden (müssen). In der Praxis befasst sich der Prüfungsausschuss regelmäßig zumindest einmal im Jahr mit dem IKS. Werden wesentliche Elemente des IKS geändert, sollte sich das Gremium die Änderungen allerdings zeitnah vorstellen lassen.

Bei der Überwachung des IKS stellen sich etwa folgende Fragen:

- Erstreckt sich das IKS auf alle wesentlichen Geschäftsprozesse?
- Welchen Einfluss haben das Werteverständnis und die Kultur im Unternehmen sowie der Führungsstil auf das IKS?
- Welche zentralen Steuerungsaufgaben werden mit dem IKS verfolgt?
- Welches sind die wesentlichen Risiken, denen das IKS entgegenwirken muss?
- Erstreckt sich das IKS auch auf nichtfinanzielle Risiken bzw. die Ermittlung nichtfinanzieller Leistungsindikatoren?
- Welche wesentlichen Kontrollen umfasst das IKS? Sind diese effektiv und effizient?
- Wird das IKS den Mitarbeitern verständlich kommuniziert?
- Ist das IKS hinreichend mit dem Risikomanagement, den Maßnahmen zur Sicherung der Compliance und dem internen Revisionssystem verzahnt?
- Wie wird sichergestellt, dass das IKS tatsächlich wirksam ist?

IKS und Abschlussprüfung

Bei der Überwachung des rechnungslegungsbezogenen Teils des IKS stützt sich der Prüfungsausschuss in großem Umfang auf die Arbeit des Abschlussprüfers. Denn dieser hat sich im Zuge der Abschlussprüfung mit dem IKS zu befassen.⁶⁸ Darüber hinaus prüft der Abschlussprüfer den Lagebericht und damit bei kapitalmarktorientierten Unternehmen auch die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des IKS im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess.

Aus der Erteilung eines uneingeschränkten Testats zum Jahres- bzw. Konzernabschluss kann der Prüfungsausschuss allerdings nicht ausnahmslos auf die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS schließen. So kann der Abschlussprüfer auf die Wirksamkeitsprüfung des IKS verzichtet haben, etwa weil er auf effizienterem Wege die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung überprüft hat. Denkbar ist auch, dass das IKS schon bei Aufnahme seines Aufbaus wesentliche Schwächen aufwies, die seine Wirksamkeit infrage stellten. Über derartige Schwächen des IKS bezogen auf den Rechnungslegungsprozess müsste der Abschlussprüfer dem Kontrollorgan in der Bilanzsitzung allerdings berichten (vgl. Art. 11 Abs. 2 Buchstabe j) EU-APrVO und § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG).

Die Teilbereiche des IKS ohne Rechnungslegungsbezug sind regelmäßig allenfalls ausschnittsweise, nicht aber insgesamt Gegenstand der Abschlussprüfung. Besonderheiten gelten aufgrund besonderer Prüfbestimmungen insoweit für Kreditinstitute (siehe § 29 KWG und § 11 PrüfbV).

Will der Prüfungsausschuss über die implizite (nicht unbedingt vollumfängliche) Prüfung des rechnungslegungsbezogenen IKS im Zuge der Abschlussprüfung hinaus mehr Sicherheit über seine Wirksamkeit gewinnen, kann er zusätzliche Prüfungen in Auftrag geben. Zu diesem Zweck hat das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) den Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung des internen Kontrollsystems des internen und externen Berichtswesens“ entwickelt.⁶⁹ Dabei kann der Prüfungsausschuss ausschließlich eine Prüfung der Angemessenheit des IKS in Auftrag geben. Dann wird ausgehend von der IKS-Dokumentation des Unternehmens geprüft, ob das System konzeptionell geeignet ist, um mit hinreichender Sicherheit die IKS-Ziele zu erreichen, und ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert war. Soll die Prüfung auch die Wirksamkeit des IKS umfassen, wird überprüft, ob es in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich eingehalten wurde.⁷⁰

Der Prüfungsausschuss darf seine Überwachung – wie beschrieben – aber nicht auf das IKS mit Bezug zur Rechnungslegung beschränken. Vielmehr muss er auch die Wirksamkeit des IKS in den anderen Bereichen überwachen. Auch dazu kann er zusätzliche Prüfungen beauftragen (vgl. dazu auch nachfolgende Kapitel).

⁶⁸ Vgl. IDW PS 261 Rn. 19 ff., in: IDW Life 1/2018, S. 172 und IDW PS 982 Rn. 12, in: IDW Life 4/2017, S. 415.

⁶⁹ IDW PS 982, in: IDW Life 4/2017, S. 415.

⁷⁰ Zur Unterscheidung zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung vgl. IDW PS 982 Rn. 19 ff., in: IDW Life 4/2017, S. 415.

Einheitlicher Systemansatz

Die große Wirkungsbreite des IKS zeigt auch, dass das System viele Berührungspunkte mit dem Risikomanagementsystem, dem Compliance-Management-System (CMS) und dem internen Revisionsystem hat.⁷¹ Wie eng IKS und Risikomanagement verbunden sind, belegen etwa § 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB, wonach im (Konzern-)Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems im Hinblick auf den (Konzern-)Rechnungslegungsprozess zu beschreiben sind, sowie Grundsatz 5 des DCGK, wonach es für den verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit „eines geeigneten und wirksamen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems“ bedarf. Ein weiteres Indiz enthält die Regulierung der Banken. Danach ist das IKS Teil des Risikomanagements (vgl. § 25a Abs. 1 KWG).

Jedenfalls sollte in der Praxis auf eine angemessene Integration der Systeme geachtet werden. Der Prüfungsausschuss sollte sich insofern zumindest darlegen lassen, dass die verschiedenen Systeme auf einem einheitlichen Ansatz basieren und dass sie aufeinander abgestimmt sind. Gegebenenfalls fasst er auch die Überwachung einzelner Systeme aufgrund der erheblichen Überschneidungen zusammen. An die Überwachung des Zusammenspiels der Systeme sollte auch dann gedacht werden, wenn sich der Aufsichtsrat eines Unternehmens, das kein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist, dafür entscheidet, dem Prüfungsausschuss nur die Überwachung des rechnungslegungsbezogenen Teils der Systeme oder einzelner Systeme zu übertragen, im Übrigen hingegen der Aufsichtsrat insgesamt zuständig bleibt bzw. sich andere Ausschüsse mit den entsprechenden Aufgaben befassen.

⁷¹ Vgl. Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2011, S. 2101 ff.

Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, inklusive des Risikofrüherkennungssystems im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG.

Der Prüfungsausschuss sollte sich vom Unternehmen die wesentlichen Elemente des Risikomanagements regelmäßig darlegen lassen, um sich ein Bild von der Wirksamkeit des Systems zu verschaffen. Wesentliche Änderungen des Systems sollten dem Kontrollorgan vorgestellt werden.

Die Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse können über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte beim Leiter Risikomanagement einholen. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten.

Bei börsennotierten Gesellschaften stützt sich der Prüfungsausschuss bei seiner Arbeit auch auf die Berichterstattung des Abschlussprüfers zum Risikofrüherkennungssystem.

Entspricht das Ihrer Praxis?

3 Risikomanagementsystem

Zu den vom Prüfungsausschuss zu überwachenden Systemen gehört das Risikomanagementsystem, das, wie im vorherigen Kapitel dargestellt, eng mit den anderen Systemen verbunden ist, insbesondere dem IKS (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Im Fokus der Überwachung des Risikomanagementsystems steht wiederum dessen Wirksamkeit. Dennoch sollte sich der Prüfungsausschuss auch mit dessen Zweckmäßigkeit befassen.

Das Management von Risiken sowie Einrichtung und Unterhaltung eines dazu geeigneten Systems sind Aufgaben des Vorstands. Bereits die allgemeinen Organisationspflichten des Vorstands können es erforderlich machen, ein Risikomanagementsystem einzurichten.⁷² In jedem Fall hat der Vorstand zumindest ein System zur frühzeitigen Erkennung bestandsgefährdender Risiken im Sinne von § 91 Abs. 2 AktG (Risikofrüherkennungssystem) einzurichten. In börsennotierten AGs wurde der Vorstand mit dem FISG ausdrücklich zur Einrichtung eines im Hinblick auf den Umfang der Geschäftstätigkeit und die Risikolage des Unternehmens angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems verpflichtet (§ 91 Abs. 3 AktG).

Dementsprechend weist der DCGK in Grundsatz 15 darauf hin, dass der Vorstand den Aufsichtsrat unter anderem regelmäßig, zeitnah und umfassend über die Risikolage und das Risikomanagement zu informieren hat. Auch zwischen den Sitzungen soll hierzu ein Austausch zwischen Aufsichtsratsvorsitzendem und Vorstand stattfinden, insbesondere mit dem Vorstandsvorsitzenden bzw. -sprecher (Empfehlung D.6 DCGK). In der Praxis werden sich häufig (auch oder in erster Linie) der Prüfungsausschussvorsitzende und das für das Risikomanagement zuständige Vorstandsmitglied dazu austauschen. Der Prüfungsausschussvorsitzende sollte dabei anlassbezogen den Aufsichtsratsvorsitzenden über besonders weitreichende Erkenntnisse informieren.

Unter Risikomanagement wird die Gesamtheit aller Regelungen verstanden, die einen strukturierten Umgang mit Risiken – positive wie negative Zielabweichungen – im Unternehmen sicherstellen.⁷³ Das Risikofrüherkennungssystem ist Bestandteil des Risikomanagementsystems⁷⁴, aber nicht der einzige.⁷⁵

Bestandteile eines
Risikomanagementsystems

Ein Risikomanagementsystem umfasst folgende Elemente:⁷⁶

- Risikokultur
- Ziele des Systems
- Organisation des Systems
- Risikoidentifikation
- Risikobewertung
- Risikosteuerung
- Risikokommunikation
- Überwachung und Verbesserung des Systems

⁷² Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 115.

⁷³ IDW PS 981 Rn. 18 Buchstabe f., in: IDW Life 4/2017, S. 380.

⁷⁴ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102.

⁷⁵ Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 115.

⁷⁶ IDW PS 981 Rn. 31, in: IDW Life 4/2017, S. 380.

Aspekte der Überwachung

Wie beim IKS ist die Überwachung umfassend angelegt, das heißt, sie beschränkt sich nicht auf das für die Rechnungslegung relevante System.⁷⁷ Der Prüfungsausschuss sollte sich regelmäßig über das unternehmenseigene (konzernweite) Risikomanagementsystem und etwaige Fortentwicklungen berichten lassen. In der Praxis befassen sich Prüfungsausschüsse bis zu viermal im Jahr mit den Risiken, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, wobei bei den meisten Sitzungen die konkreten Risiken und weniger das Risikomanagementsystem im Ganzen im Mittelpunkt der Berichterstattung stehen.

Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse können zudem grundsätzlich über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte beim Leiter des Risikomanagements einholen, wobei der Vorstand hierüber zu unterrichten ist (§ 107 Abs. 4 Satz 4 bis 6 AktG).⁷⁸

Die Überwachung sollte sich auf alle oben genannten Elemente und somit auch auf die Maßnahmen erstrecken, die der Vorstand zur Sicherung der Angemessenheit und Wirksamkeit des Risikomanagementsystems ergriffen hat. Das Vorgehen entspricht dem bei der Überwachung des IKS. Hierbei ist auch zu kontrollieren, „ob

- eingetretene Risiken tatsächlich durch die Systeme erkannt und Maßnahmen zur Risikoreduzierung abgeleitet worden sind (1. Ebene),
- diese Maßnahmen auch umgesetzt worden sind (2. Ebene) und
- diese zudem geeignet sind, die Risiken zu reduzieren (3. Ebene).⁷⁹

Hat sich ein Risiko verwirklicht, ist daraus nicht zwingend zu schließen, dass das System nicht wirksam ist. Vielmehr genügt es, dass das System „zur Aufdeckung, Steuerung und Bewältigung aller wesentlichen Risiken geeignet ist“. ⁸⁰ Hat sich ein Risiko verwirklicht, das vom bestehenden Risikomanagement gar nicht erfasst war, kann dies dennoch Anlass zur Überprüfung der Wirksamkeit des Risikomanagements geben. Insofern ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Beurteilung theoretisch aus einer Ex-ante-Sicht erfolgen müsste, tatsächlich aber im Nachhinein vorgenommen wird. Die Schwierigkeit besteht also darin, all jene Kenntnisse außer Acht zu lassen, die nach der Prognoseentscheidung erworben wurden.

Bestandsgefährdende Risiken bedürfen bei der Überwachung einer besonderen Aufmerksamkeit. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass das System verbesserungsbedürftig ist, hat er auch auf die Fortentwicklung des Systems hinzuwirken und diese zu überwachen.

Neben der gesonderten Risikoberichterstattung kann der Prüfungsausschuss auch aus dem (Konzern-)Lagebericht Informationen zum Risikomanagement entnehmen. Denn im Lagebericht sind die wesentlichen Risiken der zukünftigen Geschäftsentwicklung zu beschreiben. Des Weiteren kann sich der Prüfungsausschuss die Lageberichtsangaben zu den Risiken aus der Verwendung von Finanzinstrumenten zunutze machen (§ 289 Abs. 2 Nr. 1 HGB bzw. § 315 Abs. 2 Nr. 1 HGB).

Außerdem haben kapitalmarktorientierte Unternehmen im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des Risikomanagementsystems zu beschreiben. Die

⁷⁷ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 102.

⁷⁸ Zu dem Auskunftsrecht im Detail siehe Kapitel F.

⁷⁹ Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., in: DB 2011, S. 2101 (2102).

⁸⁰ Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 115.

Berichtspflicht bezieht sich allerdings nur auf das Risikomanagementsystem „im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess“ (§ 289 Abs. 4 HGB bzw. § 315 Abs. 4 HGB). Wie beim IKS ist es nicht erforderlich, dass der Vorstand die Funktionsfähigkeit des Systems im Lagebericht bestätigt. Auf die Pflicht zur Überwachung der Funktionsfähigkeit und Angemessenheit des Risikomanagementsystems durch den Prüfungsausschuss hat dies jedoch keinen Einfluss.

Einige der wichtigsten Kontrollfragen sind:

- Welche Risikokultur herrscht, abgeleitet aus der Unternehmensstrategie, im Unternehmen?
- Worin bestehen die wesentlichen gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsrisiken des Unternehmens und wie werden diese aufgenommen?
- Welche Risikoneigung erscheint für das Unternehmen (auch in Anbetracht dessen Eigenkapitals und ggf. auch nach Segmenten aufgeschlüsselt) angemessen?
- Wie wird die Risikoneigung im Unternehmen als Voraussetzung für die Risiko- beurteilung kommuniziert?
- Entspricht die tatsächliche Risikosituation der gewählten Risikostrategie?
- Greifen die Maßnahmen, mit denen den Risiken entgegengewirkt werden soll?
- Erscheint die vorliegende Ausformung der einzelnen Bausteine des Risiko- managementsystems zweckmäßig?
- Wie stellt der Vorstand sicher, dass das Risikomanagementsystem tatsächlich wirksam ist?
- Wie ist das Risikomanagement in die Steuerung des Unternehmens eingebettet?

Bei börsennotierten AGs kann sich der Prüfungsausschuss bei der Überwachung des Risikomanagements insofern auf die Ergebnisse der Prüfung des Abschlussprüfers stützen, als dieser sich nach § 317 Abs. 4 HGB mit dem Risikofrüherkennungssystem zu befassen hat. Dieses System ist Teil des Risikomanagements, jedoch nicht mit diesem identisch. Insbesondere bezieht sich das Risikofrüherkennungssystem nur auf bestandsgefährdende Risiken. Der Abschlussprüfer hat im Prüfungsbericht das Ergebnis seiner Prüfung des Risikofrüherkennungssystems darzustellen und muss darauf eingehen, ob Maßnahmen zu dessen Verbesserung erforderlich sind (§ 321 Abs. 4 HGB).

Risikomanagement und Abschlussprüfung

Weiterhin hat der Abschlussprüfer die Risikoausführungen im Lagebericht zu prüfen. Besonderheiten gelten aufgrund besonderer Prüfbestimmungen insoweit für Kreditinstitute (siehe § 11 PrüfBV).

Will der Prüfungsausschuss über die begrenzte Prüfung des Risikomanagementsystems im Zuge der Abschlussprüfung hinaus mehr Sicherheit über dessen Wirksamkeit gewinnen, kann er eine gesonderte externe Prüfung in Auftrag geben. Zu diesem Zweck hat das IDW den Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Risikomanagementsystemen“ entwickelt.⁸¹ Beschränkt sich der Prüfungsausschuss darauf, nur die Angemessenheit des Risikomanagementsystems überprüfen zu lassen, wird ausgehend von der Unternehmensdokumentation des Systems geprüft, ob das System konzeptionell geeignet ist, um mit hinreichender Sicherheit die Systemziele zu erreichen, und ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert war. Bei einer Prüfung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems wird zudem überprüft, ob es in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich eingehalten wurde.⁸²

⁸¹ IDW PS 981, in: IDW Life 4/2017, S. 380.

⁸² Zur Unterscheidung zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung vgl. IDW PS 981 Rn. 20 ff., in: IDW Life 4/2017, S. 380.

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit den Compliance-Risiken und überwacht das System zur Sicherung der Compliance.

Der Prüfungsausschuss sollte sich die wesentlichen Maßnahmen zur Sicherung der Compliance regelmäßig darlegen lassen, um sich ein Bild von der Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems zu verschaffen. Wesentliche Änderungen des Systems sollten dem Kontrollorgan vorgestellt werden.

Die Berichterstattung wesentlicher Verdachtsfälle bzw. schwerwiegender Verstöße an das Kontrollorgan ist elementarer Bestandteil eines Compliance-Management-Systems. Der Prüfungsausschuss sollte sich regelmäßig vergewissern, dass der Vorstand aufgetretene Verdachtsfälle aufarbeitet sowie Verstöße sanktioniert und abstellt.

Die Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse können über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte beim Leiter Compliance einholen. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten.

Entspricht das Ihrer Praxis?

4 Compliance

Wirtschaftskriminalität wie Unterschlagung, Betrug, Bestechung, Industriespionage oder Produktpiraterie mit Schäden, die schnell den zweistelligen Millionenbetrag erreichen, ist eine große Herausforderung für Unternehmen. Angriffe über das Internet (Cyberkriminalität) treten dabei mittlerweile am häufigsten auf und verursachen die höchsten Schäden.⁸³ Werden die Straftaten (auch) durch Mitarbeiter begangen, werden sie in der Folge häufig durch bewusste Verstöße gegen Rechnungslegungsgrundsätze verdeckt. Dabei werden Buchungen unterlassen, Gewinne vorzeitig realisiert oder nicht existente Vermögensgegenstände ausgewiesen. Zum Teil geht der bewussten Missachtung von Rechnungslegungsnormen aber auch keine andere Straftat voraus.

Um derartigen Schäden vorzubeugen, unterhalten deutsche Unternehmen mittlerweile üblicherweise sogenannte Compliance-Management-Systeme (CMS; vgl. auch Grundsatz 5 DCGK). Börsennotierte Unternehmen sollen ihren Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit einräumen, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben (für externe Dritte wird eine entsprechende Möglichkeit angeregt), und sie sollen die Grundzüge des Compliance-Management-Systems auch offenlegen (Empfehlung A.2 DCGK).

Befassung mit Compliance

Die Systeme sind regelmäßig nicht nur auf die Verhinderung von Wirtschaftskriminalität ausgerichtet. Vielmehr tragen sie auch der Tatsache Rechnung, dass die Unternehmen generell komplexe regulatorische Rahmenbedingungen zu beachten haben, deren (Nicht-)Einhaltung sich nicht unmittelbar in der Rechnungslegung niederschlägt (z. B. Arbeits-, Arbeitszeit- oder Datenschutz). Dies gilt insbesondere für international tätige börsennotierte Gesellschaften. Denn staatliche Einrichtungen und Aktionäre setzen die Einhaltung der regulatorischen Vorgaben mit steigender Intensität durch. Auch fordern Aktionäre immer häufiger von den Unternehmen und deren Management den Ersatz von Schäden, die mangels hinreichender Vorkehrungen eingetreten sind bzw. sein sollen.

Mit diesen Systemen hat sich der Prüfungsausschuss zu befassen (vgl. auch die entsprechende Empfehlung D.3 DCGK). Zwar ist die Überwachung nicht explizit in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG genannt. Das Compliance-Management-System ist jedoch Bestandteil des IKS im weiten Sinn,⁸⁴ das explizit in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG als Überwachungsaufgabe genannt wird. Weiterhin sollte das Risikomanagementsystem auch Compliance-Risiken erfassen. Dementsprechend regt auch die (unverbindliche) EU-Empfehlung zu den Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern an, dass sich die Überprüfung der internen Kontroll- und Risikomanagementsysteme durch den Prüfungsausschuss auch auf die angemessene Steuerung und Offenlegung von Risiken aus Verstößen gegen „Rechts- und Verwaltungsvorschriften“ beziehen soll.⁸⁵

⁸³ PwC, Wirtschaftskriminalität – Ein niemals endender Kampf – PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, S. 3, abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf>.

⁸⁴ Vgl. Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 77; Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, S. 115.

⁸⁵ Ziff. 4.2 Nr. 1 des Anhangs I der Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005, ABl. EG Nr. L 52 vom 25. Februar 2005, S. 51 (61).

In Fällen, in denen die Sicherung der Compliance besondere Bedeutung hat, werden vereinzelt auch gesonderte Compliance-Ausschüsse gebildet. Wird ein eigenständiger Compliance-Ausschuss eingerichtet, sollte darauf geachtet werden, dass die Informationen des Compliance-Ausschusses, die für Rechnungslegung und Risikomanagement relevant sind, auch dem Prüfungsausschuss zur Verfügung stehen.

Bestandteile eines CMS

Unter einem CMS können die Grundsätze und Maßnahmen eines Unternehmens verstanden werden, die auf die Sicherstellung eines regelkonformen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter und der Mitarbeiter des Unternehmens abzielen.⁸⁶

Ein CMS umfasst folgende Grundelemente:⁸⁷

- Compliance-Kultur
- Compliance-Ziele
- Compliance-Risiken
- Compliance-Programm
- Compliance-Organisation
- Compliance-Kommunikation

Aspekte der Überwachung

Der Prüfungsausschuss sollte sich regelmäßig über das unternehmenseigene (konzernweite) CMS und etwaige Fortentwicklungen berichten lassen. In der Praxis erfolgt die Berichterstattung regelmäßig zumindest einmal im Jahr. Zudem empfiehlt der DCGK auch zwischen den Sitzungen einen Austausch (Empfehlung D.6 DCGK).

Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse können zudem über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte bei den Leitern der Zentralbereiche, die für die den Prüfungsausschuss betreffenden Aufgaben zuständig sind, einholen, wobei der Vorstand hierüber zu unterrichten ist (§ 107 Abs. 4 Satz 4 bis 6 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich somit auch auf den Leiter Compliance (Chief Compliance Officer), jedenfalls soweit dieser zur ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands zählt.⁸⁸

Bei der Berichterstattung über das System kann an die zuvor genannten Elemente des Systems und an das Vorgehen bei der Überwachung des IKS angeknüpft werden. Stellt der Aufsichtsrat fest, dass das System nicht funktionsfähig oder nicht angemessen ist, hat er auch auf die Fortentwicklung des Systems hinzuwirken und diese zu überwachen.

Es muss sichergestellt sein, dass wesentliche Compliance-Verstöße oder Verdachtsfälle an den Prüfungsausschuss berichtet werden. Die Aufklärung der Verdachtsfälle durch den Vorstand ist zu überwachen. Ist zu befürchten, dass Vorstandsmitglieder in die Gesetzesverstöße verstrickt sind, kann der Prüfungsausschuss zu eigenen Maßnahmen zur Aufklärung und Schadensbegrenzung verpflichtet sein. Schließlich sollte der Prüfungsausschuss auch überwachen, dass wesentliche Compliance-Verstöße sanktioniert werden.

⁸⁶ IDW PS 980 Rn. 6, in: WPg Supplement 2/2011, S. 78 (79).

⁸⁷ IDW PS 980 Rn. 23, in: WPg Supplement 2/2011, S. 78 (81).

⁸⁸ Zu dem Auskunftsrecht im Detail siehe Kapitel F.

Bei der Überwachung können z. B. folgende Fragen relevant sein:

- Welches sind unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie die wesentlichen regulatorischen Anforderungen, deren Einhaltung sichergestellt werden muss?
- Welche Risiken sind mit einem Verstoß gegen diese Anforderungen verbunden?
- Mit welcher Organisationsstruktur wird die Umsetzung der Compliance im Konzern sichergestellt?
- Sind die für die Compliance wichtigen Schlüsselpositionen im Unternehmen identifiziert worden und mit integren Mitarbeitern besetzt?
- Sind in das operative Geschäft effektive und effiziente Kontrollen eingebettet?
- Wie werden die einzuhaltenden Anforderungen und die Wichtigkeit ihrer Einhaltung intern und extern kommuniziert?
- Wie wird sichergestellt, dass Verdachtsmomenten für Verstöße nachgegangen wird und die entsprechenden Sachverhalte aufgeklärt werden?
- Welche Berichtswege zum Vorstand und zum Prüfungsausschuss gibt es für die Anzeige von Compliance-Verstößen?
- Welche Konsequenzen haben Verstöße?
- Wie werden Funktionsfähigkeit und Einhaltung des Systems überwacht?

Bei der Überwachung des CMS ist zu berücksichtigen, dass eine besondere Gefahr von Manipulationen auf höchster Managementebene ausgehen kann. Denn alle Systeme zur Verhinderung gesetzeswidrigen Verhaltens sind besonders anfällig für Umgehungen durch das Topmanagement.

Auch sollten die Prüfungsausschussmitglieder sensibel für besondere Unternehmenssituationen und Anzeichen für Wirtschaftskriminalität sein. Besonderer Aufmerksamkeit können beispielsweise folgende Situationen bedürfen:

- außergewöhnliche Transaktionen, insbesondere gegen Ende des Geschäftsjahres oder mit nahestehenden Personen
- langfristige Außenstände
- hohe Gutschriftenbeträge, insbesondere zu Beginn eines Geschäftsjahres
- erhebliche Last-Minute-Korrekturen eines Abschlusses
- ausufernde Diskussionen zur Wesentlichkeit von Abschlusskorrekturen
- Auslandsaktivitäten ohne entsprechenden Markt
- Beratungsverträge mit unklarer Leistung
- unangemessener Zeitdruck
- Informationsverweigerung

Compliance/Fraud und Abschlussprüfung

Bei seiner Überwachung des CMS unter Einschluss der Fraud-Risiken sollte der Prüfungsausschuss berücksichtigen, dass die gesetzliche Abschlussprüfung nicht auf die Aufdeckung aller Arten von Fraud-Fällen oder gar auf eine Prüfung des CMS ausgerichtet ist. Ziel der Abschlussprüfung ist vielmehr, mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße gegen Gesetz oder Satzung aufzudecken, die sich wesentlich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken.

Die Aufdeckung vorsätzlicher Vermögensschädigungen erfordert einen anderen Prüfungsansatz. Dennoch hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer durch eine Konkretisierung seiner Prüfungsanforderungen dafür gesorgt, auch in der Abschlussprüfung der hohen Bedeutung von Fraud-Risiken gerecht zu werden.⁸⁹ Besonderheiten, etwa in Bezug auf die Geldwäsche, gelten aufgrund besonderer Prüfbestimmungen für Kreditinstitute (siehe §§ 11, 26 f. PrüfbV). Der Prüfungsausschuss kann sich weitere Sicherheit über die Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems verschaffen, indem er eine gesonderte externe Prüfung in Auftrag gibt. Zu diesem Zweck hat das IDW den Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von Compliance-Management-Systemen“ entwickelt.⁹⁰

Beschränkt sich der Prüfungsausschuss darauf, nur die Konzeption des Systems überprüfen zu lassen, wird ausgehend von der Unternehmensdokumentation des Systems ermittelt, ob die Aussagen zur Konzeption richtig dargestellt sind. Bei einer Angemessenheitsprüfung tritt die Überprüfung hinzu, ob das System seiner Darstellung nach geeignet ist, mit hinreichender Sicherheit Risiken für wesentliche Regelverstöße rechtzeitig zu erkennen und solche Regelverstöße auch zu verhindern sowie, ob die Grundsätze und Maßnahmen zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert waren. Bei einer Prüfung der Wirksamkeit des Compliance-Management-Systems geht es außerdem darum, ob die Systemvorgaben in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich eingehalten wurden.⁹¹

⁸⁹ IDW PS 210, in: WPg 2006, S. 1422 ff.

⁹⁰ IDW PS 980, in: WPg Supplement 2/2011, S. 78 ff.

⁹¹ Zur Unterscheidung zwischen Konzeptions-, Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung vgl. IDW PS 980 Rn. 14 ff., in: WPg Supplement 2/2011, S. 78 ff.

Der Prüfungsausschuss überwacht die Wirksamkeit des internen Revisionsystems.

Der Prüfungsausschuss sollte sich vom Unternehmen die wesentlichen Elemente des internen Revisionsystems regelmäßig darlegen lassen, um sich ein Bild von der Wirksamkeit des Systems zu verschaffen. Wesentliche Änderungen des Systems sollten dem Kontrollorgan vorgestellt werden.

Auch sollte sich der Prüfungsausschuss bereits im Vorfeld mit der Prüfungsplanung der Internen Revision befassen.

Wesentliche Ergebnisse der Prüfungen der Internen Revision sollten dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

Die Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse können über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte beim Leiter der Internen Revision einholen. Hierüber ist der Vorstand zu unterrichten.

Entspricht das Ihrer Praxis?

5 Internes Revisionssystem

Eine wichtige Informationsquelle für den Prüfungsausschuss ist die Interne Revision. Das Kontrollorgan muss sich aber nicht nur mit deren Berichterstattung, sondern mit der Wirksamkeit des gesamten internen Revisionssystems befassen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG).

Bei der Internen Revision handelt es sich um eine unternehmenseigene prozessunabhängige organisatorische Einheit, die unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt ist. Die Grundlagen der Internen Revision sind in den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision aus dem Jahr 2017 (International Professional Practices Framework – IPPF) zusammengefasst, die vom Institute of Internal Auditors (IIA) herausgegeben wurden.⁹²

Bestandteile eines internen Revisionssystems

Die Einrichtung einer Internen Revision ist in großen Unternehmen gängige Praxis. Umfang, Ausstattung und Arbeitsweise hängen im Detail von Größe und Struktur des Unternehmens ab. Aufgaben, Pflichten und Rechte der Internen Revision werden regelmäßig in einer Geschäftsordnung niedergelegt.

Wesentliche Elemente des internen Revisionssystems sind:⁹³

- Revisionskultur
- Organisation des Systems
- Ziele des Systems
- Revisionsplanung und -programm
- Revisionsdurchführung
- Revisionskommunikation
- Revisionsüberwachung und -verbesserung

Die Prüfungsprojekte der Internen Revision werden üblicherweise in einer Programmplanung zusammengefasst. Diese kann sich über ein oder gar über mehrere Jahre erstrecken. Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, muss der Internen Revision ein uneingeschränktes Informationsrecht eingeräumt werden.

Ebenso wie die Überwachung des IKS und des Risikomanagementsystems ist auch die Überwachung des internen Revisionssystems umfassend und konzernweit angelegt. Der Prüfungsausschuss sollte sich regelmäßig über das interne Revisionssystem und etwaige Fortentwicklungen berichten lassen. Hierbei hat er sich mit den Maßnahmen des Vorstands zur Sicherung der Wirksamkeit des internen Revisionssystems zu befassen. Stellt er fest, dass das System nicht funktionsfähig oder nicht angemessen ist, hat er auch auf die Fortentwicklung des Systems hinzuwirken und diese zu überwachen.

Aspekte der Überwachung

⁹² Abrufbar unter www.diiir.de.

⁹³ IDW PS 983 A19, in: IDW Life 4/2017, S. 448.

Zudem hat sich der Prüfungsausschuss über die Arbeitsergebnisse der Internen Revision berichten zu lassen. Häufig führt der Prüfungsausschussvorsitzende weiterführende Einzelgespräche mit dem Leiter der Internen Revision.

Prüfungsausschussmitglieder von Unternehmen von öffentlichem Interesse können zudem grundsätzlich über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte beim Leiter der Internen Revision einholen, wobei der Vorstand hierüber zu unterrichten ist (§ 107 Abs. 4 Satz 4 bis 6 AktG).⁹⁴ Das KWG räumt dem Prüfungsausschussvorsitzenden großer Institute unabhängig von deren Status als Unternehmen von öffentlichem Interesse ein entsprechendes Recht ein (§ 25d Abs. 9 Satz 4 und 5 KWG).

Schließlich sollte sich das Gremium mit dem Jahresprüfungsprogramm der Internen Revision auseinandersetzen. Damit der Prüfungsausschuss notwendigenfalls eigene Prüfungsschwerpunkte setzen kann, sollte er die Prüfungsplanung dabei nicht nur nachträglich zur Kenntnis erhalten. In der Praxis haben einige Unternehmen sogar festgelegt, dass das Jahresprüfungsprogramm der Zustimmung des Prüfungsausschusses bedarf. Dabei ist zu bedenken, dass unerwartete Ereignisse es notwendig machen können, dass das abgestimmte Programm verändert wird oder dass die Interne Revision – auf Anweisung des Vorstands oder gar auf Veranlassung des Prüfungsausschusses – Sonderprüfungen durchführt.

In der Praxis befassen sich die Prüfungsausschüsse zumindest einmal jährlich mit dem internen Revisionssystem. Dabei bietet es sich an, die Behandlung des Prüfungsplans an das Ende des Tagesordnungspunkts zu stellen, damit Erkenntnisse aus der Befassung mit dem internen Revisionssystem, insbesondere mit der Berichterstattung über die abgeleiteten Prüfungen, noch in die Planung einfließen können.

Folgende Fragen können sich beispielsweise bei der Überwachung der Internen Revision stellen:

- Umfasst die Tätigkeit der Internen Revision alle Aktivitäten des Unternehmens?
- Verfügt die Interne Revision über hinreichende Ressourcen und genügend qualifizierte Mitarbeiter, um ihre Regelaufgaben erfüllen und notwendigenfalls kurzfristig außerplanmäßige Sonderuntersuchungen durchführen zu können?
- Besteht ein standardisierter, risikoorientierter Planungsprozess und ist dieser angemessen?
- Sind die Berichte der Internen Revision an den Grundsätzen der Vollständigkeit, Wahrheit, Klarheit und Objektivität ausgerichtet?
- Tauschen sich die Interne Revision und der Abschlussprüfer hinreichend aus?
- Welchen Stellenwert hat die Arbeit der Internen Revision im Unternehmen?
- Werden von der Internen Revision erkannte Schwachstellen abgestellt? Wie wird die Verbesserung überwacht?
- Wie ist sichergestellt, dass das interne Revisionssystem wirksam ist?

⁹⁴ Zu dem Auskunftsrecht im Detail siehe Kapitel F.

Internationaler Praxis und Regulierung folgend stellt sich auch in Deutschland die Frage, ob der Prüfungsausschuss an der Besetzung der Position des Leiters der Internen Revision beteiligt werden soll. Hintergrund ist insbesondere die US-amerikanische Praxis, nach der das Audit Committee an der Besetzung mitwirkt.⁹⁵ Eine ähnlich weitgehende Definition der Überwachungsaufgabe des Prüfungsausschusses im Hinblick auf die Interne Revision enthält die EU-Empfehlung zu den Aufgaben von Aufsichtsratsmitgliedern.⁹⁶

Mitsprache bei Auswahl des Leiters der Internen Revision

Eine diesem Vorbild folgende Intensivierung der Überwachung der Internen Revision durch deutsche Prüfungsausschüsse hat allerdings die aufgrund der Eigenverantwortlichkeit des Vorstands gezogenen Zuständigkeitsgrenzen zu beachten. Erwogen werden könnte insofern eine Pflicht zur rechtzeitigen Unterrichtung des Prüfungsausschusses bei Ernennung oder Abberufung des Leiters der Internen Revision, um dessen Position zu stärken, wenngleich eine solche Informationspflicht in der Praxis erfahrungsgemäß bislang eher selten implementiert wird. In Kreditinstituten besteht diese Pflicht gegenüber dem Aufsichtsorgan dagegen schon heute.⁹⁷

Die Interne Revision ist nicht Gegenstand der Abschlussprüfung. Allerdings muss der Abschlussprüfer im Rahmen der Entwicklung einer risikoorientierten Prüfungsstrategie die Wirksamkeit der Internen Revision (vorläufig) einschätzen.⁹⁸ Außerdem muss er sich ein hinreichendes Bild über die Interne Revision verschaffen, wenn er wie in der Praxis üblich auf Arbeitsergebnisse der Internen Revision zurückgreifen möchte.⁹⁹ Insofern kann es für den Prüfungsausschuss sinnvoll sein, den Abschlussprüfer nach seinem Eindruck von der Internen Revision zu befragen. Besonderheiten gelten aufgrund besonderer Prüfbestimmungen insoweit für Kreditinstitute (siehe § 11 PrüfBV).

Interne Revision und Abschlussprüfung

Will der Prüfungsausschuss über die begrenzte Prüfung des internen Revisionsystems im Zuge der Abschlussprüfung hinaus mehr Sicherheit über die Wirksamkeit des Systems gewinnen, kann er eine gesonderte externe Prüfung in Auftrag geben. Die internationalen Grundlagen für die berufliche Praxis der Internen Revision (International Professional Practices Framework – IPPF) des IIA sprechen sich für eine externe Prüfung mindestens alle fünf Jahre aus. Zu diesem Zweck hat das IDW gemeinschaftlich mit dem Deutschen Institut für Interne Revision e. V. (DIIR) den Prüfungsstandard „Grundsätze ordnungsgemäßer Prüfung von internen Revisionsystemen“ entwickelt.¹⁰⁰

Beschränkt sich der Prüfungsausschuss darauf, nur die Angemessenheit des internen Revisionsystems überprüfen zu lassen, wird ausgehend von der Unternehmensdokumentation des Systems geprüft, ob das System konzeptionell geeignet ist, um mit hinreichender Sicherheit die Systemziele zu erreichen, und ob es zu einem bestimmten Zeitpunkt implementiert war. Bei einer Prüfung der Wirksamkeit des internen Revisionsystems wird zudem überprüft, ob es in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich eingehalten wurde.¹⁰¹

⁹⁵ PwC/IIARF, Audit Committee Effectiveness, 4. Aufl. 2011, S. 56 f.

⁹⁶ Ziff. 4.2 Nr. 1 des Anhangs I der Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005, ABl. EG Nr. L 52 vom 25. Februar 2005, S. 51 (61).

⁹⁷ BaFin, Rundschreiben 10/2021 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, AT 4.4.3 Nr. 6.

⁹⁸ IDW PS 240 Rn. 17, in: WPg 17/2000, S. 846 ff.

⁹⁹ IDW PS 321 Rn. 14 ff., in: WPg 13/2002, S. 686 ff.

¹⁰⁰ IDW PS 983, in: IDW Life 4/2017, S. 448, oder DIIR Revisionsstandard Nr. 3, abrufbar unter www.diir.de.

¹⁰¹ Zur Unterscheidung zwischen Angemessenheits- und Wirksamkeitsprüfung vgl. IDW PS 983 Rn. 21 ff., in: IDW Life 4/2017, S. 448.

Der Prüfungsausschuss sollte sich befassen mit:

- Auswahl des Abschlussprüfers und Vorbereitung seiner Wahl durch die Hauptversammlung
- Beauftragung des Abschlussprüfers inklusive der Vereinbarung des Honorars
- Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie seinen zusätzlich erbrachten Leistungen
- Qualität der Abschlussprüfung
- Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten
- Auswertung der Prüfungsergebnisse, insbesondere des Prüfungsberichts

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt es sich bei den vorgenannten Elementen größtenteils um gesetzliche Pflichtaufgaben. Zudem müssen sie den Abschlussprüfer mindestens alle zehn Jahre wechseln. Hierfür ist ein Auswahlverfahren durchzuführen, für das der Prüfungsausschuss zuständig ist.

Bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben greift der Prüfungsausschuss auf die Arbeitsergebnisse des Abschlussprüfers, insbesondere dessen Berichte, zurück. Der Abschlussprüfer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil, in denen die Konzern- und Jahresabschlüsse behandelt werden. Er sollte auch zu den übrigen Sitzungen des Prüfungsausschusses hinzugezogen werden. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nimmt der Vorstand nicht an der Sitzung teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich.

Zudem führt der Prüfungsausschussvorsitzende üblicherweise Einzelgespräche mit dem Abschlussprüfer. Insgesamt sollten der Prüfungsausschuss und der Abschlussprüfer eng zusammenarbeiten.

Der Prüfungsausschuss sollte sich bewusst machen, welche Rechnungslegungs- und Berichtselemente Gegenstand der gesetzlichen Abschlussprüfung sind, und ob er darüber hinaus eine Prüfung oder prüferische Durchsicht anderer Unterlagen als ratsam erachtet. Kommen derartige Beauftragungen in Betracht, sollten die Zuständigkeiten dafür in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Entspricht das Ihrer Praxis?

6 Interaktion mit dem Abschlussprüfer

In zentralen Bereichen seiner Tätigkeit wie der Überwachung der Rechnungslegung sowie der Steuerungs- und Kontrollsysteme nutzt der Prüfungsausschuss die Ergebnisse der Arbeit des Abschlussprüfers. Dies erfordert eine intensive Zusammenarbeit.

Weitere Aufgaben kommen dem Prüfungsausschuss in Bezug auf die gesetzliche Abschlussprüfung an sich zu. So sieht § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG vor, dass auch die Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Auswahl und Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, an den Ausschuss delegiert werden kann bzw. in Unternehmen von öffentlichem Interesse muss (vgl. § 107 Abs. 4 Satz 1 AktG). Mit dem FISG wurde im AktG zudem klargestellt, dass der Prüfungsausschuss auch die Qualität der Abschlussprüfung zu überwachen hat. Während sich die entsprechende Empfehlung D.11 DCGK ausschließlich an börsennotierte Gesellschaften richtet, gilt die gesetzliche Regelung nun für alle AGs (und diverse weitere Rechtsformen).

Mit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG vergleichbare Regelungen bestehen für den Prüfungsausschuss eines Kreditinstituts (§ 25d Abs. 9 Satz 2 Nr. 3 KWG), unabhängig davon, ob dieses ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist. Danach hat der Prüfungsausschuss den Aufsichtsrat bei der „Überwachung der Durchführung der Abschlussprüfungen, insbesondere hinsichtlich der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer erbrachten Leistungen (Umfang, Häufigkeit, Berichterstattung)“ zu unterstützen. Er soll dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung eines Abschlussprüfers sowie für die Höhe seiner Vergütung unterbreiten und den Aufsichtsrat zur Kündigung oder Fortsetzung des Prüfauftrags beraten.

Der Inhalt der Abschlussprüfung ist gesetzlich definiert. „Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzende Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die [...] aufgeführten Bestimmungen, die sich auf die Darstellung des [...] Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden“ (§ 317 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB).

Lage- und Konzernlagebericht sind darauf zu prüfen, ob sie mit dem Jahres- bzw. Konzernabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen und ob sie eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens oder des Konzerns vermitteln. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt und ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lage- und Konzernlageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 Satz 1 bis 3 HGB).

Umfang und Ziel der Abschlussprüfung

Bezüglich der folgenden von bestimmten Unternehmen zu erstellenden Dokumente erstreckt sich die gesetzliche Abschlussprüfung lediglich darauf, ob die geforderten Angaben gemacht wurden – nicht aber, ob sie inhaltlich richtig sind:

- nichtfinanzielle (Konzern-)Erklärung (außer bei vollständiger Integration in den Lagebericht) bzw. nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht gem. §§ 289b ff., 315b f. HGB
- (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung gem. §§ 289f, 315d HGB
- Vergütungsbericht gem. § 162 AktG
- Entsprechenserklärung zum DCGK gem. § 161 AktG

Nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist der von bestimmten Unternehmen zu erstellende und dem Lagebericht als Anlage beizufügende Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit (sog. Entgeltbericht, § 21 EntgTranspG).

Der Prüfungsausschuss kann jedoch freiwillig die Prüfung einzelner dieser Dokumente beauftragen. In der Praxis von besonderer Relevanz ist dies hinsichtlich der nichtfinanziellen Berichterstattung (siehe dazu oben S. 44) und des Vergütungsberichts.¹⁰² Kommen derartige Beauftragungen in Betracht, sollten die Zuständigkeiten dafür in der Geschäftsordnung festgelegt werden.

Auswahl des Abschlussprüfers

Der gesetzliche Prüfer des Jahres- und des Konzernabschlusses wird bei AGs von der Hauptversammlung gewählt (§ 119 Abs. 1 Nr. 4 AktG). Für den entsprechenden Beschluss hat der Aufsichtsrat einen Vorschlag zu machen (§ 124 Abs. 3 Satz 1 AktG). Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist dieser auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen (§ 124 Abs. 3 Satz 2 AktG). Um diese Empfehlung aussprechen zu können, muss der Prüfungsausschuss in das Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers eingebunden sein.¹⁰³

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass es sich nicht um die Erneuerung des Mandats des bisherigen Abschlussprüfers für ein weiteres Jahr handelt. Denn Unternehmen von öffentlichem Interesse dürfen für höchstens zehn Jahre von demselben Abschlussprüfer geprüft werden. Dann muss ein in Art. 16 Abs. 3 EU-APrVO¹⁰⁴ detailliert geregeltes Auswahlverfahren unter Verantwortung des Prüfungsausschusses durchgeführt werden. Im Zuge des Verfahrens sollte der Prüfungsausschuss zumindest folgende Entscheidungen selbst treffen:¹⁰⁵

- Geschäftsjahr, für das eine Ausschreibung stattfinden soll
- wesentliche Eckdaten des Ausschreibungsprozesses und dessen Organisation
- anzulegende Mindestanforderungen und Auswahlkriterien sowie Gewichtung dieser Kriterien
- persönliche Beurteilung zumindest der Bewerber, die in die engere Wahl kommen
- Validierung eines Berichts des Unternehmens (Art. 16 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. c) EU-APrVO) über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen

¹⁰² Zur inhaltlichen Prüfung des Vergütungsberichts vgl. IDW PS 870, in: IDW Life 10/2021, S. 1078 ff.

¹⁰³ Vgl. dazu IDW, Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, 2. Aufl. (Stand: 23.01.2020), Rn. 22 ff., abrufbar unter: www.idw.de.

¹⁰⁴ Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/909/EG der Kommission, ABI. EU Nr. L 158 vom 27. Mai 2014, S. 77 ff.

¹⁰⁵ IDW, Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, 2. Aufl. (Stand: 9.1.2018), Abschn. 2, abrufbar unter: www.idw.de.

Die Auswahlkriterien können von den Unternehmen frei bestimmt werden, solange sie transparent und diskriminierungsfrei sind. Sie können sich beispielsweise auf die folgenden fünf Kategorien erstrecken:

Abb. 5 Kriterien zur Auswahl des Abschlussprüfers

Kategorie	Typische Kriterien
Team und Netzwerk	<ul style="list-style-type: none"> • Wie setzt sich das Prüfungsteam (ggf. global) zusammen? • Über welche Erfahrungen verfügen die mandatsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer? • Wie gestaltet sich deren zeitliche Verfügbarkeit? • ...
Expertise	<ul style="list-style-type: none"> • Über welche relevante Branchenerfahrung verfügt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft? • Welche Kompetenz besteht in relevanten Fachthemen? • Wie wird die fachliche Qualifikation der Prüfungsteams fortlaufend sichergestellt? • ...
Prüfungs- und Servicekonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Wie stellt sich das Prüfungsvorgehen (inkl. voraussichtlicher Prüfungsschwerpunkte) dar? • Welche Prüfungstechnologien setzt die Prüfungsgesellschaft ein und wie werden diese weiterentwickelt? • Welches Konzept besteht hinsichtlich der Kommunikation mit dem Unternehmen, dem Aufsichtsrat und dem Prüfungsausschuss? • ...
Qualität und Unabhängigkeit	<ul style="list-style-type: none"> • Wie wird die Qualität der Abschlussprüfung sichergestellt? • Wie wird die Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gewährleistet? • Welche Nichtprüfungsdienstleistungen erbringt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft aktuell für das Unternehmen? • ...
Honorar	<ul style="list-style-type: none"> • Wie schlüsselt sich das Gesamthonorar nach zu prüfenden Gesellschaften auf? • Wie ist die zukünftige Honorarentwicklung? • Welche Leistungen sind explizit nicht in dem Prüfungsbudget enthalten? • ...

Bereits während des Auswahlverfahrens muss der Prüfungsausschuss auch die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers beurteilen (siehe hierzu S. 76 f.).

Die operative Durchführung des Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss auf den Vorstand und dieser auf die entsprechenden Abteilungen delegieren. Hierfür wird in der Praxis meist ein Projektteam gebildet, dem neben dem Finanzvorstand Mitarbeiter aus den besonders relevanten Bereichen angehören (v. a. Rechnungswesen, Rechtsabteilung, Interne Revision). In vielen Unternehmen nehmen auch der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sogar mehrere Prüfungsausschussmitglieder als Gäste oder Mitglieder des Projektteams an (wesentlichen) Arbeitssitzungen teil.

Dauer und Komplexität des Auswahlverfahrens hängen stark von dem jeweiligen Unternehmen bzw. Konzern ab. Besonders aufwändig gestaltet sich das Verfahren, wenn neben dem Mutterunternehmen weitere Konzerngesellschaften in der EU als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten, die ihrerseits die entsprechenden Vorgaben zu erfüllen haben.¹⁰⁶

Am Ende des Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat zwei Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften vorzuschlagen und seine Präferenz zu nennen (Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 2 EU-APrVO). Der Aufsichtsrat hat dann seinerseits der Hauptversammlung eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlussprüfer vorzuschlagen.

Beauftragung

Nach der Wahl durch die Hauptversammlung hat der Aufsichtsrat dem gewählten Abschlussprüfer unverzüglich den Prüfungsauftrag zu erteilen (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB, § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG). Auch diese Aufgabe wird in der Praxis regelmäßig dem Prüfungsausschuss übertragen. Im Zuge der Beauftragung wird auch das Honorar vereinbart. Dabei sollte der Ausschuss auf ein angemessenes Verhältnis zwischen Honorar und Prüfungsleistung achten.

Es ist üblich, dass der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer darüber hinaus Prüfungsschwerpunkte vereinbart, die über die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestanforderungen der Abschlussprüfung hinausgehen. Hierfür kann es sinnvoll sein, in Abstimmung mit dem Abschlussprüfer einen mehrjährigen Plan zur gleichmäßigen Abdeckung identifizierter Prüfungsschwerpunkte zu entwickeln.

Unabhängigkeit des Abschlussprüfers

Der gesetzliche Abschlussprüfer muss unabhängig sein. Die Einhaltung der diesbezüglichen Anforderungen¹⁰⁷ wird vom Abschlussprüfer sichergestellt. Aufgrund der hohen Bedeutung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers hat sich auch der Prüfungsausschuss mit dieser zu befassen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um ein Unternehmen von öffentlichem Interesse handelt oder nicht.

Diese Überwachungsaufgabe wird durch folgende Berichtspflichten des Abschlussprüfers gesichert:

- In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts hat der Abschlussprüfer schriftlich seine Unabhängigkeit zu bestätigen (§ 321 Abs. 4a HGB).
- Der Abschlussprüfer informiert den Aufsichtsrat oder Prüfungsausschuss über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen, und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat (§ 171 Abs. 1 Satz 3 AktG).

¹⁰⁶ Zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens nach EU-APrVO im Detail vgl. PwC, In 10 Schritten zum neuen Abschlussprüfer, abrufbar unter: <https://discovering.pwc.de/ausschreibung-leitfaden/>.

¹⁰⁷ §§ 319, 319b HGB, § 43 WPO und §§ 2, 28 ff. Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer – BS WP/vBP.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers sind bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse besonders streng. Insbesondere sind die Möglichkeiten des Abschlussprüfers, gegenüber dem geprüften Unternehmen, von ihm beherrschten oder es beherrschenden Unternehmen mit Sitz in der EU Nichtprüfungsleistungen zu erbringen, im Vergleich zu anderen Unternehmen weiter eingeschränkt (vgl. Art. 5 EU-APrVO). Verstöße gegen die in der EU geltenden Verbote zur Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen können bzw. in bestimmten Fällen müssen zur Ersetzung des Abschlussprüfers führen (§ 318 Abs. 3 HGB) bzw. zur Niederlegung seines Mandats (§ 318 Abs. 6 Satz 1 HGB i.V.m. § 49 WPO).¹⁰⁸

Bei der erstmaligen Bestellung ist auch für die zeitliche Planung der Ausschreibung insbesondere zu beachten, dass dem Abschlussprüfer eines Unternehmens von öffentlichem Interesse bereits in dem Geschäftsjahr, das dem erstmals zu prüfenden Geschäftsjahr unmittelbar vorangeht, die „Gestaltung und Umsetzung interner Kontroll- oder Risikomanagementverfahren, die bei der Erstellung und/oder Kontrolle von Finanzinformationen oder Finanzinformationssystemen zum Einsatz kommen“, untersagt ist (sog. Cooling-in, Art. 5 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchstabe b) i.V.m. Unterabs. 2 Buchst. e) EU-APrVO).

Auch die (Mit-)Verantwortung des Prüfungsausschusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse für die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wird durch den Gesetzgeber besonders betont (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Insbesondere dürfen zulässige Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer nur dann erbracht werden, wenn der Prüfungsausschuss diese billigt (Art. 5 Abs. 4 EU-APrVO). Dabei ist zu beachten, dass auch Leistungen gegenüber Tochter- oder Mutterunternehmen mit Sitz in der EU genehmigungspflichtig sind. Sitzen diese in einem anderen EU-Mitgliedsstaat, ist zudem zu beachten, dass die Regeln der EU-APrVO in ihrer Ausgestaltung des jeweiligen Sitzstaates maßgeblich sind.¹⁰⁹

In der Praxis hat es sich bewährt, dass der Prüfungsausschuss mindestens mit Blick auf jährlich wiederkehrende Leistungen einen sogenannten Pre-Approval-Katalog verabschiedet. Über die Ausschöpfung dieses Katalogs sollte sich der Prüfungsausschuss regelmäßig berichten lassen.¹¹⁰ Gehören zu einer Unternehmensgruppe mehrere Unternehmen mit Prüfungsausschuss, können diese denselben Pre-Approval-Katalog verabschieden, wobei sie allerdings ggf. nationale Besonderheiten berücksichtigen müssen. Damit entfällt für Unternehmen von öffentlichem Interesse die Notwendigkeit, eine Leistung des Katalogs auf mehreren Ebenen im Einzelfall billigen zu müssen.

Auch bei Mehrstufigkeit ist jedoch sicherzustellen, dass der jeweilige Prüfungsausschuss sich aus seiner Sicht vollumfänglich mindestens einmal jährlich mit den tatsächlich erbrachten Nichtprüfungsleistungen und der Beurteilung der Unabhängigkeit des eigenen Abschlussprüfers auseinandersetzt.

Schließlich ist das Honorar, das der Abschlussprüfer für Nichtprüfungsleistungen erhalten darf, bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf 70 Prozent des durchschnittlichen Honorars der letzten drei Jahre für die Abschlussprüfung beschränkt (Art. 4 Abs. 2 EU-APrVO).

¹⁰⁸ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/29879 vom 19. Mai 2021, S. 174.

¹⁰⁹ Zum Umgang mit Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers vgl. im Detail IDW, Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, fünfte Fassung (Stand: 21.10.2019, Ergänzungen vom 31.01.2020), abrufbar unter: www.idw.de.

¹¹⁰ Vgl. dazu Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., in: DB 2017, S. 47 (51).

Prüfungsergebnis

Zentrales Element der Berichterstattung des Abschlussprüfers an den Prüfungsausschuss ist der Prüfungsbericht (siehe § 321 HGB).¹¹¹ Dieser geht jedem Aufsichtsratsmitglied zu. Allerdings kann der Aufsichtsrat beschließen, die Verteilung auf die Mitglieder des Prüfungsausschusses zu begrenzen. Die übrigen Mitglieder haben in diesem Fall Anspruch auf Einsichtnahme (§ 170 Abs. 3 AktG).

Darüber hinaus nimmt der Abschlussprüfer an den Bilanzsitzungen des Prüfungsausschusses teil (§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG). Anlässlich seiner Sitzungsteilnahme berichtet der Abschlussprüfer über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung inklusive wesentlicher Schwächen des IKS und des Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess. Dabei bietet sich die Gelegenheit, nach Durchsicht des Prüfungsberichts offengebliebene Fragen zu klären und wichtige Aspekte vertieft zu diskutieren. Zu diesem Zweck sollte eine hinreichende Zeitspanne für die Behandlung des Jahres- und des Konzernabschlusses eingeplant werden.

Auch wird der Prüfungsausschuss vom Abschlussprüfer über Umstände, die dessen Befangenheit besorgen lassen, und über Leistungen informiert, die dieser zusätzlich zu den Abschlussprüferleistungen erbracht hat (§ 171 Abs. 1 Satz 3 AktG).

Um nicht in jedem Fall auf die Berichterstattung nach dem Ende der Prüfung warten zu müssen, wird im Auftrag zur Prüfung börsennotierter Gesellschaften regelmäßig vereinbart, dass der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat bzw. den Prüfungsausschuss über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich unterrichtet (Empfehlung D.9 DCGK, die für Mitglieder der Dax-Indizes verpflichtend anzuwenden ist¹¹²). Hierzu gehören etwa unerwartet hohe Verluste, wesentliche Betrugsfälle oder grundlegende Meinungsverschiedenheiten zwischen Abschlussprüfer und Vorstand.

Viele Prüfungsausschussvorsitzende führen – zur Vorbereitung, im Laufe und/oder nach Beendigung der Prüfung – auch Einzelgespräche mit dem Abschlussprüfer, um eine ständige enge Abstimmung zu gewährleisten.¹¹³

Neben dem an den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss gerichteten Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer das Ergebnis seiner Prüfung für Dritte im Bestätigungsvermerk zusammen. Dieser besteht grundsätzlich im Wesentlichen aus einem Formeltestat zur Erteilung, Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks (§ 322 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ist der Bestätigungsvermerk dagegen umfangreicher. Insbesondere beinhaltet er eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen – sogenannte „Key Audit Matters“ – inklusive des Umgangs des Prüfers hiermit und ggf. dessen wesentliche Feststellungen (Art. 10 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. c) EU-APrVO). Aufgrund der dadurch deutlich höheren Aussagekraft des Bestätigungsvermerks sollte der Prüfungsausschuss auch diesem seine Aufmerksamkeit widmen.

¹¹¹ Zu den Grundsätzen für die Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsrat generell siehe IDW PS 470, in: IDW Life 1/2018, S. 173.

¹¹² STOXX Ltd, Guide to the DAX Equity Indices, Version 11.2.4, S. 28.

¹¹³ Vgl. dazu IDW, Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, 2. Aufl. (Stand: 23.01.2020), Rn. 20, 65, abrufbar unter: www.idw.de.

Einige kapitalmarktorientierte Unternehmen lassen ihre Zwischenberichterstattung einer prüferischen Durchsicht unterziehen (siehe § 115 Abs. 5 WpHG). Die prüferische Durchsicht stellt keine vollumfängliche Abschlussprüfung dar. Das Prüfungsergebnis ist im Gegensatz zu dem der Jahresabschlussprüfung negativ formuliert.¹¹⁴ Dabei stellt der Prüfer fest, ob ihm Sachverhalte bekannt geworden sind oder nicht, die ihn zur Annahme veranlassen, dass der Abschluss in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den jeweiligen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Diese im Vergleich zur Abschlussprüfung begrenzte Aussage geht auf die geringere Prüfungsintensität zurück.

Zwischenberichterstattung und nichtfinanzielle Berichterstattung

Das Verfahren zur Bestellung des Abschlussprüfers zur prüferischen Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts eines Halbjahresfinanzberichts entspricht dem der Bestellung des gesetzlichen Abschlussprüfers des Jahresabschlusses. Das Prüfungsergebnis ist mit dem Halbjahresfinanzbericht zu veröffentlichen. Wird keine prüferische Durchsicht durchgeführt, muss dies im Halbjahresfinanzbericht angegeben werden.

Auf die prüferische Durchsicht freiwillig erstellter Quartalsfinanzberichte ist das Bestellungsverfahren der Jahresfinanzberichterstattung ebenfalls entsprechend anwendbar.¹¹⁵

Soll die nichtfinanzielle Berichterstattung einer prüferischen Durchsicht (oder einer Prüfung) unterzogen werden, kann der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss den Auftrag eigenständig erteilen (§ 111 Abs. 2 Satz 4 AktG).

In vielen börsennotierten Großunternehmen ist es mittlerweile üblich, dass der Abschlussprüfer an allen Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnimmt. Er kann den Ausschuss dabei mit seinen Kenntnissen aus der Abschlussprüfung bei der Erfüllung seiner Überwachungsaufgaben unterstützen. Dies gilt jedenfalls für die Sitzungen, in denen Zwischenberichte, gesonderte Rechnungslegungsthemen, der Rechnungslegungsprozess oder das rechnungslegungsbezogene IKS bzw. RMS besprochen werden. Hat der Abschlussprüfer die Zwischenberichterstattung einer prüferischen Durchsicht unterzogen, erscheint seine Sitzungsteilnahme notwendig.

Sitzungsteilnahme

Mit dem FISG wurde im AktG geregelt, dass der Vorstand an Aufsichtsrats- und Prüfungsausschusssitzungen, zu denen der Abschlussprüfer als Sachverständiger hinzugezogen wird, nicht teilnimmt, es sei denn, der Aufsichtsrat oder der Ausschuss halten seine Teilnahme für erforderlich (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG). Siehe dazu Kapitel E.

¹¹⁴ Vgl. dazu IDW PS 900 Rn. 25 ff., in: WPg 2001, S. 1078 (1081).

¹¹⁵ Hönsch, in: Assmann/Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl. 2019, § 115 WpHG Rn. 50.

Qualität der Abschlussprüfung

Der Prüfungsausschuss muss auch die Qualität der Abschlussprüfung überwachen (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Dabei kann es nicht Aufgabe des Prüfungsausschusses sein, die Ordnungsmäßigkeit des Vorgehens des Abschlussprüfers zu überprüfen, wenn er auch Anzeichen mangelnder Rechtmäßigkeit nachgehen muss.¹¹⁶ Vielmehr soll sich der Prüfungsausschuss ein Bild über die Sorgfalt der Arbeit des Abschlussprüfers verschaffen. Dieses Bild ist dann auch Grundlage des Vertrauens des Prüfungsausschusses (bzw. Aufsichtsrats insgesamt) in die jeweilige Abschlussprüfung. Im Unterschied zur Folgeprüfung kann er sich bei der Erstauswahl des Abschlussprüfers allerdings nur auf Informationen zur generellen Qualität des Abschlussprüfers, nicht auf eigene Erfahrungen mit der Qualität der jeweiligen Prüfung stützen.

Insgesamt soll auch durch diese Aufgabe des Prüfungsausschusses ein Beitrag zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung geleistet werden.¹¹⁷ Daher sollte der Prüfungsausschuss die Qualität der Abschlussprüfung nicht isoliert betrachten, sondern sie mit der Beurteilung der Qualität der Rechnungslegung des Unternehmens verbinden und den Beitrag des Unternehmens zur Abschlussprüfung mitberücksichtigen.¹¹⁸

Für die Auseinandersetzung mit der Qualität der Abschlussprüfung sollte sich der Prüfungsausschuss zum einen durch den Abschlussprüfer die von diesem ergriffenen Qualitätssicherungsmaßnahmen darlegen lassen, inklusive der Ergebnisse interner Nachsichten sowie bei Unternehmen von öffentlichem Interesse von etwaigen Inspektionen durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS). Auch Anzahl und Qualität der Fehlerfeststellungen der BaFin (bzw. bisher der DPR) in vom Abschlussprüfer geprüften Abschlüssen können von Interesse sein. Sowohl mit Blick auf die Inspektionsergebnisse der APAS als auch die „Fehlerquote“ bei Enforcement-Prüfungen sollte der Prüfungsausschuss allerdings klären, welche konkreten Rückschlüsse sie auf die Abschlussprüfung des jeweiligen Unternehmens zulassen. Weitere Erkenntnisse zur Qualitätssicherung jedenfalls der betroffenen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft insgesamt kann sich der Prüfungsausschuss anhand der öffentlich zugänglichen Transparenzberichte verschaffen. Teilweise werden in diesen mittlerweile konkrete Audit Quality Indicators (AQI) berichtet.¹¹⁹

Zum anderen sollte der Prüfungsausschuss eine eigenständige Leistungsbewertung des Abschlussprüfers vornehmen. Dieser sollte er AQI zugrunde legen, die seiner Beurteilung zugänglich sind. Diese AQI können qualitativer, aber auch quantitativer Natur sein.¹²⁰

¹¹⁶ Im Ergebnis wohl ebenso IDW, Kommunikation von Prüfungsqualität – Vorschläge für einen strukturierten Dialog über Prüfungsqualität unter Berücksichtigung von Audit Quality Indicators, abrufbar unter: www.idw.de.

¹¹⁷ Vgl. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966, S. 1 f.

¹¹⁸ Vgl. dazu insgesamt die Ausführungen des Arbeitskreises Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft, in: BB 2021, S. 2219 (2223).

¹¹⁹ Vgl. etwa PwC, Transparenzbericht 2020/2021, S. 9 f., abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/wir-uber-uns/pwc-transparenzbericht-2020-2021.pdf>.

¹²⁰ Zu konkreten AQIs siehe Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft, in: BB 2021, S. 2219 (2224 f.); IDW, Kommunikation von Prüfungsqualität – Vorschläge für einen strukturierten Dialog über Prüfungsqualität unter Berücksichtigung von Audit Quality Indicators, abrufbar unter: www.idw.de.

Dabei kann es sinnvoll sein, die in einer vorangegangenen Ausschreibung der Abschlussprüfung verwendeten Auswahlkriterien (siehe S. 75) für die Bewertung der tatsächlich durchgeführten Abschlussprüfungen als AQIs zu nutzen. Zusätzlich ist zu erwägen, die Sicht des Prüfungsausschusses mit Rückmeldungen aus dem Unternehmen, insbesondere dem Finanzbereich, zu spiegeln.

Es bietet sich an, die Qualitätsbeurteilung im Zeitraum vor der Behandlung des Jahres- und Konzernabschlusses sowie des Wahlvorschlags für den Abschlussprüfer an die Hauptversammlung vorzunehmen, um die Abschlussprüfung als möglichst belastbare Basis für die eigenen Einschätzungen des Prüfungsausschusses zu nutzen.¹²¹ Zu den Ergebnissen sollte der Prüfungsausschussvorsitzende ein persönliches Feedbackgespräch mit dem Abschlussprüfer führen.¹²²

¹²¹ Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft, in: BB 2021, S. 2219 (2224).

¹²² IDW, Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, 2. Aufl. (Stand: 23.01.2020), Rn. 125, abrufbar unter: www.idw.de.

Anzahl und Dauer der Prüfungsausschusssitzungen müssen eine hinreichende Behandlung aller anstehenden Themen ermöglichen. In Krisenzeiten erfordert die notwendige Intensivierung der Überwachung regelmäßig eine Erhöhung der Sitzungszahl und/oder eine Verlängerung der Sitzungsdauer.

Sitzungsunterlagen sollten vom Umfang her angemessen sein und so rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden, dass sie vor einer Sitzung durchgearbeitet und etwaige Rückfragen gestellt werden können.

Absehbare Sitzungstermine sollten mit möglichst viel zeitlichem Vorlauf geplant werden.

An den Sitzungen des Prüfungsausschusses nehmen regelmäßig der Finanzvorstand sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder des Vorstands teil. Wie der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen, nehmen Vorstandsmitglieder nur teil, wenn der Prüfungsausschuss dies für erforderlich hält. Der Prüfungsausschuss sollte unabhängig davon regelmäßig, jedenfalls aber bei Bedarf ohne die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern tagen.

Wertvolle Informationen können auch von leitenden Mitarbeitern gewonnen werden, etwa vom Leiter der Internen Revision. Diese werden über den Vorstand geladen.

Der Prüfungsausschussvorsitzende sollte für eine offene Diskussionskultur sorgen. Alle Teilnehmer sollten die Möglichkeit haben, sich jederzeit einzubringen, und sie sollten diese Möglichkeit auch nutzen.

Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses ist ein aussagekräftiges Protokoll anzufertigen. Es ist ratsam, dieses – ggf. inklusive diskutierter Unterlagen – auch den Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, zugänglich zu machen.

Über die wesentlichen Ergebnisse einer Ausschusssitzung ist der Aufsichtsrat spätestens in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

Entspricht das Ihrer Praxis?

E Sitzungen

Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind für seine Arbeit von zentraler Bedeutung: Hier werden Informationen ausgetauscht, Entscheidungen diskutiert und getroffen.

Da in den Sitzungen zumeist umfangreiche Themengebiete abuarbeiten sind, ist eine gute Vorbereitung für die Effizienz der Treffen unabdingbare Voraussetzung. Zu diesem Zweck müssen den Ausschussmitgliedern alle sitzungsrelevanten Unterlagen rechtzeitig übermittelt werden (vgl. Grundsatz 15 DCGK). Darüber hinaus ist ihnen die Möglichkeit einzuräumen, Fragen zu stellen.

Sitzungsvorbereitung

Rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung sollten den Prüfungsausschussmitgliedern vorbereitende Unterlagen in Form von Berichten bzw. Präsentationen des Vorstands zugehen. Häufig werden hierfür in der Geschäftsordnung (Regel-) Fristen festgelegt. Sehr kurzfristig zur Verfügung gestellte Unterlagen oder gar Tischvorlagen sollten nur in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert werden. Die Materialien sollten alle entscheidungserheblichen Tatsachen enthalten und gegebenenfalls durch eine Zusammenfassung eingeleitet werden.

Bei Versendung der Unterlagen ist die Vertraulichkeit der Informationen durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Dies gilt insbesondere für die zunehmend verbreitete elektronische Übermittlung.

Außerdem spielt die Terminabstimmung unter den Ausschussmitgliedern sowie mit eventuellen externen Sitzungsteilnehmern eine wichtige Rolle. Die Vorbereitung verantwortet namentlich der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

Die vor- und nachbereitenden Arbeiten werden in Großunternehmen meist von Spezialisten für die Organisation des Vorstands, des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung erledigt. Diese üben eine ähnliche Funktion aus wie der angloamerikanische Corporate (bzw. Company) Secretary.

Der Ausschussvorsitzende lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein. Die Einladung bezeichnet Ort und Zeitpunkt der Sitzung und hat die vorgesehene Tagesordnung, zumindest aber etwaige Beschlussgegenstände zu enthalten.¹²³

Einladung

Form und Frist der Einladung ergeben sich aus der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses oder aus derjenigen des Aufsichtsrats. Regelmäßig erfolgt die Einladung schriftlich und unter Wahrung einer Mindestfrist von 14 Tagen.

¹²³ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 110 Rn. 4.

Um möglichst allen Ausschussmitgliedern die Teilnahme zu ermöglichen, sollten die ordentlichen Sitzungstermine möglichst frühzeitig festgelegt werden. Die Planung kann sicherstellen, dass alle wesentlichen Themen über das Jahr verteilt behandelt werden. Treten neue Umstände auf, ist die Jahresplanung gegebenenfalls anzupassen. Bei Bedarf können sich die Vertreter der Anteilseigner und der Arbeitnehmer getrennt auf die Sitzungen des Prüfungsausschusses vorbereiten.

In der Praxis werden bei börsennotierten Unternehmen die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses, zu denen die Finanzberichte besprochen werden, kurz vor der Veröffentlichung der Finanzinformationen anberaumt. Die Schwierigkeit liegt dabei darin, dass der Prüfungsausschuss die Berichte so rechtzeitig erhalten muss, dass er gegebenenfalls noch Einfluss auf diese nehmen kann. Andererseits genügt es nicht, dass dem Prüfungsausschuss lediglich Entwurfsfassungen vorgelegt werden, ohne dass ihm wesentliche Ergänzungen kurz vor Veröffentlichung der Informationen zur Kenntnis gebracht werden. Zusätzlich können etwaige Ad-hoc-Pflichten die Terminierung erschweren. Soweit der Prüfungsausschuss sich vorbereitend für den Aufsichtsrat auch mit der Unternehmensplanung bzw. dem Budget befasst, bestehen jedenfalls dann zeitliche Engpässe, wenn das Budget erst knapp vor der Aufsichtsratssitzung vom Vorstand verabschiedet wird.

Sitzungsfrequenz

Die Sitzungsfrequenz für den Prüfungsausschuss ist weder im Gesetz noch im DCGK geregelt. Sie hängt auch von der Unternehmenssituation ab. So tagt der Prüfungsausschuss während einer Unternehmenskrise regelmäßig öfter als in wirtschaftlich erfolgreichen Jahren. Die Prüfungsausschüsse der Dax- und der MDax-Unternehmen tagten im Jahr 2020 durchschnittlich knapp sechsmal.¹²⁴ Bei börsennotierten Unternehmen finden die Bilanzsitzung des Aufsichtsrats und die vorbereitende Prüfungsausschusssitzung meist in einem sehr kurzen zeitlichen Abstand zueinander statt.

Die Sitzungsfrequenz der Audit Committees der S&P-500-Unternehmen liegt mit durchschnittlich 8,4 zwar immer noch deutlich über der hierzulande üblichen,¹²⁵ allerdings ist hierbei zu beachten, dass deutsche Prüfungsausschüsse vermehrt (zusätzliche) Telefon- und Videokonferenzen abhalten, ohne diese immer in der externen Berichterstattung als Sitzung zu qualifizieren. Darüber hinaus ist die Praxis bei Kreditinstituten zu berücksichtigen. Diese haben in der Regel zusätzlich einen Risikoausschuss eingerichtet, dessen Aufgaben in den USA vom Audit Committee erfüllt werden.

Auch kann allein aus der Sitzungshäufigkeit nur bedingt auf die Intensität der Ausschussarbeit geschlossen werden. Wichtiger als die bloße Zahl jährlicher Sitzungen erscheint, dass für die vom Prüfungsausschuss zu bewältigenden Aufgaben ausreichend Zeit zur Verfügung steht. Denn nur so können die für die Ausschussarbeit relevanten Themen in der erforderlichen Breite und Tiefe behandelt werden. Oftmals wird es ausreichen, Telefonkonferenzen durchzuführen. Andere Themen hingegen können längere persönliche Treffen erfordern. Zudem haben im Zuge der COVID-Pandemie Videokonferenzen erheblich an Bedeutung gewonnen.

¹²⁴ PwC-Erhebung, vgl. Fn. 22. Dabei ist zu bedenken, dass das Jahr durch die COVID-Pandemie geprägt war.

¹²⁵ SpencerStuart, US Board Index 2021, S. 29, abrufbar unter: www.spencerstuart.com.

Sitzungsteilnahme von Aufsichtsrats- und Vorstandsmitgliedern

Grundsätzlich werden die übrigen Aufsichtsratsmitglieder in den Sitzungen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über Inhalt und Ergebnisse der Ausschussarbeit informiert. Ihrer Teilnahme an den Ausschusssitzungen bedarf es daher nicht. Nach § 109 Abs. 2 AktG haben sie aber gleichwohl das Recht, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, sofern der Aufsichtsratsvorsitzende nicht etwas anderes bestimmt hat. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist in vielen Unternehmen selbst Mitglied (nicht aber Vorsitzender) des Prüfungsausschusses. Ist dies nicht der Fall, nimmt er häufig als Gast an den Prüfungsausschusssitzungen teil.

Regelmäßig nimmt der Finanzvorstand und häufig auch der Vorstandsvorsitzende bzw. Vorstandssprecher an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Weitere Vorstandsmitglieder können eingeladen werden. Gerade in dem relativ kleinen Ausschuss kann der Vorstand die Sachverhalte ausführlicher darstellen und intensiver mit den Ausschussmitgliedern diskutieren, als dies im Plenum des Aufsichtsrats möglich wäre. Auch einzelne Projekte sowie schwierige Themen können so intensiver erörtert werden.

Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen sollen regelmäßig auch ohne den Vorstand tagen (Empfehlung D.7 DCGK). Diese Empfehlung sollte auch für den Prüfungsausschuss befolgt werden, etwa indem das Gremium zumindest einmal im Jahr eine gewisse Zeit ohne Vorstandsmitglieder tagt. Jedenfalls muss der Prüfungsausschuss aber bei Anlass ohne Vorstand tagen. Zur Sitzungsteilnahme des Vorstands bei Zuziehung des Abschlussprüfers siehe unten.

Grundsätzlich sollen Personen, die weder Mitglied des Aufsichtsrats noch des Vorstands sind, nicht an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilnehmen (§ 109 Abs. 1 Satz 1 AktG). Es bleibt dem Prüfungsausschuss jedoch unbenommen, Mitarbeiter des Unternehmens um Auskunft zu einzelnen Fragestellungen zu bitten. Folgende Personen kommen dabei vornehmlich in Betracht:

- Leiter der Internen Revision¹²⁶
- Leiter des Rechnungswesens
- Leiter des Controllings
- Leiter des Risikomanagements
- Leiter der Rechtsabteilung
- Compliance-Beauftragter

Die Mitarbeiter sind über den Vorstand zu laden. Ob dem Prüfungsausschuss theoretisch das Recht zusteht, die Sitzungsteilnahme von Mitarbeitern am Vorstand vorbei zu erzwingen, ist strittig.¹²⁷ In Unternehmen von öffentlichem Interesse haben die Prüfungsausschussmitglieder ab 1. Januar 2022 zumindest das Recht, über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche des Unternehmens, die für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss betreffen, Auskünfte einzuholen. Hierüber muss der Vorstand unverzüglich unterrichtet werden (§ 107 Abs. 4 Satz 4 bis 6 AktG, siehe dazu näher Kapitel F). Auch in Kreditinstituten steht dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zumindest das Recht zu, unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einzuholen, ebenfalls unter Unterrichtung der Geschäftsleitung (§ 25d Abs. 9 Satz 4 und 5 KWG).

¹²⁶ Vgl. dazu Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V., in: DB 2006, S. 225 (228).

¹²⁷ Vgl. dazu Hopt/Roth, in: Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg.), AktG Großkommentar, 5. Auflage 2018, § 109 Rn. 61.

Sitzungsteilnahme des
Abschlussprüfers und weiterer
Experten

Die Berichterstattung von Mitarbeitern unterhalb der Vorstandsebene dient der verbesserten Information des Prüfungsausschusses. Sie darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es sich bei den durch den Prüfungsausschuss zu überwachenden Feldern um wichtige Aufgaben der Geschäftsführung handelt. Daher sollte die Berichterstattung durch die Mitarbeiter nicht als Zeichen dafür gewertet werden, dass der Vorstand sich mit den Themen nicht befasst hat bzw. zu befassen hat. Somit sollte die Berichterstattung über Felder wie das IKS nicht ausschließlich durch Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene erfolgen.

Soweit der Jahresabschluss und der Konzernabschluss Gegenstand der Beratungen des Prüfungsausschusses sind, nimmt der Abschlussprüfer an den Sitzungen teil und steht für Fragen zur Verfügung. Auch zu den übrigen Sitzungen des Prüfungsausschusses sollte der Abschlussprüfer hinzugezogen werden. Dies gilt insbesondere für jene Sitzungen, in denen die Unterlagen der unterjährigen Finanzberichterstattung, gesonderte Rechnungslegungsthemen, der Rechnungslegungsprozess und das rechnungslegungsbezogene IKS bzw. RMS oder die freiwillig geprüfte nichtfinanzielle Berichterstattung beraten werden.

Mit dem FISG wurde im AktG geregelt, dass der Vorstand an einer Sitzung, zu der der Abschlussprüfer als Sachverständiger zugezogen wird, nicht teilnimmt, es sei denn, der Prüfungsausschuss (bzw. der Aufsichtsrat) erachtet seine Teilnahme für erforderlich (§ 109 Abs. 1 Satz 3 AktG). Von dieser Regelung dürften grundsätzlich alle Sitzungen, an denen der Abschlussprüfer teilnimmt, erfasst sein, also auch die Bilanzsitzung nach § 171 Abs. 1 AktG.¹²⁸

Der Prüfungsausschuss sollte bei der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der Vorstand dennoch an den Sitzungen teilnehmen soll, zwischen der sich inhaltlich ergänzenden gemeinsamen Teilnahme des Vorstands und des Abschlussprüfers einerseits und der Schaffung eines „Freiraums“ zur vertraulichen Kommunikation mit dem Abschlussprüfer andererseits abwägen.¹²⁹ Um einen entsprechenden Austausch zu etablieren, ohne den unbegründeten Anschein eines Misstrauens gegenüber dem Vorstand zu erwecken, kann etwa routinemäßig das Ende der Sitzungen mit dem Abschlussprüfer unter Abwesenheit des Vorstands durchgeführt werden (vgl. auch oben zu Empfehlung D.7 DCGK). Jedenfalls dann, wenn der Abschlussprüfer dem Prüfungsausschuss im Vorfeld signalisiert hat, dass etwa Anhaltspunkte für bewusste Bilanzmanipulationen oder Top-Management-Fraud vorliegen, sollte die Teilnahme des Vorstands in jedem Fall unterbleiben.

Außerdem kann der Prüfungsausschuss für einzelne, besondere Themengebiete andere Sachverständige (z. B. Rechtsanwälte) zu seinen Sitzungen hinzuziehen (§ 109 Abs. 1 Satz 2 AktG). Die Einschaltung externer Dritter ist mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden abzustimmen (siehe auch § 111 Abs. 2 Satz 2 AktG).

¹²⁸ Vgl. Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 109 Rn. 5.

¹²⁹ Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses zum RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/29879 vom 19. Mai 2021, S. 178.

Die Sitzungen werden vom Ausschussvorsitzenden geleitet. Er hat einzelnen Tagesordnungspunkten so viel Diskussionszeit einzuräumen, dass die Ansichten aller Ausschussmitglieder gehört werden können.

Sitzungsleitung und -kultur

Bringen sich wider Erwarten nicht alle Ausschussmitglieder von sich aus ein, sollte der Vorsitzende sie aktiv in die Diskussionen einbinden. Denn der vom Kodex als Ausdruck guter Unternehmensführung angesehene offene Diskussionskultur (Grundsatz 13 DCGK) kommt auch für die Arbeit des Prüfungsausschusses große Bedeutung zu. Anhaltspunkte für eine Fortentwicklung der Sitzungskultur können sich aus einer Selbstevaluation der Arbeit des Prüfungsausschusses ergeben (siehe hierzu Kapitel H).

Beschlüsse werden regelmäßig mit der einfachen Mehrheit der Stimmen gefasst. Dem Ausschussvorsitzenden kann nach herrschender Ansicht ein Zweitstimmrecht eingeräumt werden.¹³⁰

Beschlussfassung

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält zumindest folgende Angaben (siehe § 107 Abs. 2 Satz 2 AktG):

Protokoll

- Ort
- Datum
- Namen der Teilnehmer
- Gegenstände der Tagesordnung
- wesentlicher Inhalt der Verhandlungen
- Beschlüsse

Der Ausschussvorsitzende hat das Protokoll zu unterzeichnen. Dieses ist jeweils allen Ausschussmitgliedern sowie dem Aufsichtsratsvorsitzenden zuzuleiten. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder können die Protokolle auf Verlangen erhalten (siehe § 107 Abs. 2 Satz 4 AktG). Vorbehaltlich besonderer Einzelfälle erscheint es generell sinnvoll, dass die Protokolle – ggf. inklusive diskutierter Unterlagen – allen Aufsichtsratsmitgliedern zugänglich gemacht werden, damit sie sich bei Bedarf ein besseres Bild über die Tätigkeit und die Erkenntnisse des Prüfungsausschusses machen können.

Über die Sitzung und die dort erarbeiteten wesentlichen Einschätzungen und Empfehlungen ist der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (spätestens) in der jeweils unmittelbar folgenden Aufsichtsrats-sitzung zu unterrichten (siehe § 107 Abs. 3 Satz 8 AktG).

Nach der Sitzung

In der Praxis ist die Frage, welchen Umfang die Berichterstattung des Ausschussvorsitzenden über die Ausschussarbeit einnehmen sollte, um eine unangemessene Informationsasymmetrie zwischen Ausschuss und Plenum zu vermeiden, häufig Gegenstand von Diskussionen. Dabei gibt es keine standardisierte Lösung. Vielmehr müssen die Aufsichtsratsmitglieder Konsens über das richtige Maß erzielen, wobei die Pflicht zur Wahrung der Gesamtverantwortung des Aufsichtsrats einerseits und das Ziel der Effizienzsteigerung andererseits zu beachten sind. Der Prüfungsausschussvorsitzende sollte bei der Formulierung seines Berichts zudem besonders auf dessen Verständlichkeit auch für die Aufsichtsratsmitglieder achten, die weniger vertraut mit den Themen des Ausschusses sind.

¹³⁰ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 107 Rn. 32.

Wichtigste Informationsquelle für den Prüfungsausschuss sind die Berichte des Vorstands und die Prüfungsberichte des Abschlussprüfers.

Zusätzliche Informationen sollten aus unternehmensinternen Berichten Dritter, insbesondere solchen der Internen Revision, gewonnen werden.

Weitere Erkenntnisse können sich aus Besuchen vor Ort ergeben.

Wichtige externe Informationen (z. B. Pressespiegel oder Research Reports) über das Unternehmen sollten den Prüfungsausschussmitgliedern ebenfalls zur Verfügung gestellt werden.

Der Prüfungsausschussvorsitzende sollte auch zwischen den Sitzungen regelmäßig Kontakt zum Finanzvorstand halten. Er sollte sich darüber hinaus regelmäßig mit Mitarbeitern der zweiten Führungsebene austauschen. Hohe Transparenz und ein Vertrauensverhältnis zwischen den Beteiligten ist Grundvoraussetzung hierfür.

In Unternehmen von öffentlichem Interesse können die Prüfungsausschussmitglieder über den Ausschussvorsitzenden unmittelbar Auskünfte bei Mitarbeitern unterhalb des Vorstands einholen. Hierüber ist der Vorstand unverzüglich zu unterrichten.

Entspricht das Ihrer Praxis?

F Information

Was für den Aufsichtsrat im Allgemeinen gilt, gilt für den Prüfungsausschuss im Besonderen: Eine zeitnahe, objektive und alle entscheidungsrelevanten Daten umfassende Information ist Grundlage sachgerechter Aufgabenwahrnehmung. Der Prüfungsausschuss leitet seine Informationsrechte von denen des Aufsichtsrats ab. Insofern sind dessen gesetzliche Informationsrechte von Bedeutung. Dabei ist es möglich, die gesetzlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats oder in der des Prüfungsausschusses zu konkretisieren.

Grundsätzlich ist der Vorstand verpflichtet, dem Prüfungsausschuss von sich aus die für dessen Überwachungsaufgabe notwendigen Informationen zu übermitteln. Ist die Informationsgrundlage jedoch lückenhaft oder ergeben sich aus den vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünften weitere Fragen, so sind die Prüfungsausschussmitglieder zur Einholung weiterer Informationen verpflichtet.¹³¹ Den weitgehenden Informationsrechten steht die Pflicht der Ausschussmitglieder zur Verschwiegenheit (§ 116 AktG i. V. m § 93 Abs. 1 Satz 3 AktG) gegenüber.¹³²

Zu der Frage, ob die Informationen dem Prüfungsausschuss rechtzeitig genug zugehen und ob ihr Umfang angemessen ist, gibt es häufig unter den Ausschussmitgliedern unterschiedliche Auffassungen. Ausführungen zur Vorlage von Sitzungsunterlagen finden sich im Kapitel zuvor. Im Hinblick auf den Informationsumfang sollten die Prüfungsausschussmitglieder einerseits bedenken, dass sie nicht zu wenige Informationen bekommen, um ihrer Überwachungspflicht nachkommen zu können. Andererseits müssen Informationen vollständig durchgearbeitet werden, die sehr umfangreich sind. Dabei besteht die Gefahr, wichtige Informationen zu übersehen. Letztlich sollten sich die Prüfungsausschuss- bzw. alle Aufsichtsratsmitglieder immer wieder darum bemühen, Konsens zu beiden Fragen herzustellen.

Hauptinformationsquelle des Aufsichtsrats und damit auch des Prüfungsausschusses ist der Vorstand. Im Rahmen der Regelberichterstattung hat der Vorstand dem Aufsichtsrat gemäß § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AktG über folgende Punkte zu berichten:

- die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (mindestens jährlich)
- die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals (mindestens jährlich)
- den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft (mindestens vierteljährlich)

Regelberichterstattung durch den Vorstand

¹³¹ Vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 23. Juni 2008, in: NZG 2008, S. 713 f.

¹³² Vgl. zur Abberufung wegen Verletzung der Verschwiegenheitspflicht OLG Stuttgart, Beschluss vom 7. November 2006, in: NZG 2007, S. 72 ff.

- Anlassberichterstattung des Vorstands** Anlassbezogen berichtet der Vorstand dem Aufsichtsrat über Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können (§ 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AktG). Der Vorstand berichtet ferner gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden aus sonstigen wichtigen Anlässen (§ 90 Abs. 1 Satz 3 AktG). Der Aufsichtsrat, sogar jedes einzelne Gremiumsmitglied, kann außerdem vom Vorstand jederzeit einen Bericht verlangen über Vorgänge, die auf die Lage der Gesellschaft erheblichen Einfluss haben können (§ 90 Abs. 3 AktG).
- Vorlage von Jahres- und Konzernabschluss** Nach § 170 AktG hat der Vorstand den Jahresabschluss und Lagebericht sowie den Konzernabschluss und Konzernlagebericht unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat vorzulegen. Die Unterlagen sind um den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns durch die Hauptversammlung zu ergänzen. Wird ein nichtfinanzieller (Konzern-)Bericht erstellt, ist auch dieser dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- Berichtsempfänger** Empfänger der gesetzlich normierten und in der Regel schriftlichen Vorstandsberichte sowie der Rechnungslegungsunterlagen ist grundsätzlich der Aufsichtsrat insgesamt. Den gesetzlichen Vorgaben entspricht es, wenn der Vorstand die Berichte an den Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelt, der sie an die anderen Aufsichtsratsmitglieder und damit auch an die Mitglieder des Prüfungsausschusses weiterleitet bzw. sie ihnen über eine IT-Plattform zugänglich macht (siehe § 90 Abs. 5 Satz 1 und 2 AktG). Betreffen die Berichte Tätigkeitsgebiete des Prüfungsausschusses, kann der Aufsichtsratsvorsitzende den Vorstand auch bitten, die Berichte (zunächst) dem Vorsitzenden oder allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu übermitteln.¹³³ Insofern kann eine klare Regelung in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bzw. Prüfungsausschusses sinnvoll sein.
- Adressat der Sonderberichterstattung nach § 90 Abs. 1 Satz 3 AktG ist hingegen der Aufsichtsratsvorsitzende. Dieser hat somit zwar einen Informationsvorsprung, jedoch kein Informationsvorrecht. Er muss entscheiden, ob er die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unmittelbar, im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung oder spätestens in der nächsten Aufsichtsratssitzung informiert (§ 90 Abs. 5 Satz 3 AktG).¹³⁴
- Weitere Informationsquellen** Zur Praxis vieler Prüfungsausschüsse, sich auch von Mitarbeitern der zweiten Führungsebene berichten zu lassen, sowie zur Berichterstattung durch den Abschlussprüfer siehe die Ausführungen zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses in Kapitel D.
- Einsichtnahme in Bücher und Schriften** Der Prüfungsausschuss hat auch das Recht, die Bücher und andere Dokumente der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, „namentlich die Gesellschaftskasse und Bestände an Wertpapieren und Waren“, einzusehen und zu prüfen (§ 111 Abs. 2 Satz 1 AktG). Zumeist wird der Prüfungsausschuss die Prüfung jedoch nicht selbst vornehmen. Er kann – regelmäßig über den Vorstand – die Interne Revision einschalten oder sich auch hier – gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – externer sachverständiger Hilfe bedienen (§ 111 Abs. 2 Satz 2 AktG).

¹³³ Vgl. Kort, in: Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg.), AktG Großkommentar, 5. Auflage 2015, § 90 Rn. 178.

¹³⁴ Vgl. Kort, in: Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg.), AktG Großkommentar, 5. Auflage 2015, § 90 Rn. 160.

Darüber hinaus ist zu überlegen, ob der Prüfungsausschuss (ggf. auch anlasslose) Besichtigungen vor Ort durchführen sollte. Dies kann geschehen, indem er seine Sitzungen an wechselnden Orten durchführt und zu diesem Anlass die betrieblichen Anlagen besichtigt. Dabei lässt sich zum Beispiel durch Gespräche mit dem lokalen Management ein tiefergehendes Verständnis für die einzelnen Produkt- und Regionalbereiche des Unternehmens und die speziell dort angesiedelten Risiken gewinnen. In der Praxis werden solche Besuche vor Ort häufig anlässlich von Sitzungen des Aufsichtsrats insgesamt durchgeführt, denen ggf. eine Prüfungsausschusssitzung vorangeht.

Besuche vor Ort

Die meisten Prüfungsausschussvorsitzenden großer Unternehmen legen besonderen Wert darauf, nicht nur im Rahmen der Ausschusssitzungen informiert zu werden. Sie achten vielmehr auf einen regelmäßigen persönlichen Austausch mit dem Finanzvorstand. Dabei ist ihnen einerseits ein belastbares Vertrauensverhältnis zum CFO besonders wichtig, ohne andererseits eine die Objektivität einschränkende übermäßige Vertrautheit aufkommen zu lassen.

Austausch des Prüfungsausschussvorsitzenden

Dieses Vertrauensverhältnis ist Voraussetzung dafür, dass der Prüfungsausschussvorsitzende sich – wie in der Praxis zunehmend verbreitet – regelmäßig auch mit Mitarbeitern der zweiten Führungsebene austauscht, und zwar häufig ohne Teilnahme des Finanzvorstands. In der Praxis verbreitet sind insbesondere Treffen des Prüfungsausschussvorsitzenden mit den Leitern der folgenden Bereiche:

- Rechnungswesen
- Risikomanagement
- Compliance
- Interne Revision
- Rechtsabteilung
- Treasury
- Steuern

Die Prüfungsausschussvorsitzenden achten regelmäßig darauf, dass dem Finanzvorstand die entsprechenden Kontakte bekannt sind.

Auskünfte von Mitarbeitern

Die Prüfungsausschussmitglieder eines Unternehmens von öffentlichem Interesse haben ab 1. Januar 2022 einen Rechtsanspruch darauf, unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche des Unternehmens, die für die den Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG betreffenden Aufgaben zuständig sind, Auskünfte einzuholen (§ 107 Abs. 4 Satz 4 AktG). Auf eine abschließende Aufzählung, welche Bereiche dies konkret sind, hat der Gesetzgeber in Anbetracht der unterschiedlichen Ausgestaltung in den Unternehmen bewusst verzichtet. Als Beispiele werden in der Begründung zum FISG die Leiter des Risikomanagements und der Internen Revision genannt. Der Adressatenkreis des Auskunftsrechts dürfte aber weit auszulegen sein (und etwa auch den Leiter Rechnungswesen und den Chief Compliance Officer umfassen), jedenfalls solange es sich um Leiter von Einheiten handelt, die der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands angehören.¹³⁵

Informationsbegehren einzelner einfacher Prüfungsausschussmitglieder sind über den Ausschussvorsitzenden zu kanalisieren. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen (§ 107 Abs. 4 Satz 5 AktG). Hierüber muss der Vorstand unverzüglich unterrichtet werden (§ 107 Abs. 4 AktG).

Für den Prüfungsausschussvorsitzenden eines Kreditinstituts ist bereits seit langem gesetzlich ausdrücklich geregelt, dass dieser unmittelbar beim Leiter der Internen Revision und beim Leiter des Risikocontrollings Auskünfte einholen kann (§ 25d Abs. 9 Satz 4 KWG). Hierüber ist die Geschäftsleitung zu unterrichten.

¹³⁵ Vgl. Begr. RegE zum FISG, BT-Drucks. 19/26966 vom 24. Februar 2021, Seite 116.

Der Prüfungsausschuss ist Gegenstand der Unternehmensberichterstattung.

Angaben zum Prüfungsausschuss lassen sich regelmäßig aus dem Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung gewinnen. Weitere Angaben enthält die Erklärung zur Unternehmensführung kapitalmarkt-orientierter Unternehmen. Zudem können der Entsprechenserklärung zum DCGK einige Informationen zur Corporate Governance börsennotierter Unternehmen entnommen werden.

Der Prüfungsausschuss sollte den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vorbereiten, soweit er seine Tätigkeit betrifft.

Die Gesellschaften erwägen individuell, ob sie weitere Informationen veröffentlichen wollen.

Entspricht das Ihrer Praxis?

G Transparenz

Die vom Prüfungsausschuss wahrgenommenen Aufgaben behandeln wichtige Themen der Unternehmensüberwachung. Aktionäre und andere Stakeholder sind daher daran interessiert, über die Organisation und Tätigkeit des Ausschusses informiert zu werden.

Den Prüfungsausschuss trifft keine eigene Verpflichtung, über seine Tätigkeit zu berichten. Allerdings fließen Informationen über den Prüfungsausschuss in andere Teile der Unternehmensberichterstattung ein. Angaben zum Prüfungsausschuss finden sich in folgenden Unterlagen:

- Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung
- Erklärung zur Unternehmensführung
- Entsprechenserklärung zum DCGK

Berichterstattung zum
Prüfungsausschuss

Der Aufsichtsrat erstattet der Hauptversammlung schriftlich über seine Tätigkeit Bericht. Der Bericht umfasst das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses, des Vorschlags zur Gewinnverwendung sowie ggf. zur Prüfung des nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts (§ 171 Abs. 2 AktG). Besteht die Pflicht zur Aufstellung eines Abhängigkeitsberichts, müssen des Weiteren in dem Bericht an die Hauptversammlung Angaben über dessen Prüfung gemacht werden (§ 314 Abs. 2 Satz 1 AktG).

Bericht des Aufsichtsrats an die
Hauptversammlung

Börsennotierte Gesellschaften haben zudem anzugeben, welche Ausschüsse gebildet worden sind und zu wie vielen Sitzungen diese zusammengekommen sind (§ 171 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz AktG). Der Prüfungsausschuss sollte den Bericht des Aufsichtsrats insoweit vorbereiten, als seine Aufgabenerfüllung behandelt wird.

Der tatsächliche Umfang der Berichterstattung variiert von Gesellschaft zu Gesellschaft. In den meisten Fällen steht hier nicht die abstrakte Beschreibung der Aufgaben des Ausschusses im Vordergrund. Auch die Abkehr von formelhaften Sätzen ohne große inhaltliche Aussagekraft ist zu beobachten. Vielmehr wird über die tatsächliche Betätigung innerhalb des Berichtszeitraums informiert.¹³⁶

In der Praxis der Dax-Unternehmen enthielten die Aufsichtsratsberichte für das Geschäftsjahr 2020 Angaben zu folgenden Punkten:¹³⁷

- Anzahl der im Berichtszeitraum abgehaltenen Sitzungen (inkl. Video- bzw. Telefonkonferenzen) sowie Sitzungsteilnahme der einzelnen Ausschussmitglieder
- Überwachung der Rechnungslegung
- Überwachung des IKS, des Risikomanagementsystems, der Compliance und des internen Revisionssystems
- Befassung mit der Bestellung des Abschlussprüfers, dessen Unabhängigkeit und mit seinen Nichtprüfungsleistungen
- Interaktion mit dem Abschlussprüfer einschließlich der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten

¹³⁶ Vgl., verbunden mit der Forderung nach einem höheren Individualisierungsgrad, Lutter, AG 2008, S. 1 ff.

¹³⁷ PwC-Erhebung, vgl. Fn. 22.

Erklärung zur Unternehmensführung

Kapitalmarktorientierte Unternehmen müssen jährlich eine (Konzern-) Erklärung zur Unternehmensführung abgeben (§§ 289f, 315d HGB). Darin berichten Aufsichtsrat und Vorstand über die Corporate Governance des Unternehmens (siehe Grundsatz 22 DCGK). Die Erklärung kann in einen gesonderten Abschnitt des (Konzern-)Lageberichts aufgenommen werden. Alternativ kann das Unternehmen die Erklärung auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlichen. In diesem Fall ist im Lagebericht auf die Internetseite des Unternehmens zu verweisen. Der Abschlussprüfer hat nur zu prüfen, ob die gesetzlich geforderten Angaben der (Konzern-)Erklärung zur Unternehmensführung gemacht wurden. Ihre inhaltliche Richtigkeit ist nicht zu prüfen (§ 317 Abs. 2 Satz 6 HGB).

In die Erklärung sind aufzunehmen (§ 289f Abs. 2 HGB)

- die Entsprechenserklärung zum DCGK gemäß § 161 AktG (Nr. 1);
- bei börsennotierten Aktiengesellschaften eine Bezugnahme auf die Internetseite, auf der der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG, das geltende Vergütungssystem gemäß § 87a Abs. 1 und 2 Satz 1 AktG und der letzte Vergütungsbeschluss gemäß § 113 Abs. 3 AktG öffentlich zugänglich gemacht werden (Nr. 1a);
- relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo diese öffentlich zugänglich sind (Nr. 2);
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen (Nr. 3);
- bei börsennotierten Aktiengesellschaften die Zielgrößen zum Frauenanteil in Vorstand und Aufsichtsrat, die Fristen für deren Erreichung sowie ggf. die Begründung der Zielgröße Null und die Angabe, ob die festgelegten Zielgrößen während des Bezugszeitraums erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den Gründen (Nr. 4);
- bei börsennotierten Aktiengesellschaften, die der paritätischen Mitbestimmung unterliegen, Angaben zur Einhaltung der Geschlechterquote im Aufsichtsrat sowie der Vorgabe, nach der ein mehr als dreiköpfiger Vorstand mit mindestens einer Frau und mindestens einem Mann besetzt sein muss (Nr. 5, 5a);
- bei großen kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften eine Beschreibung des Diversitätskonzepts für Vorstand und Aufsichtsrat sowie dessen Umsetzung (Nr. 6).

Die Angaben im Sinne von Nr. 3 zur Zusammensetzung des Prüfungsausschusses können sich an die Anhangangabe gemäß § 285 Nr. 10 HGB zu den Mitgliedern und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats anlehnen.¹³⁸ Damit kann auch der Empfehlung für börsennotierte Unternehmen entsprochen werden, die jeweiligen Ausschussmitglieder und den Ausschussvorsitzenden namentlich in der Erklärung zur Unternehmensführung zu nennen (Empfehlung D.2 Satz 2 DCGK). Sind diese Informationen auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich, kann in der Erklärung zur Unternehmensführung darauf verwiesen werden.

¹³⁸ Begr. RegE zum BilMoG, BT-Drucks. 16/10067 vom 30. Juli 2008, S. 78.

Bei der Beschreibung der Arbeitsweise der Ausschüsse kann auf die Erfahrungen aus der Formulierung des Berichts des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung zurückgegriffen werden. In der Praxis grenzen sich die Angaben in der Erklärung zur Unternehmensführung meist insofern von denen im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung ab, als die erstgenannten eher allgemeinen, beschreibenden Charakter haben, während die zweitgenannten auf die tatsächliche erfolgte Arbeit im Berichtsjahr abstellen.

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft haben gemäß § 161 Satz 1 AktG jährlich zu erklären, ob den im DCGK enthaltenen Empfehlungen entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewandt wurden oder werden und warum nicht.

Entsprechenserklärung nach DCGK

Da sich einige Kodexempfehlungen mit dem Prüfungsausschuss befassen, können auch aus dem Inhalt dieser Erklärung Rückschlüsse auf die Ausschusseinrichtung und Tätigkeit gezogen werden. Aus der Entsprechenserklärung ergeben sich folgende Informationen:

- Einrichtung eines Prüfungsausschusses
- Aufgabenzuweisung entsprechend den Empfehlungen des DCGK
- Vorhandensein besonderer Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren in der Person des Ausschussvorsitzenden sowie dessen Vertrautheit mit der Abschlussprüfung
- Unabhängigkeit des Prüfungsausschussvorsitzenden und eine etwaige Stellung als ehemaliges Vorstandsmitglied
- personelle Trennung von Aufsichtsrats- und Prüfungsausschussvorsitz
- besondere Berücksichtigung von Vorsitz und Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss bei der Aufsichtsratsvergütung

Insbesondere internationale institutionelle Investoren fordern immer häufiger, sich auch direkt mit dem Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzendem austauschen zu können (siehe Anregung A.3 DCGK). Themen sollen dabei etwa die Besetzung des Aufsichtsrats und seine Tätigkeit sein, insbesondere die Auswahl und Vergütung des Vorstands. Diese Themen berühren zwar regelmäßig nicht den Prüfungsausschuss, es wäre aber denkbar, dass sich Investoren an den Prüfungsausschussvorsitzenden wenden, um Informationen – zum Beispiel zu Fehlern in der Rechnungslegung oder zu potenziellen Gesetzesverstößen wie Bestechungsvorwürfen – zu erhalten.

Anfragen von Investoren

Der Großteil der deutschen Prüfungsausschussvorsitzenden lehnt einen direkten Austausch mit Investoren derzeit weiterhin ab. Sollte dieser dennoch erwogen werden, müssen – wie auch beim Aufsichtsratsvorsitzenden – die Trennung zwischen der Verantwortung des Vorstands für operative Fragen und dessen Kontrolle durch den Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss, die Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder und die Pflicht zur Gleichbehandlung aller Aktionäre beachtet werden.

Die Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften sollen laut DCGK regelmäßig die Wirksamkeit ihrer Arbeit beurteilen. Diese Selbstbeurteilung soll auch die Arbeit ihrer Ausschüsse umfassen.

Treten als Ergebnis der Evaluation Schwächen zutage, sind diese zu beheben.

Erfolgt die Selbstbeurteilung des Prüfungsausschusses unabhängig von der des Aufsichtsrats, ist der Aufsichtsrat oder dessen Vorsitzender über Ergebnisse und daraufhin ergriffene Maßnahmen zu informieren.

Entspricht das Ihrer Praxis?

H Selbstbeurteilung

Laut Empfehlung D.13 DCGK soll der Aufsichtsrat regelmäßig beurteilen, wie wirksam er selbst und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Diese Evaluation führt die ganz überwiegende Mehrzahl der Aufsichtsräte börsennotierter Gesellschaften durch.¹³⁹ Der DCGK empfiehlt zudem, dass der Aufsichtsrat in der Erklärung zur Unternehmensführung berichten soll, ob und wie eine Selbstbeurteilung durchgeführt wurde.

Aufsichtsräte von Kreditinstituten sind zu einer regelmäßigen Selbstevaluation gesetzlich verpflichtet. So müssen laut § 25d Abs. 11 Nr. 3 und 4 KWG Aufsichtsräte bedeutender Institute, unterstützt durch ihre Nominierungsausschüsse, regelmäßig, mindestens jährlich folgende Themen bewerten:

- Struktur, Größe, Zusammensetzung und Leistung der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrats
- Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung sowohl der einzelnen Geschäftsleiter und Aufsichtsratsmitglieder als auch des jeweiligen Organs in seiner Gesamtheit

Auch die Aufsichtsräte anderer Kreditinstitute müssen die Bewertung durchführen, da § 25d Abs. 11 KWG nach Auffassung der BaFin lediglich ihre ohnehin bestehenden Aufgaben konkretisiert.¹⁴⁰ Für die Bewertung müssen die Kreditinstitute sogenannte Eignungsrichtlinien erstellen, in denen sie unter anderem auch den Bewertungsprozess und die zugrundeliegenden Bewertungskriterien beschreiben.¹⁴¹

Die Bewertung nach KWG erstreckt sich in der Praxis auch auf den Prüfungsausschuss.

Auch auf europäischer Ebene wird die Selbstevaluation des Aufsichtsrats kapitalmarktorientierter Gesellschaften für wichtig erachtet. So empfiehlt die EU-Kommission: „Der Verwaltungs-/Aufsichtsrat (kapitalmarktorientierter Gesellschaften) sollte jedes Jahr eine Selbstbeurteilung vornehmen. Diese Beurteilung sollte sich auf seine Zusammensetzung sowie seine Organisation und Arbeitsweise als Gruppe erstrecken. Bewertet werden sollten auch Kompetenz und Leistung seiner einzelnen Mitglieder sowie seiner Ausschüsse. Ferner sollte die Gesamtleistung im Vergleich zu den Leistungsvorgaben beurteilt werden.“¹⁴²

EU und USA

In den USA verpflichtet die NYSE das Audit Committee explizit zu einer jährlichen Leistungsevaluation.¹⁴³

¹³⁹ Vgl. von Werder/Danilov/Schwarz, DB 2021, S. 2097 (2102).

¹⁴⁰ BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB (Stand: 29.12.2020), Tz. 223.

¹⁴¹ BaFin, Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB (Stand: 29.12.2020), Tz. 241 ff.

¹⁴² Ziff. 8, Empfehlung der EU-Kommission vom 15. Februar 2005, ABl. EG Nr. L 52 vom 25. Februar 2005, S. 51 (55).

¹⁴³ Sec. 303A.07 (b) (ii) der Corporate Governance Standards im Listed Company Manual der NYSE.

Methoden der Evaluation

Hinsichtlich der Durchführung der Selbstbeurteilung verfügen die Aufsichtsräte über Gestaltungsspielraum. So kommen verschiedene Techniken – auch in kombinierter Form – in Betracht:

- offene Diskussionen im Plenum
- Erhebung per Fragebogen
- Gespräche mit den einzelnen Mitgliedern

Wird die Erhebung anhand eines Fragebogens durchgeführt, sollte dieser auf die Spezifika des Unternehmens und des Aufsichtsrats zugeschnitten werden sowie Felder für freie Anmerkungen vorsehen, um den Befragten die Möglichkeit einzuräumen, persönliche Anmerkungen zu machen. Wird die Erhebung mittels Fragebogen durch persönliche Interviews ersetzt oder ergänzt, sollte für die Gesprächsführung ein Interviewleitfaden erstellt werden. Dieser erleichtert es, die Gespräche zu strukturieren und inhaltlich vergleichbar zu machen. Neben der Ausgestaltung der jeweiligen Evaluationsmethode ist für eine erkenntnisbringende Selbstbeurteilung von zentraler Bedeutung, dass die Befragten ausreichend Bereitschaft aufbringen, sich mit dieser zu befassen.

Zusätzlich zu der Befragung der Aufsichtsratsmitglieder ist es sinnvoll, die Vorstandsmitglieder (zumindest den Vorstandsvorsitzenden und den Finanzvorstand) in die Erhebung einzubeziehen, um deren Sichtweise der Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat bzw. dem Prüfungsausschuss in Erfahrung zu bringen. Dieses Vorgehen hat sich in der Praxis auch weitgehend durchgesetzt.

Bei Vorbereitung und Durchführung der Evaluation kann sich das Gremium der Unterstützung externer Hilfe bedienen, etwa in Form der Interviewführung oder der Erarbeitung und Auswertung eines Fragebogens.

Anders als das KWG regelt der DCGK nicht, in welcher Frequenz die Selbstbeurteilungen erfolgen sollen. Bei ihrer Planung ist zu bedenken, dass die Verbesserung erkannter Schwachstellen einiger Zeit bedarf, bis eine spürbare Wirkung eintritt. Dieser Zeitraum kann in Anbetracht der Sitzungsfrequenz von Aufsichtsräten und Prüfungsausschüssen ein Jahr überschreiten. In vielen Unternehmen hat sich dennoch eine jährliche Evaluation etabliert. In einigen Unternehmen wird dabei turnusmäßig eine rein fragebogenbasierte Erhebung mit einer interviewbasierten abgewechselt.

Beurteilungskriterien

Mit der Prüfung soll die Wirksamkeit der Arbeit des Gremiums bewertet werden. Als Kriterien hierfür kommen beispielsweise in Betracht:

- Sind im Prüfungsausschuss die für eine Aufgabenerfüllung erforderlichen Qualifikationen bestmöglich repräsentiert?
- Sind die Ausschussaufgaben hinreichend von denen des Aufsichtsrats sowie ggf. von denen anderer Ausschüsse (z. B. Risikoausschuss in Kreditinstituten) abgegrenzt – und arbeitet der Prüfungsausschuss hinreichend mit den Ausschüssen zusammen, deren Aufgabengebiete an die des Prüfungsausschusses angrenzen?
- Werden die einzelnen Aufgaben des Ausschusses richtig gewichtet; wie wird die Qualität der Aufgabenerfüllung eingeschätzt?
- Ist die Zusammenarbeit innerhalb des Prüfungsausschusses konstruktiv; herrscht eine gute Diskussionskultur?
- Wie gestaltet sich das Zusammenspiel mit dem Finanzvorstand, dem Abschlussprüfer und mit relevanten Mitarbeitern unterhalb des Vorstands?
- Wie ist die Qualität der Sitzungsunterlagen zu beurteilen (Vollständigkeit, Umfang, Lesbarkeit, Informationsgehalt, Rechtzeitigkeit)?
- Ist die Anzahl der Sitzungen angemessen?
- Besteht während der Sitzungen genug Zeit für die Behandlung virulenter Themen?

Weitere Fragen könnten sich auf die Person und das Verhalten der Ausschussmitglieder beziehen, z. B. Anwesenheit bei Sitzungen, Engagement, Sitzungsvorbereitung, fachliches Verständnis, Objektivität und Unabhängigkeit, Offenheit und Kritikfähigkeit. In Deutschland ist eine gezielte Evaluation der Eigenschaften (mit Ausnahme der gesetzlich geforderten Bewertung in Kreditinstituten) und der Leistung einzelner Aufsichtsratsmitglieder allerdings eher unüblich.

Teilweise ist zu beobachten, dass ein Schwerpunkt der Evaluation auf der Einhaltung regulatorischer Vorgaben (Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung) liegt. Dies erscheint neben dem fehlenden Fokus auf qualitative Faktoren der Gremienarbeit auch deshalb nicht sinnvoll, da die Gremiumsmitglieder dadurch gegebenenfalls dazu gezwungen werden, sich selbst rechtswidriges Handeln zu attestieren. Hingegen kann es sachgerecht sein, nach der Zweckmäßigkeit von Regularien zu fragen, z. B. der Geschäftsordnung, die sich der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss selbst gegeben hat.

Die Ergebnisse müssen ausgewertet und im Aufsichtsrat und/oder im Ausschuss diskutiert werden. Soweit es sich allein um eine Evaluation des Prüfungsausschusses handelt, müssen zumindest die den Prüfungsausschuss insgesamt betreffenden Resultate dem Aufsichtsrat bzw. dessen Vorsitzendem mitgeteilt und mit ihm besprochen werden. Bei Defiziten sind Verbesserungsmaßnahmen abzuleiten, deren Umsetzung wiederum zu überprüfen ist (Follow-up).

Umgang mit den Ergebnissen

Für schuldhaftes Verhalten der Mitglieder des Prüfungsausschusses gegenüber Dritten haftet grundsätzlich die Gesellschaft. Diese kann ihre Organmitglieder gegebenenfalls in Regress nehmen.

Das beklagte Mitglied des Prüfungsausschusses muss dann beweisen, dass es seine Pflichten nicht verletzt hat und/oder dass es nicht schuldhaft gehandelt hat. Angesichts dieser Beweislastverteilung ist die Dokumentation ordnungsgemäßer Ausschussarbeit von erheblicher Bedeutung.

Der Aufsichtsrat muss sich der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung durch den Prüfungsausschuss vergewissern, um sich seinerseits keinen Haftungsrisiken auszusetzen.

Die Haftungsrisiken können durch Abschluss einer D&O-Versicherung häufig minimiert werden.

Entspricht das Ihrer Praxis?

I Haftung

Im Zuge zunehmender Aufgabenkonkretisierung, steigender öffentlicher Aufmerksamkeit und erhöhter Sensibilisierung der Organmitglieder selbst ist das Risiko von Aufsichtsratsmitgliedern gestiegen, auf Schadensersatz verklagt zu werden.

In Deutschland haften die Mitglieder des Aufsichtsrats (wie auch Vorstandsmitglieder) grundsätzlich nur gegenüber der Gesellschaft, für die sie tätig sind. Geschädigte Dritte müssen sich daher mit eventuellen Ersatzansprüchen zunächst an die Gesellschaft wenden. Leistet diese Schadensersatz, so kann sie das handelnde Organmitglied gegebenenfalls in Regress nehmen. Unmittelbar gegenüber geschädigten Dritten haften Organmitglieder nur ausnahmsweise. Grundlage hierfür kann eine Deliktshaftung nach § 826 BGB oder nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. einem Schutzgesetz (z. B. einigen Strafrechtsparagrafen) sein.

Grundsatz der Innenhaftung

Zentrale Grundlage für Schadensersatzansprüche gegen Aufsichtsratsmitglieder und damit auch gegen Mitglieder des Prüfungsausschusses im Rahmen der Innenhaftung ist § 116 AktG i. V. m. § 93 Abs. 2 AktG. Danach bestehen folgende Mindestvoraussetzungen für die Haftung:

Haftungsgrundlagen

- Pflichtverletzung des Prüfungsausschussmitglieds
- Verschulden des Prüfungsausschussmitglieds
- Schaden
- Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden

Die Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder ergeben sich aus dem Gesetz, insbesondere dem AktG, sowie aus der Satzung und den Geschäftsordnungen.

Pflichtverletzung

Im Einzelfall kann es schwierig sein, die Pflichten zu konkretisieren. Eine sorgfältige Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt aber grundsätzlich voraus:

- Alle für die Entscheidung maßgeblichen Informationen wurden – soweit zeitlich möglich und wirtschaftlich sinnvoll – eingeholt und ausreichend gewürdigt.
- Mögliche Handlungsalternativen wurden ausgearbeitet und deren Umsetzung erwogen.
- Auf dieser Grundlage ist eine angemessene Entscheidung getroffen worden.

Aus der Einrichtung eines Prüfungsausschusses folgt, dass die Ausschussmitglieder in Bezug auf dessen Tätigkeit höheren Sorgfaltsanforderungen als die übrigen Aufsichtsratsmitglieder unterliegen. Ein zusätzlich erhöhter Sorgfaltsmaßstab kann für den oder die Finanzexperten bestehen.¹⁴⁴

¹⁴⁴ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 116 Rn. 4.

Soweit dem Ausschuss Aufgaben zur abschließenden Befassung übertragen werden, kommt eine Haftung der übrigen Aufsichtsratsmitglieder für pflichtwidrige Handlungen des Prüfungsausschusses nur noch in Betracht, wenn der Ausschuss insgesamt pflichtwidrig organisiert war oder die übrigen Aufsichtsratsmitglieder die Tätigkeit des Prüfungsausschusses nicht hinreichend überwacht haben.

Bereitet der Ausschuss die Tätigkeit des Gesamtremiums nur vor, verbleibt die Letztverantwortung beim Aufsichtsrat insgesamt. Die Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, haben dann zumindest die Berichterstattung über die Ausschusstätigkeit und etwaige Handlungsempfehlungen sorgfältig auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen.¹⁴⁵

Business Judgement Rule

Das AktG enthält für Organmitglieder einen Haftungsfreiraum in Form der aus dem angelsächsischen Recht stammenden sogenannten Business Judgement Rule (§ 93 Abs. 1 Satz 2 AktG). Über § 116 AktG ist sie auch auf Entscheidungen von Aufsichtsratsmitgliedern anwendbar.

Eine Pflichtverletzung durch ein Aufsichtsratsmitglied scheidet danach aus, wenn folgende – teilweise dem Gesetzeswortlaut nicht unmittelbar zu entnehmende – Voraussetzungen erfüllt sind:

- Gutgläubigkeit des Handelnden
- Handeln ohne Sonderinteressen und sachfremde Einflüsse
- Handeln zum Wohle der Gesellschaft
- Handeln auf der Grundlage angemessener Information¹⁴⁶

Der Haftungsfreiraum greift nur bei unternehmerischen Entscheidungen. Eine unternehmerische Entscheidung ist von ihrer „Zukunftsbezogenheit durch Prognosen und nicht justiziable Einschätzungen geprägt“.¹⁴⁷ Sie steht im Gegensatz zur bloßen Erfüllung gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Pflichten, bei denen kein Entscheidungsspielraum besteht. Anwendbar ist die Business Judgement Rule etwa auf eine Zustimmung des Aufsichtsrats im Sinne von § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG zu einer grundlegenden Investitionsentscheidung.

Übrige Haftungsvoraussetzungen

Eine Haftung des Prüfungsausschussmitglieds setzt voraus, dass es seine Pflichten schuldhaft verletzt hat. Zu vertreten sind grundsätzlich Vorsatz und alle Stufen der Fahrlässigkeit. Die Pflichtverletzung muss grundsätzlich zu einem Schaden bei der Gesellschaft geführt haben. Allerdings bestehen auch Haftungsregeln für besondere Fälle, in denen der Gesellschaft kein Schaden entsteht. So kann der Aufsichtsrat etwa auch haften, wenn er Kenntnis davon hat, dass der Vorstand nach Eintritt einer Insolvenzzreife unzulässige Zahlungen vornimmt (§ 116 AktG i. V. m. § 15b Abs. 4 InsO).

Wurde den Prüfungsausschussmitgliedern nach der Pflichtverletzung von der Hauptversammlung die Entlastung erteilt, so schließt dies etwaige Schadensersatzansprüche nicht aus.

¹⁴⁵ Vgl. Hopt/Roth, in: Hirte/Mülbert/Roth (Hrsg.), AktG Großkommentar, 5. Auflage 2018, § 116 Rn. 83 f., mit weiteren Nachweisen.

¹⁴⁶ Begr. RegE zum UMAG, BT-Drucks. 15/5092 vom 14. März 2005, S. 11.

¹⁴⁷ Begr. RegE zum UMAG, BT-Drucks. 15/5092 vom 14. März 2005, S. 11.

Für die Erfolgsaussichten von Klagen gegen Organmitglieder ist die Beweislastverteilung von besonderer praktischer Bedeutung. Diese liegt teils beim Kläger, teils bei dem beklagten Prüfungsausschussmitglied.

Beweislast

Der Kläger hat folgende Tatbestandsmerkmale darzulegen:

- eine (angeblich pflichtwidrige) Handlung des Prüfungsausschussmitglieds
- das Vorliegen eines Schadens
- einen Ursachenzusammenhang zwischen Handlung und Schaden

Dem beklagten Prüfungsausschussmitglied obliegt dann der Beweis folgender Punkte:

- das Fehlen einer Pflichtverletzung
- kein schuldhaftes Handeln (siehe § 116 AktG i. V. m. § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG)¹⁴⁸

Auch ein Eingreifen der Business Judgment Rule ist vom Prüfungsausschussmitglied zu beweisen.

Die Beweislastverteilung macht es erforderlich, die Tätigkeit der Prüfungsausschussmitglieder sorgfältig zu dokumentieren. So können sie gegebenenfalls den Beweis antreten, nicht pflichtwidrig und/oder schuldhaft gehandelt zu haben.

Haftungsvermeidung durch Dokumentation

Halten einzelne Ausschussmitglieder einen gefassten Beschluss für sorgfaltswidrig, kann ihnen die Aufnahme ihrer abweichenden Meinung in das Protokoll dabei helfen, einer möglichen Haftung des Gesamtgremiums zu entgehen. Darüber hinaus sollte das jeweilige Ausschussmitglied erwägen, weitere Schritte zur Verhinderung einer subjektiv als sorgfaltswidrig eingestuften Handlung zu ergreifen.¹⁴⁹

Zur Abdeckung der aus der Haftung der Organmitglieder resultierenden Risiken schließen die Gesellschaften regelmäßig eine Directors' and Officers' Liability Insurance (D&O-Versicherung) ab. Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Ansprüche Dritter sowie auf Ansprüche der Gesellschaft selbst gegen ein Organmitglied. Eine D&O-Versicherung zielt aus Sicht der Gesellschaft somit zumindest auch auf die Sicherung möglicher eigener Ansprüche ab.

D&O-Versicherung

Versichert wird fahrlässiges Handeln. Davon ist auch grobe Fahrlässigkeit erfasst, soweit der Versicherungsvertrag nichts anderes bestimmt. Bei vorsätzlichem Fehlverhalten ist zu unterscheiden: Ein sogenannter bedingter Vorsatz kann ebenfalls versichert werden. Nicht versicherbar ist hingegen vorsätzliches Fehlverhalten, das auf einer wissentlichen Pflichtverletzung beruht. Bei Abschluss der Versicherung sollte zudem darauf geachtet werden, dass diese auch Ersatzansprüche abdeckt, die nicht auf einem Schaden bei der Gesellschaft beruhen.¹⁵⁰

Anders als für Vorstandsmitglieder börsennotierter Gesellschaften (§ 93 Abs. 2 AktG) besteht keine Verpflichtung, bei Abschluss einer D&O-Versicherung für Aufsichtsratsmitglieder einen Selbstbehalt zu vereinbaren. Auch der DCGK empfiehlt dies nicht mehr. Allerdings fordern einige institutionelle Investoren und Stimmrechtsberater weiterhin die Vereinbarung eines Selbstbehalts auch für die Aufsichtsratsmitglieder.

¹⁴⁸ Hüffer/Koch, AktG, 15. Aufl. 2021, § 116 Rn. 16.

¹⁴⁹ Vgl. im strafrechtlichen Kontext OLG Braunschweig, Beschluss vom 16. Juni 2012, in: DB 2012, S. 2447 (2450).

¹⁵⁰ Vgl. für einen vergleichbaren Fall bei einer GmbH OLG Düsseldorf, Urteil vom 20. Juli 2018, in: ZIP 2018, S. 1542.

Weitere Sanktionen

Aufsichtsrats- bzw. Prüfungsausschussmitglieder eines Unternehmens von öffentlichem Interesse handeln ordnungswidrig, wenn sie in folgenden – die Arbeit des Prüfungsausschusses betreffenden – Fällen vorsätzlich (siehe § 10 OWiG) gegen ihre Pflichten verstoßen:

- Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers oder der Prüfungsgesellschaft wird durch den Prüfungsausschuss nicht vorschriftsgemäß überwacht (§ 405 Abs. 3b Nr. 1 AktG).
- Dem Aufsichtsrat wird vom Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vorgelegt, die nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 405 Abs. 3b Nr. 2 AktG).
- Der Aufsichtsrat legt der Hauptversammlung einen Vorschlag für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft vor, der nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht (§ 405 Abs. 3c AktG).

Der Bußgeldrahmen für diese Ordnungswidrigkeiten wurde mit dem FISG deutlich erhöht. Sie können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro belegt werden (§ 405 Abs. 4 AktG). Auch kann die Pflichtverletzung mit einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder Geldstrafen geahndet werden, wenn das Aufsichtsrats- bzw. Prüfungsausschussmitglied durch die Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder die Pflichtverletzung beharrlich wiederholt (§ 404a AktG).

Literaturverzeichnis

Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Prüfungsausschüsse in deutschen Aktiengesellschaften, in: DB 2000, S. 2281 ff.

Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Best Practice für die Interne Revision, in: DB 2006, S. 225 ff.

Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Der Prüfungsausschuss nach der 8. EU-Richtlinie: Thesen zur Umsetzung in deutsches Recht, in: DB 2007, S. 2129 ff.

Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems durch den Prüfungsausschuss – Best Practice, in: DB 2011, S. 2101 ff.

Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Auswirkungen der Abschlussprüfungsreform auf den Prüfungsausschuss, in: DB 2017, S. 47 ff.

Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Thesen zur Auswahl und Nutzung von Audit Quality Indicators aus der Sicht von Prüfungsausschüssen, in: BB 2021, S. 2219 ff.

Arbeitskreis Externe Unternehmensrechnung/Arbeitskreis Externe und Interne Überwachung der Unternehmung der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft e. V.

Anforderungen an die Überwachungsaufgaben von Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG i. d. F. des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes, in: DB 2009, S. 1279 ff.

Assmann, H.-D./Schneider, Uwe H./Mülbert, P. O.

Wertpapierhandelsrecht, 7. Aufl. 2019

Baums, T.

Bericht der Regierungskommission Corporate Governance, 2001

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB vom 29. Dezember 2020, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_verwaltungs-aufsichtsorgane_KWG_KAGB.html (abgerufen: 1. November 2021)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Merkblatt zur fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Mitgliedern von Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen gemäß VAG vom 6. Dezember 2018, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/VA/dl_mb_181206_ar_va.html (abgerufen: 1. November 2021)

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Rundschreiben 10/2021 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk, 2021, abrufbar unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Rundschreiben/2021/rs_1021_MaRisk_BA.html (abgerufen: 1. November 2021)

Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission

Internal Controls – Integrated Framework, 2013, abrufbar unter: <https://www.coso.org/Documents/990025P-Executive-Summary-final-may20.pdf> (abgerufen: 1. November 2021)

Deutsche Börse Group

Deutscher Leitindex DAX wird durch zusätzliche Qualitätskriterien und Angleichung an internationale Standards gestärkt, abrufbar unter: <https://www.deutsche-boerse.com/dbg-de/investor-relations/mitteilungen-und-services/pressemitteilungen/Deutscher-Leitindex-DAX-wird-durch-zus-tzliche-Qualitätskriterien-und-Angleichung-an-internationale-Standards-gest-rkt-2346282> (abgerufen: 1. November 2021)

Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

DIIR Revisionsstandards Nr. 2: Prüfung des Risikomanagementsystems durch die Interne Revision, abrufbar unter: https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/DIIR_Revisionsstandard_Nr._2_Version_2.0.pdf (abgerufen: 1. November 2021)

Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

DIIR Revisionsstandard Nr. 3: Prüfung von Internen Revisionssystemen (Quality Assessments), abrufbar unter: https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/DIIR_Revisionsstandard_Nr._3_2017.pdf (abgerufen: 1. November 2021)

Deutsches Institut für Interne Revision e. V.

DIIR Revisionsstandards Nr. 5, Standard zur Prüfung des Anti-Fraud-Management-Systems durch die Interne Revision, abrufbar unter: https://www.diir.de/fileadmin/fachwissen/standards/downloads/Revisionsstandard_Nr_5_deutsch_V1.1.pdf (abgerufen: 1. November 2021)

Gelhausen, H. F./Fey, G./Kämpfer, G.

Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009

Hirte, H./Mülbert, P. O./Roth, M.

AktG Großkommentar, 5. Aufl. 2015, 2018

Hüffer, U./Koch, J.

Aktiengesetz, 15. Aufl. 2021

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Positionspapier zur Ausschreibung der Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse, 2. Aufl. (Stand: 09.01.2018), abrufbar unter: <https://www.idw.de/blob/87716/3b4d45139885d8ebddcb9ba956413dc/downpositionspapier-ausschreibung-ap-data.pdf> (abgerufen: 1. November)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers, fünfte Fassung (Stand: 21.10.2019), abrufbar unter: <https://www.idw.de/blob/98172/71b302ae3e0aad8f87302e41fe3b36f8/down-positionspapiernichtpruefungsleistung-en-data.pdf> (abgerufen: 1. November 2021)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

Positionspapier zur Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer, 2. Aufl. (Stand: 23.01.2020), abrufbar unter: <https://www.idw.de/blob/121970/a63e81356bf589ff67ec568c024a42a6/down-positionspapier-aufsichtsrat-ap-data.pdf> (abgerufen: 1. November 2021)

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 210), in: WPg 2006, S. 1422 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen (IDW PS 240), in: WPg 2000, S. 846 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261), in: IDW Life 1/2018, S. 172 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Interne Revision und Abschlussprüfung (IDW PS 321), in: WPg 2002, S. 686 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die Kommunikation des Abschlussprüfers mit dem Aufsichtsorgan (IDW PS 470), in: IDW Life 1/2018, S. 173 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung des Vergütungsberichts nach § 162 Abs. 3 AktG (IDW PS 870), in: IDW Life 10/2021, S. 1078 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen (IDW PS 900), in: WPg 2001, S. 1078 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen (IDW PS 980), in: WPg Supplement 2/2011, S. 78 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Risikomanagementsystemen (IDW PS 981), in: IDW Life 4/2017, S. 380 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung des internen Kontrollsystems der Unternehmensberichterstattung (IDW PS 982), in: IDW Life 4/2017, S. 415 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

IDW Prüfungsstandard: Grundsätze ordnungsmäßiger Prüfung von Internen Revisionsystemen (IDW PS 983), in: IDW Life 4/2017, S. 448 ff.

Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.

Kommunikation von Prüfungsqualität – Vorschläge für einen strukturierten Dialog über Prüfungsqualität unter Berücksichtigung von Audit Quality Indicators, abrufbar unter: <https://www.idw.de>

Kliem, B./Kosma, J./Optenkamp, N.

Das einstufige Enforcement nach dem Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG), in: DB 2021, S. 1518 ff.

Lutter, M.

Der Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung, in: AG 2008, S. 1 ff.

PwC

In 10 Schritten zum neuen Abschlussprüfer, abrufbar unter: <https://discovering.pwc.de/ausschreibung-leitfaden/> (abgerufen: 1. November 2021)

PwC

Transparenzbericht 2020/2021, abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/wir-uber-uns/pwc-transparenzbericht-2020-2021.pdf> (abgerufen: 1. November 2021)

PwC

Vergütungsstudie 2020, abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/aufsichtsrategie/verguetungsstudie-vorstand-2020.pdf> (abgerufen: 1. November 2021)

PwC

Wirtschaftskriminalität – Ein niemals endender Kampf – PwC's Global Economic Crime and Fraud Survey 2020, abrufbar unter: <https://www.pwc.de/de/consulting/forensic-services/wirtschaftskriminalitaet-ein-niemals-endender-kampf.pdf> (abgerufen: 1. November 2021)

PwC/IIARF

Audit Committee Effectiveness – What Works Best, 4. Aufl. 2011

Reischauer, F./Kleinhans, J.

Kreditwesengesetz

Scheffler, E.

Auswirkungen des BilMoG auf den Aufsichtsrat, in: AG Report 2008, S. R 244 ff.

SpencerStuart

Board Index 2021, abrufbar unter: <https://www.spencerstuart.com/research-and-insight/us-board-index> (abgerufen: 1. November 2021)

Stoxx Ltd.

Guide to the DAX Equity Indices, Version 11.2.4, abrufbar unter: https://www.dax-indices.com/document/Resources/Guides/DAX_Equity_Indices.pdf (abgerufen: 1. November 2021)

von Werder, A./Danilov, K./Schwarz, P.

Corporate Governance Report 2021: Akzeptanz und Anwendung des neuen Kodex, in: DB 2021, S. 2097 ff.

Ihre Ansprechpersonen

WP RA StB Dr. Henning Hönsch

Tel.: +49 211 981-2720

henning.hoensch@pwc.com

Martin Kaspar

Tel.: +49 69 9585-2969

martin.kaspar@pwc.com

PwC für Aufsichtsräte

Boardroom

Erweitern Sie Ihr Aufsichtsrats-Netzwerk – PwC Boardroom ist das führende Programm für Aufsichtsratsmitglieder. Regelmäßige Diskussionsrunden mit Aufsichtsräten und Corporate Secretaries bieten eine exklusive Plattform, um sich zu informieren und auszutauschen.

Mit unserer App sind Sie auch unterwegs immer informiert:



pwc.to/boardroom-ios



pwc.to/boardroom-android



Board Services

Wir begeistern uns für die Themen des Aufsichtsrats und bringen unser über viele Jahre aufgebautes Know-how mit unterschiedlichen Schwerpunkten ein. Gerne unterstützen wir Sie bei allen Fragestellungen rund um die Corporate Governance und bieten Ihnen eine exklusive Betreuung durch unser eingespieltes Team.

Unser Service-Portfolio:

- Beratung in allen Corporate-Governance-Fragen
- Aufsichtsrats-Evaluationen und Bewertungen nach § 25d KWG
- Beratung zur Vorstands- und Aufsichtsratsvergütung
- Organhaftungsgutachten und Haftungsprävention
- Aufsichtsrats-Fortbildungen
- Ressourcen für Board Offices

Über uns

Unsere Mandanten stehen tagtäglich vor vielfältigen Aufgaben, möchten neue Ideen umsetzen und suchen Rat. Sie erwarten, dass wir sie ganzheitlich betreuen und praxisorientierte Lösungen mit größtmöglichem Nutzen entwickeln. Deshalb setzen wir für jeden Mandanten, ob Global Player, Familienunternehmen oder kommunaler Träger, unser gesamtes Potenzial ein: Erfahrung, Branchenkenntnis, Fachwissen, Qualitätsanspruch, Innovationskraft und die Ressourcen unseres Expert:innennetzwerks in 155 Ländern. Besonders wichtig ist uns die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit unseren Mandanten, denn je besser wir sie kennen und verstehen, umso gezielter können wir sie unterstützen.

PwC Deutschland. Rund 12.000 engagierte Menschen an 21 Standorten. 2,3 Mrd. Euro Gesamtleistung. Führende Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft in Deutschland.

